



Uc. 6

II.
Deutscher
Reichs- und Fürstent
Staat
Die zweyte Betrachtung
Von dem
Römischo-Deutschen Reiche
überhaupt.



Mit Königl. Preuß. allergnäd. Privilegio.

Halle im Magdeburgischen 1720.
In Verlegung der Neuen Buchhandlung/
auch bey derselben in den Messen zu Frankfurt unter dem Mehltschen
und zu Leipzig unter dem Brummerischen Hause zu finden.

KÖN. PR. FR.
UNIVERS.
ZV HALLE



Die andere Betrachtung

Von
Dem Römischo-Deutschen Reiche
überhaupt.

Fünftes Capitul

Von
Des Römischo-Deutschen Reiches
und dessen Hauptes Vorzügen / Rang / Li-
tul / Curialien / Wappen / Hoff- und
Kammer-Staat.

I.

Uhralte Fürtrefflichkeit und Vorzüge
Deutscher Nation, und des von selbige-
ger errichteten Reiches.

Die Deutsche Nation ist von älteste-
nen Zeiten für eine der trefflich-
sten gehalten worden. Ihr thei-
lete selbsten Rom zu seiner Zeit
den Vorzug an Macht und An-
se

sehen vor allen übrigen Völckern zu. (a) Da war noch an keine Errichtung eines förmlichen Reiches in Deutschland gedacht. Von Deutschland aus wurden hernach alle Europäische

§. I.

(a) *Lif CÆSAREM de bellis Gall.* wie hoch er die Deutschen und ihre Tapferkeit gehalten. Als die Frischen Gesandten in dem Theatro Pompeii zu Rom in Gegenwart Neronis ausriessen/ nullos mortalium armis aut fide ante Germanos esse, ward es vom Käyser und dem Volck mit allgemeinem applausu aufgenommen. *TACITVS Ann. XIII. cap. 54.* Bey Verbrennung des Römischen Capitolii prophezeeten die Druidæ den Deutschen das Regiment : *possessionem rerum humanarum Transalpinis gentibus portendi.* *TAC. Hist. lib. IV. cap. 54.* Regno Arsacis acrior est Germanorum libertas, saget wiederum *TAC. Germ. cap. XXXVII.* Wie konte *NAZARIVS in Constant. Paneg. cap. XXXVII.* die Deutsche Nation höher rühmen/ als wenn er so von ihnen redet? *Per se ipsa potens natio, & post Romanam magnitudinem in terris secunda, amicitiam tuam, Constantine, Maxime, non minus trepide quam amabiliter petuerunt.* Der Worte varia: lectio-nes irren uns nicht. Andere testimonia, und vielleicht noch bessere/ magst du leichtlich hier und da antreffen.

sche Königreiche besten Theiles angeleget. (b) Da endlich auch in Deutschland das Königreich zu Stande kam, behauptete es gleich seinen Vorzug und würckliche Hoheit für denen übrigen Potenzen. Roms erhaltene Herrschaft that hernach das meiste dazu. Doch der Grund war bereits vorher geleget. (c) Roms Herr-

(b) Dessen ist die Historie voll. Francreichs/ der Burgundier / der Gothen oder Spanier/ der Engelländer/ und die Italiänischen Reiche wurden von den Teutschen angeleget. Aus Roms Untergang erwuchsen diese und mehrere Staaten. Siehe dessen kurze Beschreibung und Beweise in SPENERI Hist. G. lib. I. cap. 4. n. 14. 15. pag. 62. sequ. Vielleicht folget davon unten eine eigene Anmerkung.

(c) Ludwig der Deutsche hatte mehr Ehr-Furcht/ als der Käyser Ludwig in Italien. Der Grie-
chische Käyser Basilius schickte ihm Geschenke/ und beehrete ihn mit einem höheren Titul. *Annales Fuld.* & *SIGEBERTVS GEMBL.* ad an. 872. Die Lothringischen Stände lie-
ßen den jungen Lotharium durch ihn zum Kös-
nige bestätigen. *Principes & optimates re-
gni filium eius Hlutharium super se regnare
cupientes, ad Hludouicum regem Orienta-
lium Francorum patrum eius in Francofurt
eum adducentes, cum consensu & fauore eius
sibi regnare consentiunt.* *Ann. Fuld.* ad an. 855.

D 2

Von

Herrschafft u. Italiens Königreich ist zwar nach der Hand gewaltig verdrümmt worden, und endlich fast gar verfallen. Die iesige Reichs-Macht ist auch nicht mehr die stärkste. Doch der einmal behauptete Vorzug ist zu feste gestellet. Und kaum hat ein oder anderer nase-weiser Franzose denselben bisher anzufechten sich erkühnet. (d)

II. Des

Von Arnulph / wie er nur Deutscher König war/heist es/dass Otto und Carolus in Frankreich/ Rudolfus in Burgundien/ Berengarius in Italien / ihm seyen supplices geworden/ und hätten ex eius consensu & autoritate regiert. *Ann. Fuld. ad ann. 888. REGINO ad an. 893. OTTO FRIS. Chron. lib. VI. cap. 10. 11.* König Conrad bekam von den Italiänern Tribut. *ECKARDVS Cas. S. Gall. cap. 1. p. 19.* Von Henrich des ersten bey den benachbarten Völkern erhaltenen Ehr-Furcht/ und etlicher Könige Clienten / siehe *WITTI-CHINDVM Ann. lib. I. fin. SIGEBERTVM ad an. 922.* Welches alles von des Deutschen Staats noch vor der Römischen Herrschafft erhaltenen durchgängigen Hoheit und Vorzug gnugsam zu zeugen vermag.

(d) Nach Roms erhaltener Herrschafft war das Deutsche Reich lange in der Befugniß/ denen benachbarten Staaten vorzuschreiben. Der Ottonum furchtbare Majestät ist bekannt.

Fried-

II. Des Reiches und Käyser's Rang für
allen übrigen Potenzen.

Solche besondere alte Vorzüge des Rei-
ches beweiset, theils fliesset aus selbigen der
ihm

Friedrich der Rothbarth und Henrich der
sechste behaupteten noch des Reichs alte Ma-
jestät und Hohheit. Sie hatten wie fast das arbit-
rium generale inter vicinas gentes bekomen.
Liz von Friderico RADEVICVM lib. I.
cap. 6. Die Griechen hatten hochmuthige Eis-
tulaturen ihrer Käyser gebraucht. Es wur-
de ihnen von dem Käyser sehr verwiesen.
Placatus multis eorum precibus & lachry-
mis imperator, veniam insuper his donauit;
accepta sponsione, quod deinceps spernen-
tes ampullosa, non nisi eam, quam deceret
Romanum principem, & vrbis ac orbis domi-
natorem, reuerentiam suis salutationibus
apportarent. Henrich König in Engelland/
schrieb an Friderichen. Regnum nostrum, &
quicquid vbique nostræ subiicitur ditioni,
vobis exponimus, & vestre committimus po-
testati, vt ad vestrum nutum omnia dispo-
nuntur, & in omnibus vestri fiat voluntas
imperii. RADEV. I. c. cap. 7. Eben dieser
lib. II. cap. 76. schribet von Friderico. Re-
ges Hispaniæ, Angliæ, Franciæ, Daciæ, Bo-
emiæ atque Vngariæ - - - - - ad suam
voluntatem sic inclinatos habuit, vt, quoties

O 3

ad

ihm durchgängig angewiesene Rang. Der-
selbe schreibt sich nicht von dem blossem Urtheil
des

ad eum litteras vel legatos mitterent, sibi ce-
dere auctoritatem imperandi, illis non deesse
voluntatem obsequendi, denunciarent. Impe-
rаторем Constantinopolitanum Manuel - - - - - flexit, ut se non Romae, sed Neo-
romae vocet imperatorem. Et ne multis mo-
rer, toto regni sui tempore nihil vñquam
duxit melius, nihil iucundius, quam ut im-
perium orbis Romae sua opera suoque labore
pristina polleret & vigeret auctoritate. Von
Henrich dem sechsten schreibt NICETAS
CHON Ann. lib. I. daß er den Griechi-
schen Käyser ziemlich gedemüthiget und ge-
schäzter. Er ließ Almericum zum König in
Cypern krönen. ARN. LVBEC. lib. V. cap. 2.
Nach dem interregno war Roms Herrschaft
gering / die Reichs-Macht schwach. Doch
erhielt sich die alte Hoheit. Die Käyser ga-
ben sich/und bekamen Titul/ die diese gnug an-
zeigeten. Sie hiessen das Haupt der Christen-
heit, Oberste Capitain der Christen-
heit. Wovon unten ein mehrers. Kein Reich
hat ihnen solche Vorzüge stiftig gemacht.
Der Franzöß Aubery wendet vieles dagegen
ein. Er will so gar Frankreich höher halten/
und diesem auf das ganze Reich Ansprüche zu-
schreiben. Sein eigener König ließ ihn aber
deswegen in die Bastille sezen,

des Pabstes her. Sondern alle Könige und Fürsten haben denselben dem Reiche und dessen Haupt, dem Käyser, willig eingeräumet. Kein Europäischer König hat dem Käyser den Rang verweigert. Die Griechischen Käyser haben den Rang zugestehen müssen. (a) In eige-

§. 2.

(a) Nach den gleich ieko angeführten Zeugnissen ist an dem durchgängig dem Käyser gegönnten Rang nicht zu zweifeln. Siehe noch OTTONEM FRIS. Hist. lib. I. c. 23. 24. da Conradus an Iohannem Griechischen Käyser schreibt: *Adhæc Francia & Hispania, Anglia, Dania, ceteraque regna imperio nostro adiacentia, quotidiana legatione sua, cum debita reverentia & obsequio nos frequentant, ad ea, que imperii nostri mandata sunt, se promta esse tam obsidibus, quam sacramentis affirmantes.* Hier kanst du füglich a maiori ad minus argumentiren. Den Titul an den Griechischen Käyser finde also: Conradus Dei gratia Romanorum imperator Augustus, charissimo fratri suo E. Porphyrogenito Comneno, illustri & gloriose regi Græcorum, salutem & fraternalm dilectionem. In dem Context tituliret sich Conrad Serenitas nostra, und giebt dem Griechischen Käyser Dilectio & nobilitas tua. Dem Käyser Friedrich I. machte Pabst Hadrian einen Rang-

eigenem Hofflager hat der Käyser nicht einmal
frembden Königen den Rang zugestanden. (b)
Das einzige Türkische Reich will in allen gleich
dem unsrigen gehalten seyn. Der Sultan be-
kommt von dem unsern den Käyser-Titul. Es
pfle-

Rang-Streit. Der Käyser wies ihn ganz
trucken ab / und zu Christi und der Apostel
Demuth. Cum Romano Pontifici scribi-
mus, iure & ex antiquo nomen nostrum
præponimus. GOLDASTVS *Constit. Imp.*
T. I. pag. 263. Heut zu Tage hat man dem
Pabst aus vermehyter Andacht den Rang ges-
lassen. Den Rang der Europäischen Könis-
ge hat Pabst Iulius der Andere an. 1504. in
seiner Capelle eingetheilet. In dem reglement
hat ein oder anderer Potentat noch manches zu
erinnern. Daß aber dem Käyser der Ober-
Rang gegeben worden / damit sind alle zufrie-
den. Nur dem Römischen Könige will Franc-
reich den ihm zugesprochenen Rang nicht ge-
ben. Siehe den Europ. Herold vom Für-
stenth. des Pabsts pag. 688.

(b) Hie von zeuget SARNICIVS *Hiſt. Pol.* pag.
387. daß an. 1515. Käyf. Maximilian den
Rang vor denen ihn besuchenden Königen in
Pohlen/ Hungarn und Böhmen/ Sigismund
und Vladislaus/ so wohl zur Neustadt als zu
Wien, stets genommen habe. Neuere Exem-
pel giebet zwanzig in *Theatr. Praced.*
cap. I. pag. 3.

pflegen aber die Türcischen Gesandten zu Wien nie so viel Chr-Bezeigungen, als die Käyserlichen zu Constantinopel zu bekommen. Das Reich nennet der Türke das höchste und trefflichste in der Christenheit. Der Käyser wird von den Türken das Haupt der Christenheit, und der Glorwürdigste unter den Christlichen Potentaten genannt. Desto weniger an dem durchgängig dem Reiche und dem Käyser bey den Türken angewiesenen vornehmsten Rang Zweifel zu tragen. (c)

III. Des Reiches Titulaturen.

Das Reich wird das Römische genennet. Roms Herrschaft ward durch die bündigste Verträge erhalten. Italien war der Deutschen Bothmäigkeit unterthan. Die alte Hoheit und Ober-Herrlichkeit, theils Schutz-

Ge-

(c) Es ward an. 1606. im Frieden der reciproce Käyser-Titul. ausbedungen. Doch der Türke bekommt nur den Titul / als der Ottomannen Käyser-Herrscher in Asia, Gracia und Orient. Das übrige Ceremoniel hat Zwanzig l. c. c. II. pag. 5. seq. wohl aufgezeichnet. Die neueste Abgesandtschaft zu Wien musste mit schlechtern Chr-Bezeigungen/als die Käyserliche zu Constantinopel bekommt / verlieb nehmen. Der Käyser bekommt auch stets bessere Geschenke/ als er dem Türken giebt,

D 5

S. 3.

Gerechtigkeit und Lehenbarkeit über Rom und Italien ist davon eines theils übrig blieben. Die übrigen Ansprachen auf die völlige Herrschaft scheinen vielen völlig richtig zu seyn. Doch er mangelt nicht an allerley Zweifel. Dem ungeachtet erhält man ieko billig den alten Titul; theils zum Andencken der alten Hoheit, theils zur sichern Behauptung des allgemeinen Vorzugs. (a) Maximilian hat das Reich

§. 3.

(a) Dass unser Römisches Reich mit dem alten nichts zu thun habe/ ist eine ausgemachte Sache. Dadurch fällt auch die an sich und überhaupt abgeschmackte Meynung von der in unserm Reich noch ieko fortwährenden vierten Monarchie. Von denen auf diesen Titul hafftenden ferneren Rechts-Ansprachen reden wir unten. Nur glaube/ der Titul Römisches Reich muss ieko sowohl als der andere, Römischer Käyser, behalten werden. Siehe oben cap. III. §. 7. not. a. pag. 114. Die allgemeinen Vorzüge sind doch ieko grossen Theils von Roms Hoheit abhängig. Das glauben wenigstens heut zu Tage die andern Nationen. Ehemahls ward freyslich der blossen Teutschen Nation eine besondere Ehr-Furcht zugetragen. Doch ein Volk ist / die Sache aufrichtig zu gestehen / nicht vornehmer als das andere. Das wissen ieko andere

Reich das Römische Teutscher Nation füg-
lich nennen lassen. (b) Der Titul des Heiligen
Rei-

andere Völker mehr als zu wohl. Wegen
Roms Hoheit lassen sie die alten Verträge /
nach gemeiner Einstimmung und selbst reden-
der Willigkeit gut seyn. Gegen der Anfüh-
rung der alten Teutschen Vorzüge möchten
sie mehr erhebliches einwenden wollen. Das
zu könnte ihnen die damahlige schlechte Be-
schaffenheit der andern Staaten Materie ge-
hen. Ein und andere fremde Könige haben
sich den Käyser-Titul angemasset. Siehe
die Exempel von Spanien/Engeland/ Fran-
reich und Moscau bey PFEFFINGER Vitr.
Illustr. lib. I. tit. 5. pag. 419. Den Titul hat-
te man ihnen gönnen müssen / wenn andere
Völker eingestimmet hätten. Doch wür-
den sie deswegen dem Römischen Reich und
Käyser den Rang nicht strittig gemacht ha-
ben: Weil eigentlich nicht der blosse Reichs-
und Käyserliche, sondern hauptsächlich der
Römische Titul des Ober-Rangs von an-
dern Völkern würdig will erachtet werden.

(b) Der Titul soll gegen Frankreichs ehrgeizi-
ge Anschläge seyn beliebet worden. Er war
auch gut den Irrthum zu heben/ als wenn der
Teutsche König durch die päpstliche Krönung
erst Römischer Käyser würde. Die alten
Verträge gaben Teutschland die Herrschaft
über

Reiches ist schon sehr alt. Kein anderes Reich masset sich desselben an. Vermuthlich hat der Pabst zu diesem Titul geholffen. Rom heisset die Heilige. Ob der Käyser Friederich der Erste den Titul dem Pabst zur brauade angenommen? steht in einigem Zweifel. Vielleicht soll heilig auch so viel als ewig heissen. Weil man gemeynet, das alte Römische Reich werde in dem unsrigen erhalten, müste dahero ewig bestehen, (c) Selbst der Nahme des

Rei-

über Rom. Wer dorten König gewehlet ward/ solte ipso iure & facto gleich Käyser zu Rom seyn. Siehe die schönen Zeugnisse OTTONIS FRIS. und GVNTHERI allegiret in der erstē Betr. Cap. I. § 12. p. 24. 25. Den Titul des Reichs Teutscher Nation selbsten findest du fast in allen Reichs-Abschieden/ und im Latineischen Romanum imperium Germanicæ oder Teutonicæ nationis, bey GOLDASTO Const. Imp. T. II. pag. 178. &c.

(c) Andere Könige lassen sich wohl die Titul Sacra regiae Maiestatis beylegen. Aber sacrum imperium oder regnum wird kein Staat genennet. Wolte man solchen Titul neuerlich aufbringen/ würden andere Völcker nicht einstimmen. Gegen den Pabst und dessen Föderungen brauchten zu Käyf. Friedrich des Ersten Zeiten die Teutschen Bischöfse den Titul sacrum imperium, bey RADEVICO

Hist.

Reiches ist merkwürdig. Der wird keinem andern

Hist. lib. I. cap. 16. Vielleicht aber steckt doch eine Päpstliche List hinter der ersten zweifelhaften Aufbringung des Titulus *Heilig.* Der Pabst/ als Stadthalter Christi/ will über Christi oder das Christliche so sicht- als unsichtbares Reich zu sagen haben. Unser Christliches Reich soll gegründet seyn auf Christi Reich. Die *A. B. in Proem.* sagt: *Christianum imperium, cuius fundamentum super christianissimo regno feliciter stabilitur.* Ludwigs Aenderung in *Christi regno* gefällt mir wohl/ ob gleich die von ihm in der Er-läut. pag. 29. angesührten *lectiones variæ* alter exemplarium bedenklich scheinen. Bey solchen Umständen muß wohl der Nahme Heiliges Reich unserm Staat seyn eigen geworden. Aber der Pabst hat dabei das meiste gewonnen. Der Stadthalter Christi muß ja wohl auf das Christliche/ auf Christi Staat gebauetes Reich die nächste Aufficht mit allem Recht haben. Dieser Schluß/ der bey den alten Zeiten viel Gewicht hatte/hat des Pabsts Hoheit bey uns so groß gemacht. Zumal da dieses Heiligen Christlichen Reichs Haupt vom Pabst musste gekrönet werden. Der wußte bald das ministerium vunctionis in ein directum dominium zu verwandeln. K. Luthers Römische Krönung ward in ei-nem

andern Staat als dem Türkischen beygeleget. Und pfleget man unter dem blossem Wort

nem schimpflichen Bild und Überschrift vor-
gestellter. Diese hieß :

*Rex venit ante fores, iurans prius urbis ho-
nores,*

*Post homofit Papæ, recipit quo dante co-
ronam.*

Vid. RADEVICVS lib. I. cap. 10. Viel-
leicht ist also der erste Ursprung des Titels
Heiliges Reich unserm Reich so fatal, als die
Römische Krönung gewesen. Heut zu Tage
wächst dem Papst durch solchen Titul nichts
mehr zu. Die Catholischen selbst räumen
ihm über das Heilige Reich im Weltlichen
nichts mehr ein. Ludwig der Bayer hat ihn
am ersten durch seine herrliche Reichs-Con-
stitutiones abgewiesen. So bleibt der Titul
iexo als ein Vorzug vor andern Reichen bil-
lig. Eines Nahmens können auch mehr Urs-
prünge seyn. *Sacer* bedeutet auch *wohl æter-
nus, magnus*. Beide Bedeutungen reimen
sich auf die Meynung von den vier Monar-
chien. Ist die nach dem gewöhnlichen Ange-
ben richtig/ müßte unser Reich bis ans Ende
der Welt währen. Daher könnte es heilig,
ewig, groß genennet seyn. Denn die oben
bereits abgeschmackt genennete Meynung von
den vier Monarchien meist alle unsere ältere
Histos.

Wort schon gnugsam das Deutsche Reich zu erkennen. (d)

IV. Des

Historien-Schreiber gehäget. Der vernünftige OTTO FRIS. *Chron. lib. II. cap. 13.* stimmet ihr selber bey/ und richtet seine Chronik darnach ein. Unser Reich ist auch ihm eine Fortsetzung des alten Römischen Staats. Es war also eine recht communis opinio. Daher kan sie endlich einen Einfluss in den Reichs-Stilum genommen haben. Wäre sie bey diesen blieben/ und hätte uns nur nicht in dem Iure publico so vieles Gewirre vormahls gemacht/ so hätte es hingehen mögen. So hat man noch immer an den alten durch diese Meinung verursachten Irrthümern auszufegen. Läßt noch andere Muthmassungen mehr bey BOECLERO in der *diff. de elogio S. Rom. Imperii.*

(d) In dem §. 2. I. de I. N. G. & C. heist es : *Quoties non addimus nomen, cuius sit ciuitatis, nostrum ius intelligimus.* Also kam es auch auf/ daß/ weil das Römische Reich nicht regnum, sed imperium genennet ward/ endlich der Nahme imperium allein/ so viel als Romanum imperium geheissen. Bey TACITO *de mor. Germ. cap. XXXIII.* steht : *Vrgentibus imperii fatis nihil praestare fortuna melius potest, quam hostium discordiam.* So brauchet er es *Ann. lib. I. cap. 9.* und anderweit

IV. Des Reichs-Hauptes eigene
Titulaturen.

Unser Reichs-Haupt hat nach und nach
manche Titulaturen angenommen. Die er-
sten Könige schrieben sich blos König, oder mit
dem Bessaze von Ost-Francken. Dazu gab
die Behaltung der Fränkischen Rechte Gele-
genheit. (a) Wie Otto Roms Herrschaft
be-

derweit sehr häufig. Die Scriptores Hi-
storiae Augustæ thun dergleichen. So brau-
chen wir es/ sowohl als die Fremden/ noch
iezo. Das Reich, le Saint Empire, Impe-
rium, heist das Römisch-Teutsche Reich.
In dem Verstand brauchen wir auch das
Wort Reichs-Historie für die Teutsche
Staats-Historie. Es ist der erste von dies-
sem Nahmen schon so deutlich als der andere.

S. 4.

(a) Die Titel Rex Orientalis Franciæ, und ders-
gleichen mehrere/ findest du in den Diplomati-
bus gnugsam. König Henrich schrieb sich
blos weg Henricus diuina clementia Rex.
Siehe die vielen diplomata in GVNDLINGII
Henr. A. Derselbe zeiget auch mit unum-
stößlichen Gründen/ daß sich unter Henrichen
die alten Fränkischen Reichs-Rechte noch alle
erhalten haben/ und damals an keine Landes-
Höheit gedacht worden sey. Aus welchen
Ursachen schon vor Alters der treffliche
Reichs-

behauptet, nahm er den Titul Imperator und Augustus an. Die alten Römischen Regenten hielten diese Titel höher als den Königlichen. Im Deutschen blieb der Titul Römischer König, ob gleich im Lateinischen unter Rex und Imperator Romanorum, nach dem Empfang oder Ermangelung der päpstlichen Krönung, grosser Unterschied gemacht ward. Die Irrthümer, welche dieser Titel gegeben und vermehret, sind bekand gnug. (b) Mit Friederich des Ersten

Zeit-

Reichs-Fürst und Historicus OTTO FRIS. dafür gehalten / daß das Deutsche Reich auch nach den Carolingern mit Recht das Fränkische genennet werde. Wie dessen vernünftiges und unparthenisches Urtheil in der I. Betr. 1. Cap. S. 10. lit. b. pag. 17. 18. ganz angeführt worden.

(b) Den Titul Imperator nahm Cæsar, und nach ihm Augustus theils an/ weil er höher geachtet ward / als der Königliche. Die Römischen Reichs-Herren hatten Könige oft zu Elenden. SVETONIUS Cef. cap. LXXVI. Theils beliebte er ihn modestiæ testandæ causa, indem der Königliche verhassit war. Dies saget TACITVS Ann. I. cap. 9. ganz deutlich. Nach Carl des Grossen Exempel nahm Otto den Titul Romanorum Imperator sofort an. Dessen Gelegenheit und Befugnisse siehe oben I. Betr. Cap. 1. §. 12. Cap. III. S. 4. Einige

P

nige

Zeiten kam die Benennung Semper Augustus auf. Man nahm es von den Griechen an, und sollte

nige aus dem Titul herstliessende Irrthümer besehen wir unten in Cap. VI. §. 8. Wie die Publicisten hen dem Verstand des Nahmens gestolpert / und des alten Römischen Käyser's Rechte hen den unsrigen zu finden vermeynet/ist übrig bekandt. Durch die distinction inter *Regem Rom. & Imperatorem Rom.* hat der Pabst viel gewonnen. Es hieß/ er mache den Käyser durch seine Krönung. Die teutschen Stände wähleten nur einen König. Die Käyser unterschieden die annos regni und imperii theils gar sorgfältig. Viele achteten es doch nicht. Von Carl des Fünften Zeiten hörete der Unterschied der Nahmen auf. Denn dieser selbst noch vor der Römischen Krönung sich electus Romanorum Imperator nennete. Ferdinand und Maximilian der Andere wiesen den Pabst völlig ab mit seinen Ansprüchen. Doch ist das Überbleibsel von dem Unterschied der Titel übrig/ daß die erwählten Käyser sich vor der Teutschen Krönung nur Rom. Rex, und erst darnach Rom. Imperator nennen. Siehe Carl des VI. Capitul. im Titel. So soll doch die geistliche Salbung einigen effect behalten. Die abgeschmackte Erzählung eines Traums / und an den S. Vldaricu, Bischof in Augsburg/ im

solte eine heilige unvergleichliche Majestät des Käysers bedeuten. Der Deutsche Titel, Allezeit Mehrer des Reiches, reimet sich schlecht darauf. Doch er ist nun Mode. (c) Nach dem

im Gesicht gerichteten Befehls für König Henrich den Andern und Heiligen wird noch in praxi so zu reden vrgiret. *Dic Henrico regi, ensis ille, qui sine capulo est, significat regem, qui sine benedictione pontificali regnum tenebit: capulatus autem, qui benedictione diuina tenebit gubernacula.* Da hat also freylich die Geistlichkeit/obgleich nicht eben der Päpst selbst/ dem Königlichen Schwerdt noch den Käyserlichen Haft auch heut zu Tage anzusezen. Von dem andern Römischen König/ der bey des Käysers Lebzeiten gewähltet wird/ siehe oben Cap. III. §. 10. Dass der Titul Käyser im Deutschen neu seye/und man vormals von nichts als Römischen König oder König gewüst habe/ ist aus allen Urkunden bis in und nach dem XIV. Seculo erweislich. Wie davon nebst andern Lehmann in der Speyr. Chron. zeugen kan.

(c) Augusti Namen hat Octavius zuerst bekommen. Wie und warum? siehe SVETONIVM Aug. cap. VII. Ob sich Iustinianus in den Institutionibus und sonst Semper Augustum geschrieben/ oder ob das Wort semper zu pius, felix, triumphator gehöre? wird in

Dem interregno brauchte man Cæsar's Nahmen. Der gab Gelegenheit zu dem teutschen
Wort

Zweifsel gesetzet. Doch wenn die Unterschrift des Proem. Instit. P. P. A. soll Perpetuum Augusto heissen; so mag man wohl das semper zu Augustus rechnen. Hat also zweifels ohne von den Griechen Käyser Friederich den Titul recht angenommen. Vorher ist er etwa nur einzeln gebrauchet worden. So lese bey dem OTTONE FRIS. Hist. lib. I. cap. 23. 24. bloß in Conradi III. eigenen Titeln Romanorum Imperator Augustus. In dem cap. 28. geben aber die Römer eben demselben Excellentissimo atque præclaro urbis & orbis domino Conrado, Dei gratia Romanorum regi Semper Augusto S.P.Q.R. Friderici seine edicta und rescripta haben als Le den beständigen Titul semper Augustus, bey dem RADEVICO lib. II. cap. 7. 16. 55. 56. &c. Nach ihm brauchen alle / auch so gar die vom Pabst nicht gekrönten Käyser diesen Titul. Siehe von Wenceslaw und Maximiliano I. GOLDASTVM Conf. Imp. T. I. pag. 378. 402. &c. Ein gleiches ist von den eigentlichen Römischen Königen zu mercken: Idem conf. T. I. pag. 566. Vorinn beyderseits auch mit Brauchung des teutschen Titels hernach gefolget. Wie der teutsche Titul Allezeit Mehrer des Reichs aufkommen / ist wenig be-

Wort Käyser. Welches also in späte Zeiten
erst

bewußt. In dem Deutschen Diplomate Nusdolff des Ersten / bey Lehmann Speyr. Chron. lib. V. cap. 108. finde nur noch allein die Worte Ein Mehrer des Reichs. Hie nechst ist aber zugesezett Allezeit oder zu allen Zeiten. Es kanß zu/ daß man auf den eigentlichen Ursprung des Worts nicht Achtung gegeben. Zum wenigsten finde/ daß der kluge OTTO FRIS. Chron. lib. III. cap. 3. da er von dem Nahmen Augusti redet / es nur nennet nomen cunctis vsque ad id tempus inauditum seculis, apicem declarans imperii, solis Romanorum debitum regibus. Es scheinet aus diesem/ daß des Nahmenseigentlicher Verstand aus dem SVETONIO von ihm nicht seye wahrgenommen worden. Also fiel man endlich auf die Herleitung des Worts ab augeo, vermehren; da es doch herkam von augeo, einweyhast. Daß man mit Fleiß von dem recht¹ origine vocis, weil der selbe nach dem heydnischen Aberglauben schmecke/ abstrahiret / und auf den andern ungleichen Ursprung gefallen / kan ich nicht glauben. Die meisten Wörter sanctus, sacer, religiosus, schreiben sich vor einem heydnischen Aberglauben her. Die derivatio vocis giebt und nimmt der E. he nichts. Ludwigs in der Erläut. d. Guld. Bull p. 12. seine Meynung/ daß

erst fället. (d) Maximilian nennete sich Erwähl-

vielleicht ein Pfaffen-Streich unter der
teutschen version des Nahmens Augustus ver-
borgen seye / gefällt mir wohl. Nehme ich
aus der A. B. das Christianum imperium su-
per Christi regno fundatum, davon oben ges-
redet/ zu Hüfste / deucht mir die Sache noch
deutlicher zu werden. Christiani illius im-
perii Haupt-Theil ward die Kirche zu seyn ers-
achtet. Der Augustus , als ein Haupt des
Reiches und der Kirchen Advocat / sollte die
Kirche fleißig vermehren. Da könne er einen
rechten Allezeit Vermehrer des Reiches
abgeben. Die Ottones, und besonders Hen-
rich der Andere/ habens ja mehr als zu viel ge-
than. Denn nach der Clerisey Erklärung
ging das vermehren auf das bereichern.
Der teutsche Titul Vermehrer war damals
wol schwerlich noch gebräuchlich. Man
wusste den Käyseyn es schon sonst mit guter Ma-
nier abzuschwätzen. Wie der teutsche Titul
recht Mode ward/ da war fast alles ausgege-
ben. Vielleicht wolte du Clerisey die ihnen
erkälter scheinende Liebe zum geben und ver-
mehren dadurch wieder aufzuttern. Ob
und wie im Politischen der Titul einen End-
zweck gehabt/ und wie er seye wreicht worden?
lasse andern zu untersuchen über.

(d) Wie der Nahme Cæsaris von den römischen
Im-

wählter Römischer Kaiser und König in
Ger-

Imperatoribus sey durchgängt gebraucht worden/ob selbige gleich nicht von Cæsaris Geschlecht waren/sind bekandte Sachen. Von unsfern Imperatoribus brauchte man wol im Reden und Schreiben den Titul auch noch ante interregnum. So brauchen es die Römer in der oben angeführte Epistel an K. Conrad. Der berühmte Poët GVNTHER braucht es in K. Friedrichs I. Geschichtē nicht selten. Es mag aber kein Kaiser so eigentlich denselben/Cæsaris Nahmen/in den eigenen Titulaturen/ als Ludwig der Bayer/gebraucht haben. Dem mochten seine Italiāische Channellisten den Titul beygeleget haben. Jedoch schrieb er sich alsdenn nur Cæsar Augustus, nicht mit Semper. Siehe AVENTINVM lib. VII. cap. 17. n. 9. cap. 18. n. 21. GOLDASTVS T. I. Conflit. Imp. pag. 328. Eben dieser Ludwig hat sich aber mehrmals auch nach der Hand mit Ausslassung des Wortes Cæsar, semper Augustus geschrieben. Welches die vielen Diplomata bey eben dem GOLD. gnug ausweisen. Der Titul ist auch nach der Hand nie recht Mode worden. Ich finde ihn in den alten Versen vor der guldnen Bulle. K. Carl der Vierte hat ihn nicht gebraucht. Vielleicht aus Neid gegen K. Ludwig. Die folgenden Kaiser lassen ihn gewöhnlich aus. Man hat das teuts-

Germanien. Den Titul behält man bisher
rv. (e) Die Schreib-Art Wir im Anfang
der

sche Wort Käyser lieber dafür angenommen/ und das lateinische fahren lassen. Der Vor- zug und der unsern Käyfern durchgängig ge- gönnete Rang beziehet sich also nicht auf das Deutsche Käyser - sondern auf das Römische Reich / oder vielleicht auch die Imperatoris semper Augusti Benennung. Imperator ist nicht ins Deutsche vertreten. Man würde es einen Beherrschter haben heißen müssen. Welche Titulatur denen teutschen Ohren vielleicht zu verdriesslich geklungen hätte.

(e) Maximilian schrieb sich Erwählten Käy- ser, mit Gutbefinden des Pabstis. Er kunte die Römische Kröning wegen Benedigs Feindseligkeiten nicht abwarten. Von dem Pabst mogte der Titul dann und wann bereits vorher den Käyfern gegeben seyn. So ren- net Gregorius III. R. Henrich den Sechsten Electum Romanorum Imperatorem gleich in der Überschrift seines Breue, bey LEIBNIT. Cod. dipl. Prodr. n. V. pag. 4. Hernach hat man dem Wort Erwählter einen besondern Nachdruck wegen der freyen Käyser-Wahl bengleget. Carl der Fünfte schrieb sich stets so im Lateinischen und Teutschen. Nach ZENOCARI de Vita Car. lib. III. pag. 167. Zeugniß hat er sich der Wahl/und daß er Käy- serliche

der Benennung ward erst nach dem interregno
recht

serliche Würde nicht als ein Erbe / sondern
als ein hohes Amt anzusehen / wohl erinnert.
Caroli IV. in A. B. Proem. Beruffung auf
das officium, quo Cesarea dignitate potiatur,
giebt ein gleiches sehr wohl und füglich. Der
Titul/König in Germanien / wird auch von
Maximilians Zeiten stets behalten. Warum
ist er aber angenommen / und heißt nicht / in
Teutschland ? Das erste/deucht mir / ist ge-
schehen dem Pabst zu gefallen. Weil er den
Käyser-Titul ohne Krönung einräumete/wol-
te man zeigen / die Deutschen wähleten nur ei-
nen König/ der Pabst mache den Käyser. Der
Ursprung des Titels würde aber freylich nach
dem alten Überglauben sehr riechen. Nun be-
hält man ihn / ohne solche Possen weiter zu
glauben. Dass der Titul nicht Teutschland
nennet / ist wunderlich. Vielleicht hat man
ihn aus purem Einfall des Cancellisten aus
dem Lateinischen behalten. Ich suche kein
Geheimniß darunter. Das Wort Teutsch-
land war sonst damals bekannt gnug. Dass
Henrich der Erste sich bloß weg Rex nennete/
konte seine Ursache haben. Die Historie des
Zustands selbiger Zeiten lehret sie. Man
wolte keinen Deutschen Staat mit Segnung
oder Auslassung seines Nahmens beleidigen.
Es schiene auch weder Teutschlands/nochFran-

recht gebräuchlich. (f) Aber Von Gottes Gnaden schrieb sich schon der Fränzische Pi-
pm.

ciæ Orient, allgemeine Benennung zu dienlich. Solche Ursachen fallen hier alle weg.
(f) In ältern Zeiten ist es etwas rarer/ und auch fast verdächtig. Alte Teutsche Reichs-Urkunden haben wir kaum/ und können also die Benennung Wir da nicht antreffen. Nach dem interregno ist das Wir von Rudolffs Zeiten an / dessen Reichs-Abschied bey Lehmann lib. V. cap. 108. sich dessen bedienet / stetsl im Gebrauch blieben. Im lateinischen bleibt das Nos immer rarer. Es räumet sich dasselbe nicht wohl zu der lateinischen Sprache genie. Im Context ist nichts gewöhnlichs / als in plurali zu reden und zu schreiben. Woher aber mag die Benennung Wir wol aufgekommen seyn? Ich halte das für/zur blossen Hoheits-Anzeige. Denn solche anscheinliche Titul gönnete man den Käysern gerne. Es läßt sich hören / daß der Käyser alles habe mit Einstimmung der Stände thun müssen/und daher/dieselbe eingeschlossen/Wir können sagen. Ludwig Erl. der Guld. Bulle Pr. pag. 5. Das dahero aber der Titul entstanden/ glaube ich keinem nicht. Die Sache war so gnug bekandt. In äußerlichen schematibus dasselbe aller Orten zu zeigen/ a r der Teutschen Thun nicht. Sonst wür-

de

pin. Ihm folgten alle Könige und Käyser.
Doch brauchten auch Fürsten und Bischöfse
gleiche Schreib-Art. (g) Die Vermehrung
der

de der Reichs-Stilus sehr anders geklungen ha-
ben und noch klingen. Unsere Reichs-Für-
sten haben den Titul/ nach völlig behaupteter
Landes-Hoheit/erst recht angenommen. Es
hat keiner gedacht / daß dadurch der Land-
Stände Ansehen und Macht was zuwachsen
solle. Wenn also der Käyser/ oder auch ein
Fürst sagt: Wir sind unpaßlich, Uns
thut der Magen weh, Wir haben zu-
viel gegessen, so ist es so ungereimt nicht.
Seine Hoheit stehet ihm in allen Sachen/ also
auch in gemeinsten Reden/ anzuzeigen frey.
Die Reichs-Stände haben freylich einen ei-
genen Magen / der durch die Speise / welche
der Landes-Herr zu sich nimmt / nicht gesätti-
get werden mag. Aber wer hat denn iemals
ausgemacht / daß das Wort Wir von den
Reichs- und Land-Ständen sich eigentlich ver-
stehen müsse oder solle? Gesetz auch/doch nim-
mer zugegeben / daß des Worts Wir Ur-
sprung von der Stände Mit-Regierung ver-
mögte erwiesen zu werden; so ist doch mehr
als zu wohl wissend/ daß manche Worte in dem
Gebrauch sich gar nicht nach dem Ursprung
richten. Gnug davon.

(g) Die Formel Von Gottes Gnaden ist
wol

der Kaiserlichen Titul mit anderer Rei-
che

wol ehemals aus devotion angenommen. Vielleicht haben die Pfaffen auch darunter was gesuchet. Weil sie aber nichts in der Qualität der Herrschaft/ sondern eine blosse Würde/ wegen welcher man Gott Dank schuldig zu seyn demüthig erkennen wolte/ anzeigen/ so brauchten es ehemals bereits Kaiser/ Fürsten/ Bischöffe/ ja auch Grafen und Lebte. Davon zeugen die ältesten diplomata ganz promiscue. Der Kaiser braucht sie ieso noch in der alten Absicht. Er erkennet sich Gott/ wegen der ihm gegönneten höchsten Würde in der Christenheit/ verbunden: ob er gleich sich gerne bescheidet/ daß er erwählt seye/ und keine Reichs-Herrschaft sich anzumassen habe. Unsere Fürsten-mäßige Stände brauchen diese Formel in gleichem Ansehen. Ihre Landes-Hoheit damit anzuziegen/ ist ihnen gar nicht nöthig. Die ist ohne dem genug besandt. Grafen/ Prälaten/ brauchen es nicht so gewöhnlich. Doch sind sie Landes-Herren. Die Formel soll eine mehrere Hoheit ieso bedeuten. Dahero etliche Gelegenheit genommen/ dieselbe neuerlich als ein Zeichen der Souverainité anzugeben. Wiewol der Ursprung und theils heutige Gebrauch der Worte derselben Auslegung ganz zuwider ist. Frankreich erlaubet zwar die Formel seinen Vasallen

che Benennungen möchte vor Henrich
dem

len nicht. In einem Monarchischen Reich
muß aber billig die Königliche Hoheit etwas
mehreres voraus haben. Also ist aus der
Formel weder den Bischöffen in Teutschland/
noch den Herzogen/eine Landes-Hoheit eher zu-
zuschreiben/ als sie sie kundbar bekommen haben.
Sollte sie gleich nach Abgang der Carolinger
denen Reichs-Fürsten eine Landes-Ho-
heit und den vollkommenen Besitz des-
jenigen, was zu dem Schutz der Regie-
rung Dero Lande und Unterthanen
gehört, anzeigen. Dessen Beweis daraus
will geführet werden/ weil man zu der Ca-
rolinger Zeiten dergleichen bey einem
duce, principe, comite, nicht antraff. Wo
will man fort/ wenn man nun darchun solte/
warum es denn bey den Bischöffen zu gleicher
Zeit was anders bedeute? Sagst du/ ja diese
find damals keine / aber wohl die Herzoge
nach der Carolinger Abgang/Lands-Herren
gewesen. So antworte ich / daß dieses eine
klare petitio principii, wie die Schule redet/
sen. Und warum haben denn die Grafen/
die du unter der Herzoge Landes-Herrschaft
der Zeit sehest/ sich einer gleichen Formel das-
mals immer / oder doch oft bedienet ? Du
sagest/ sie haben die Mit-Herrschaft in der
Provinz allezeit gehabt. Wohl/so waren die
Herzo-

dem sechsten wenig erweislich seyn. (h)

V. Dem

Hertzoge in der Provinz / nach deiner eigenen
Meynung/ nichts anders/ als was der Käyser
im Reich war. Wo bleibt die Landess-
Herrschaft? Wiederum / konten damals die
Hertzoge ben solchen Umständen die Formel in
höherem Verstand führen: warum wird es in
eben dem Verstande dem Käyser bezulegen so
bedenklich seyn? Alle Stände sind Mit-Re-
genten. Es ist nicht undienlich oder är-
gerlich/ die Ursachen zu untersuchen. In
solch Gewirre und contradictionen führet a-
ber die ben allen Formelchen darzuthun von ei-
nigen gesuchte Post - Carolingische der Hes-
hogen Landes-Hoheit.

(h) Der nennete sich Regem Siciliæ. Ihm fol-
geten alle Käyser/ so viel eigene Erb-Lande hat-
ten. Carl der V. hatte einen sehr weitschwei-
figen Titul. Über selbigen moquerte sich der
König in Franckreich. Doch umsonst. Sei-
ne Erb-Staaten haben ja mit dem Käyser-
thum nichts zu thun gehabt. Bemderley Rech-
te sind unterschieden. Also werden billig die
Titel auch besonders gesetzt. Das mercket
man/ daß/ obgleich die Käyser zugleich Teuts-
sche Herzogthümer von der Schwäbischen Re-
gierung an behielten/ doch diese in den Titeln
nicht erwähnt worden. Carl machte mit sei-
nen Böhmen den Anfang/ es zu benennen.

Wies

V. Dem Reichs-Haupt von andern
beyzulegende Titulaturen.

Vormals pflegten die Käyser sich, nach der Morgen-Länder Gebrauch, mit hochtrabenden Titeln selbst zu benennen. Sie schrieben sich Glorwürdigst, Unüberwindlichst, und Durch-

Wiewohl das war ein Königreich. Sigismund folgte mit Archiprinceps Brandenburgicus. Rupertus hatte seiner Thur nicht erwehnet. Friderich brauchte alle Oesterreichische Lande im Titul. Denn nun eine geraume Zeit her musste ein Käyser seinen Staat von den eigenen Landen hernehmen. Vormals hatte er noch Tassel-Güther. Hatte er gleich ein Herzogthum dabey behalten / so achtete er es fast/ als der Zeit ein Tafel-Guth. Das brauchte es nach der Hand gar nicht mehr. Die von den Käysern ins besondere benennete Teutsch-sche Erb-Lande haben auch die Mode mehr aufgebracht/ daß die Fürsten alle Lande in specie benennet. Vorher begriff mancher meistens unter dem Haupt-Lande die übrigen mit. Er gab dahero auch nur eine Stimme / denn diese/ non numeratis adhuc, sed ponderatis suffragiis, andern durchschlagen konte. Bey billig angenommenen grössern Titulaturen können ein und andere Fürsten mit Recht mehr Stimmen fodern. Wovon oben in der I. Betr. Cap. 2. §. 20. was geredet worden.

§. 5.



Durchlauchtigst. Das kam endlich ab. Nun braucht ein Käyser bloß weg die oben angeführte Titel von Imperator, Cæsar, Semper Augustus, Rex Germaniæ. Mit selbigen kan er sich gnugsam vor andern Königen distinguiren. Denn keinem diese Titel, Imperator oder Cæsar, von andern Völkern zugestanden werden. (a) Es hat aber der Käyser ein Recht auf

§. 5.

(a) Läß die Carolingische und Sächsische Käyserliche Titulaturen. So hat MABILLONIVS *R. dipl. Lib. II. cap. 3. §. 8.* ein Diploma Caroli, da es heißt: In nomine Patris, Filii & Spiritus S. Carolus Serenissimus, Augustus a Deo coronatus, Magnus, Pacificus, Imperator, Romanum gubernans imperium, qui & per misericordiam Dei Rex Francorum & Longobardorum. Ein anders hat BALVZIVS in *Capit. T. I. pag. 439.* Imperator Cæsar Carolus, Rex Francorum inuictissimus, & Romanus rector imperii Pius, Felix ac Triumphantor semper Augustus. Dieses hält aber PITHOEVs wegen der ungewöhnlichen Titel für unrecht. Unter dem Diplomate ward bey dem signo der Käyser nicht weniger hoch qualificiret. Signum Caroli Serenissimi & Gloriosissimi Imperatoris Augusti. Signum Domini Ottonis Magni & inuictissimi Augusti. Siehe MABILL.

d. l.

auf mehrere Titel, die ihm ganz allein von und vor andern beygeleget werden müssen: So wird er Unüberwindlichst allein geheissen. Er bekommt den Titel Allerdurchläufigst, und giebet übrigen Königen blos Durchläufigst. Ihm steht die Benennung Kaiserliche Majestät allein zu. Aus seiner und des Reichs Evangelen bekommt kein König den Majestäts- sondern nur den Titel, Königliche Würde. In Hand-Briefen hat der Kaiser etlichen Königen ein mehreres zugestanden. (b)

Die

d.l. cap. 21, 22. Das erstere bey der Aufschrift kam endlich ab. Mit dem signo hat man lange continuiret. Iezo pflegt der Kaiser/ wie andere Europäische Könige/ ohne weitern Pomp/ seinen blossen Titul in der Überschrift setzen zu lassen / und auch bey der Unterschrift den blossen Nahmen zu gebrauchen.

(b) Der Titul invictissimus ist vor Alters/ wie noch iezo/dem Kaiser in stilo curia vornehmlich und fast allein eigen gewest. So sind/nach den Carolingischen und Sächsischen/besonders die Schwäbischen Kaiser immer benennet worden. Siehe die Briefe des Königs von Engelland/ des Pabstis Victoris und der Canonorum S. Petri zu Rom bey dem RADEVICO Hist. lib. I. cap. 7. lib. II. cap. 50. 66. Neuere Exempel sind andern ohne weitere Anführung bekant genug. Bis das

¶

neueste

Die Titel Oberstes Haupt, Ober-Capitain der Christenheit, und vergleichen mehr, sind von dem Pabst, und werden von dem Türken noch

neueste Friedens - Instrument zwischen Käyserlicher Majestät und den Türken in FABRI St. Cantz. P. XXXII. p. 198. Ibi: *Ex parte Serenissimi ac Potentissimi & Inuictissimi Romanorum Imperatoris - - - - ex parte vero Serenissimi ac Potentissimi Magni Sultani &c.* Von den Titeln Allerdurchlauchtigst und Käyserliche Majestät, den der Käyser bekommt/ und Durchlauchtigst, wie auch Ew. Liebden oder Königl. Würden, den er/ wie auch die Reichs-Canzelen/ andern Königen giebt/ siehe Exempel in FABRI St. Cantz. P. XXVIII. p. 345. 349. 352. 363. 372. P. XXX. p. 465. 470. u. s. w. Woselbst auch die distinction des Wortes Serenitas, welches den Königen/ und Cæsarea oder Imperatoria Majestas, welcher Titul von allen Königen dem Käyser beygeleget wird/ in viel Exempeln zu finden. P. XXVIII. pag. 335. 347. 355. 414. &c. Den Streit wegen des Majestäts-Tituls mit Frankreich/ welchen der Käyser in Hand-Briefen demselben endlich so wol/ als ehemals Spanien/ zugestanden/ aber aus der Reichs-Canzelen stets verweigert ist/ meldet WIQEFORT Ambass. lib. I. pag. 734. 735. und aus dem noch ein

noch iego dem Käyser gegeben. Auf selbige ist aber kein Recht zu gründen, indem sie willkürlich vermögen gegeben oder auch wegge lassen zu werden. (c)

VI.

ein mehrers Zwanzig in Th. Prae. P. I. c. 1. pag. 2. In dem Wort Serenissimus lässt sich keine distinction machen. Wie auch finde/ daß nach dem Exempel das Wort Allerdurchlauchtigst oft mit Durchlauchtigst/ wenn Könige an den Käyser schreiben/ abgekürzet wird. Im Reich selbsien ist man wegen genauer Segnung der Titel Allerdurchlauchtigst, Unüberwindlichster, viel accurater. Des Titels Majestät haben sich die alten Käyser wol selbst von sich bedienet. Daz ihn Pabst und Könige dem Käyser beygeleget/ ist alt genug. So fängt sich Pabst Hadrians Brief an Käys. Friedrich den Ersten an / bey RADEVICO Hist. lib. I. cap. 9. Imperatorie Majestati paucis retroactis diebus recolimus scripsisse.

(c) Von willkürlichen Titeln ist nicht viel zu reden. Dergleichen sind iego manche/ die man vormals dafür nicht ansahe. Der l. 9. ff. de L. Rhod. de iactu, da Antoninus sagt/ Ego quidem mundi Dominus, lässt sich von mundo Romano expliciren. Daz man aber nachmals unsern Käysern solch dominium

VI. Im Reiche hergebrachte Cu-
rialien.

Von den Reichs-Ständen wird das Reichs-
Haupt mit besonderem Respect verehret. Es
nen-

nium mundi oder vrbis & orbis daher selbst
in öffentlichen Reichs-Urkunden belegete/
lässt sich mit nichts/als selbiger Zeiten wenigen
Einsichten in die Politische Wahrheiten/ ent-
schuldigen. Exempel von solchem dominio
mundi attributo habe ich dir in obigen schon
angeführet. K. Friedrich der erste nahm
gerne solche Titel an/ die ihm die Römer/ Po-
taldner/ Cardinale gaben. Siehe RADE-
VICVM Hist. lib. I. c. 22. lib. II. c. 4. Er
selbst schreibt: Quia diuinæ prouidentiæ cle-
mencia vrbis & orbis gubernacula tene-
mus: bey OTTONE FR. lib. II. c. 30. Er
fragte einsmals die zwey Juristen Bul-
garum und Martinum, zwischen denen er ritte:
Vtrum de iure esset Dominus mundi? Bul-
garus sagte/ non quantum ad proprietatem.
Aber Martinus war fertig zu sagen/ quod
erat Dominus. Dem schenckte der Käyser
das Pferd / darauf er geritten war. Bul-
garus seufzte: Amisi equum, qui dixi æ-
quum, quod non fuit æquum. OTTO
MOR. de rebus Laud. ad an. 1158. pag. 818.
Ludwig der Bayer nennet sich Cæsar Augu-
stus, gentis humanæ, vrbis & orbis custos

a Deo

nennen selbst die Churfürsten den Kaiser Allergnädigster Kaiser und Herr. Sie schreiben sich allerunterthänigst. Die allgemei-

a Deo electus; schreibt auch: Vrbi & Orbi
Dei ope & armis, nostra potentia, vicit iei &
insuperabili dextra præsidemus, bey dem
GOLDASTO *Conf. T. I. p. 328.* Daf̄ die
Rede der Frankösischen Abgesandschaft an
die Churfürsten von an. 1519. bey eben dem
GOLD. *P. I. der R. Händ. tit. 21. p. 35.*
völlig richtig seye / kan kaum mir einbilden.
Es heißt da: Vniuersus terrarum orbis, ac
penitissime illius nationes, gentes, populi
in vos conuersi - - - - adstant circum-
lustrantes & explorantes, cui tantam rerum
molem, cui totius orbis habendas sitis credi-
turi? Gesezt/es ist richtig/ so war es ein wills
kührlich von selber Zeiten Umständen anges-
rathenes compliment. Das giebt kein
Recht. Kaiserliche Majestät würden heut
zu Tage denselben selbst für einen abgeschmack-
ten flatteur ansehen / der ihnen tout de bon
ein solches dominium totius orbis aus den
alten Formeln beylegen wolte. Geschweige/
dass sie solche Titel selbst fodern oder præten-
diren solten. Weil es also alte / verlegene/
und nun / bey genaueren Einsichten in die
Wahrheit/fast aus der Mode gekommene Eh-
ren-Titel sind / die man / wo es hoch kommt/

gemeine Lehen - Pflicht, und in gewissem Ver-
stand Unterthänigkeit gegen das Reich, schiene
als das beste Band zu seyn, die Reichs-Glie-
der

den Oratoribus und Poëten noch zu gut hält/
habe ich ihrer kaum einmal unter den will-
kürlichen Titeln im Text gedencken wollen.
Die andern Titel von Oberstes Haupt der
Christenheit, und dergleichen/ können noch
eher hingehen. Die sind nicht ohne alle rea-
lität. Sie zeigen den durchgängig dem Käy-
ser zugestandenen Rang an. Wiewohl sie
fliessen eines Theils mit aus der Meynung de
dominio orbis, welche man etwas säuberli-
cher/nach der befundenen klaren Abgeschmack-
heit der vorigen Titel/ hat geben wollen. Es
sind aber auch solche Titel alle willkürliche.
Der Türcke leget sie noch ieho dem Reichs-
Haupt ben. Siehe Zwanzig Th. Præc. c. I.
Die Reichs-Abschiede nennen hier und dar den
Käyser den Oberst, Haupt und Vogt der
Christenheit. R. Spir. an. 1529. §. 1. Pabst Pi-
us II. erklärct R. Friedrichen den Dritten zum
Obersten - und General - Capitain aller
Christliche Waffen gegen den Türcken. Das
Diploma hat LEIBNITIVS in Cod. Dipl. T. I.
n. 180 p. 421. Deswegen ist kein Potentat gend-
thiget/ gleiche Ehren-Titel noch ieho dem Käy-
ser zu geben. Gegen den Türcken mögte aus bes-
sondern Ursachen dergleichen prætension, wo
er

der unter sich und mit dem Reich zu verbinden.
Der Käyser gebiethet hohen und niedern
Stän-

er inskünftige solche Ehr-Bezeugung aus den
Augen setzen wolte / können formiret werden.
Sonst und von andern werden dergleichen Ti-
tel willkührlich gegeben oder weggelassen. Der
Rang/in dessen Bedeutung sie passiren können/
bleibt dennoch wohl dem Käyser. Die Ge-
rechtsahme wegen des allgemeine Schwuzes der
Christenheit und Christlichen Kirche / folgen
unter im VI. Cap. S. 4. Die haben noch ei-
nige Absicht auf jene Ehren-Titel. Fragt
sich noch: Wo ist es wol hergekommen/dß den
Deutschen Käysern theils der Titul Dominus
mundi bengleget/theils auch darnach/ da doch
die Reichs-Macht begunte schwach zu wer-
den/so sorgfältig ihnen erhalten worden? Ant-
wort. Der erste Ursprung der Titel ist aus
der Meinung / als wäre unser Deutsches noch
das alte Römische Reich. Manche Käyser
liessen sich gerne damit schmeicheln. Den
meisten Profit zog aber wiederum der Pabst
davon. Deswegen half er der Lehre durch
seine Autorität meisterlich. Der wünschte/dß
sein vicarius in temporalibus, wofür er den
Käyser angab/ mögte Dominus mundi hei-
sen. So mussten sich alle Röntige gleiches tra-
ctament, als dem Käyser von dem Pabst wie-
derfuhr/ gerne gefallen lassen. Er krönte/ ja
mas

Ständen. Er nennet sie sein und des Reichs Unterthanen. Doch muß aus solchen Curialien keine Reichs-Herrschaft dem Käyser hengeleget werden. Die Sache selbst weiset ein

machete den Dominum mundi. Rex in Cæsarem promouendus : von weme ? als vom Pabst. So leyret noch die A. B. cap. I. S. 1. immer getrost mit. Was gewann dadurch der Pabst nicht ? Wie gerne wünschte er / daß dem Käyser sein Titul blieb. Er stieg alsdenn auf den grossen Riesen / und war noch grösser als derselbe. Höre die bedenklichen Worte aus des Bonifacii VIII. Constitution, die er für den Käyser gegen Frankreich ergehen lassen. *Nota & scripta sunt, quod vicarius IEsu Christi & successor Petri potestatem a Græcis transtulit in Germanos, ut ipsi Germani, i. e. septem principes, quatuor Laici & tres Clerici, possint eligere Regem Romanorum, qui est promouendus in Imperatorem, & Monarcham omnium regum & principum terrariorum.* Nec insurgat hic superbia Galicana , quæ dicit, quod non recognoscit superiorem. Mentiuntur. *Quia de iure sunt & esse debent sub rege Romanorum.* Der gabs grob gnug. Damit Frankreich ihm recht unterwürfig würde / wolte er es Deutschland unterthänig machen. Denn der Käyser war freylich damals gewaltig unter des

ein anders, als die Worte zu geben scheinen. (a) Die Titel, welche der Kaiser denen Ständen beylegte, klangen vormals sehr gering. Die

Chur-

des Pabsts Gehorsam. Er verklagte die Churfürsten bey dem Pabst/ und sie ihn. Der Pabst lachte ins Fäustgen / daß er den vermeynten Dominum mundi so zur Ziehe hatte. Ludwig kehrte aber das Rauche heraus gegen den Pabst. Der wartete aber auf bessere Zeiten/ und erhielt den Titul. Jetzt lässt ihn der Pabst selbst gerne fallen. Die heutigen Zeiten wollen ihm nicht mehr fügen. Eine gar zu hohe Würde des Käyser ist ihm iezzo mehr furchtbar/ als vorheilhaft. Wegen des Tituls eines Haupts der Christenheit können theils obige Gedanken wieder gelten. In mehrere Weitläufigkeit kan mich hier nicht einlassen.

§. 6.

(a) Viz die häufigen Acta publica, Mandata, und dergleichen mehreres in FABRI Staats-Canzell. neuern Tomis. In selbigen zeigen sich die neuesten Curialien. Daß daraus keine Reichs-Herrschaft fliesse / ergiebet sich von selbst. Der Käyser befiehlet Amts wegen/ ex officio, quo Cæsarea dignitate potitur; matura deliberatione prævia; A.B. Proem. Die Stände beschliessen mit dem Käyser/ und er befiehlet hernach. So lässt sich

hers

Churfürsten hießen ehemals Ehrwürdig und Hochgeboren. Denn folgte Durchlauchtig. In der letzten Capitulation hießen sie Hochwürdigste, Durchlauchtigste. Der alte Titel Oheim und Neven bleibt. Die Könige im Chur-Collegio haben aber die Titel Groß-

hernach die Imperialis potestatis plenitudo, welche die A. B. so oft rühmet / aus den vorhergehenden passagen leicht erklären. Sit plena potestas per consensum & decretum imperii. In den Capitulationen und Reichs-Abschieden ergiebet sich des Käyser's Handlung mit Churfürsten und Ständen. Welche Gedinge- und Pacts-Weise geschicht. Cap. Car. VI. Proem. Von der/wie in andern/also besonders im R. A. von 1654. S. 197. 199. es von Käyser und Ständen so hießet: Solches alles und jedes, wie hier oben geschrieben steht, und uns Käyser Ferdinand den Dritten berühren thut, gereden und versprechen wir bey unsren Käyserlichen Würden und Worten stet, fest und unverbrüchlich, aufrichtig zu halten, zu vollziehen, deme strack's nachzukommen, und zu geleben, sonder Gefährde. Und wir, die Churfürste und Stände, und der Abwesenden verordnete Räthe, Bothschaften und Gesandte, bekennen auch öffentlich mit diesem Ab-

Großmächtigst und Bruder dazu erhalten. Der Titel Durchlauchtig wird nun auch andern Fürsten bey der Reichs-Canzley so schwer nicht mehr gemacht. Überhaupt hat man in Curialien angesangen den Fürsten-Stand mehr zu distinguiren. Viele herrschsüchtige Formeln bleiben iezo weg. Welches auch mehr zu Erhaltung eines guten Vertrau-

Abschied, daß alle und iede obbeschriebene Puncte und Artickel mit unserm guten Wissen, Willen und Rath vor- genommen und beschlossen sind; willigen auch dieselbē alle samt und sonderlich hiemit und Kraft dieses Briefes, gereden und versprechen auch in guten wahren Treuen, die, so viel einen ieden, oder den, von dem er geschickt, oder gewalthabend ist, betrifft oder betref- fen mag, wahr, stät, fest, aufrichtig, und unverbrochen zu halten und zu vollenziehen, und demen nach allem Ver mögen nachzukommen und zu gelebten, sonder Gefährde. Welche völlige Be- schreibung der zu Stande gebrachten öffentli- chen Handlung desto lieber von uns ganz eingeschrücket ist/ ie besser sie das eigentliche Ver- ständniß der sonst in einigen Zweifel ver- ekelnden äußerlichen Curialien zu öffnen ver mögend ist.

(b) Von

trauens, ja selbst der dem Kaiser zustehenden Rechte, als das alte Blend-Werck, dienet. (b)

VII. Von

(b) Von den Churfürstlichen Titulaturen siehe die Capitulationen von Carl dem V. an. Die weltlichen Chur-Fürsten bekamen in Ferd. III. die Geistlichen in Ferd. IV. Capitulationen höhere Benennungen. Die letzte Capitulation giebt ihnen Hochwürdigst / Durchlauchtigst. In dem § 3. steht auch: Den menselben (Chur-Fürsten) wie bereits im Eingang dieser unserer Capitulation geschehen, also auch fürohin das prædicat, respectivs Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen und damit continuiren &c. Die Curialien wegen der im Churfürstlichen Collegio sich befindenden Könige magst du in eben selbiger Capitulation finden. Die letztern bekommen den Titul Bruder: Die andren heissen Neven und Oheim. Die letzten Titel sollen zu K. Auprechts Zeiten aufgekommen seyn. Wie solches LIMNÆVS I. P. lib. III. cap. 3. n. 36. mit Vergleich der alten Urkunden am besten lehret. In K. Carls/ Ferdinands/ und Maximilians Capitulationen qualificirete man auch die Chur-Fürsten Lieben Freunde. Man ließ aber gleich dieselbe Titulatur in folgendem aus/ und blieb bey den alten. Warum die geistlichen

VII. Von der Stände Lehens-Empfängniß
im Kaiserlichen Hof-Lager.Die Stände, hoch und niedrig, sind des
Kaisers und des Reiches Lehen-Leute.
Ehe-

chen Churfürsten Neven/die weltlichen Oheim
heissen? finde nirgends dargethan. LIMNÆI
Vermuthung/ daß die Geistlichen/als Söhne
der Kirchen/ Neven des Käyser ers heissen/ als
nepotes ex sorore, wie die Kirche in Ansehung
des imperii arg. Nov. VI. princ. heisse; deucht
mir schlecht zum Ziel zu treffen. Die Bischöf-
fe wollen nicht Söhne/sondern Vorsteher oder
Sponsi der Kirche seyn. Das letztere giebe
das Ius Canonicum. Vielleicht sind die Ti-
tulaturen bloß wegen der Verwandschaft/ o-
der weil auch die Chur-Fürsten die nechsten
Glieder des Reichs in der A. B. Proem. und
cap. 2. genennet werden/ ohne weitere refle-
xion auf den Unterschied Nieve und Oheim,
aufgekommen. Ob die Geistlichen sich der
Käyserlichen Liebe und Zärtlichkeit/ als quasi
nepotes, bestens haben recommendiren wol-
len? will nicht entscheiden. Doch erinnere
mich/ daß TACITVS Germ. cap. XX. der Teut-
schen Neigung dabey sonderlich wohl beschrei-
bet. *Sororum filii (qui nempe nepotes et-
iam dicuntur) idem apud auunculum, qui
apud patrem honor. Quidam sanctiorem
arctioremque hunc nexum sanguinis arbitran-
tur,*

Chemals ward die Lehen-Pflicht gleich bey
des neuen Käysers Krönung zugleich abgele-
get.

tur, & in accipiendis ob sidibus magis exigunt,
tanquam ii & animum firmius, & domum-
latius teneant. Die Geistlichen wollen im-
mer von den Weltlichen etwas haben: bald
Geld/Guth/Geschenke oder Schutz. Den
Weltlichen versprechen sie dafür den Pries-
terlichen Segen und Gebeth. Von den Welts-
lichen dienet einer dem andern mit Rath und
der That. Willst du daher den Ursprung
des Titels Oheim errathen; kan ichs leis-
den. Die alten Fürsten bekommen iezo aus
der Reichs-Canzellen alle den Titel Durch-
lauchtig. Mit welchem man zwar anfangs
sehr sparsam gewesen/ und ihn kaum einzeln
den höchsten Häusern beygeleget. Die neu-
en Fürsten müssen den Titel besonders lösen.
Die neuere Tax-Rolle sezt 6000. fl. dafür an.
Dadurch aber werden sie doch den alten Für-
sten nicht gleich. Diese distinguiren sich schon
auffer dem in mehreren realitäten. Davon/
wie auch von den alten herrschüchtigen Reichs-
Formeln und stilo an die Reichs-Stände/
nicht vieles zu reden nöthig. Das letztere
kan ieder selbst ermessen/ der nur die alten Aus-
schreiben und Befehle mit den heutigen rescri-
ptis zusammen hält.

§. 7.

get. (a) Ieho muß ein jeder ins besondere in dem Kaiserlichen Hof-Lager die Lehen empfangen. An statt der Unmündigen soll der Vormund die Lehen suchen. Churfürsten und Fürsten bekommen bey dem Kaiser selbst die Lehen. Prälaten und Grafen melden sich bey dem Reichs-Hof-Rath. Die ersten geben nichts. Denen Fürsten und andern ist eine gewisse Taxe vorgeschrieben. Die Lehen-Empfangniß durch Bevollmächtigte ist durch-

S. 7.

(a) Es erheslet dieses besonders aus dem merkwürdigen Exempel bey Rudolfsen des Ersten Krönung. Die Fürsten empfingen die Lehen zugleich mit dem Kreuz an statt des Scepters. H. STERO ad an. 1274. sagt davon: Rudolfs statim exegit a principibus clericis & laicis fidei iuramentum. Quod cum recusarent propter sceptri absentiam, ipse electus, signum crucis accipiens, talia dixisse fertur: Ecce signum, in quo nos & totus mundus est redemptus, & hoc signo utamur loco sceptri. Et de osculata cruce omnes principes, tam spiritualis quam seculares, ipsam cruce loco sceptri osculantes, recipientes feuda sibi fidelitatis iuramentum praesliterunt. Ob hier uns ter den Fürsten auch die Prälaten und Grafen verstanden werden/oder ob dieselbigen nur an statt einer besondern Lehen-Empfangniß in

durchgängig gebräuchlich. Die Fahnen- und Scepter-Lehen sind abkommen. Jezo werden alle mit dem Schwerde belehnet. (b) Die Lehen verdienen die Stände nach ihrer eigenen Einwilligung auf den Reichs-Tagen. Dazu dienet die Matrikul. Die gemeinen Lehen-Rechte können auf die Reichs-Lehen nicht ohne grosse Vorsicht adpliciret werden. Die öffentliche Reichs-Rechte geben hier eigentlich Ziel und Maß. Kan also sonderlich die gemeine Lehre von den Lehens-Fehlern schlechten Platz alhier antreffen. (c)

IX. Des

in turba gehuldiget? bleibt/ nebst genauerer Untersuchen der damaligen Arten der Lehens-Reichung/ anderweiter Untersuchung ausgesetzt. Die Lehens-Empfängniss geschach selbsten oft vor des neuen Käysers Krönung. So war es vor K. Friedrichs Krönung. Adstri-ctis omnibus, qui illo confluxerant, fidelitate & hominio principibus - - - - Aquis-granum venit. OTTO FRIS, *Hist. lib. II. cap. 3.*

(b) Sind lauter Sachen/ die in facto testatissimo beruhen. Von den Scepter-Fahnen-Lehen und dergleichen zu handeln/ ist eine Note zu wenig. Vielleicht mache davon eine eigene Anmerkung. Läß hiebey die neueste Verordnung wegen der Lehen in der *Capit. Carl VI. art. XI. XVI.*

(c) Denn die Lehen sind in dem Reich zu dem End

de

IX. Des Reiches und Kaiserliche
Wappen.

Ein eigentliches Reichs-Wappen hat man vor dem interregno nicht gehabt. Die kaiserlichen Lehen-Briefe und diplomata wurden mit

de wegen der Fürstenthümer und Lande beliebter/dass ditz grosse systema verbundener Staaten desto füglicher sich in dem nechsten nexus mit dem Haupt und unter sich erhalten könne. Die Reichs-Lehen sind folglich iuris publici. Was sie betrifft / sollte also eigentlich in dem iure publico erörtert werden. Wäre es zu weitläufig einzuschalten/ könnte es als ein besonderes ius imperii Feudale publicum verhandelt werden. Ein und das andere findet sich nun wol den gemeinen Lehen-Rechten gleich. Deswegen fliesset es aber nicht aus selbigen / sondern theils den Reichs-Gesetzen/ theils Herkommen. Am meisten muß man sich hüten/ der Stände Verbrechen nicht nach den gemeinen Lehens-Fehlern abzumessen. Die müssen aus den eigentlichen des Reichs Verbindungen beurtheilet werden. Dem nimmt nichts/ dass oft der Reichs-Stylus sich selbst des Worts Feloniæ, oder Lehnens-Fehler, bedient. Der Nahme kan gleich / die Sache doch gewaltig unterschieden seyn. Wer weiss aber auch nicht/ dass/die in der Canzellen die Feder führen / oft mit præiudiciis,

R

folge

mit dem Kaiserlichen Bildniß besiegt. Man sieht auch Thürme, die Rom bedeuten sollen, auf den Bullen. (a) Ludwig der Bayer soll
zu

folglich Irrthümern / behaft sind / und also gegen den Sinn und die eigentliche Beschaffenheit der Reichs-Verfassung sich ungleicher Worte nicht selten bediehen. Daraus ist also nichts zu nehmen. Wie müßte unser heutiges Ius publicum ganz anders ausschenken wenn wir in selben dem alten Canzellen-Stylo so blindlings hätten folgen müssen? Siehe die mehrere Erörterung dieser wichtigen Materie in SPENERI *Examine Longobardice doctrine de Felonia ad Status imperii communiter applicata.*

§. 8.

(a) Will gleich von etlichen/bald nach der Carolinger Zeit / der Reichs-Adler als ein Wappen angegeben werden/ so war es thei's nichts beständiges damit ; theils war der eigentliche Wappen-Gebrauch damals noch nicht Mode. Brauchte ein und ander Kaiser zufälliger Weise den Adler / so geschah es zum Andenken / daß bey dem alten Römischen Staat in den Feld-Zügen die Adler besonders als ein Heeres-Zeichen geführet worden. In den Siegeln und Bullen ließen die alten Kaiser ihr Bild/bald sitzend/ bald stehend / bald auch das blosse gekrönte/oder mit Lorbern umgebene Haupt.

zuerst den Adler zum rechten Reichs-Wappen angenommen haben. Der hatte im Anfang nur einen Kopf. Die Farbe ist schwarz; im güldnen Felde. Von Sigismunds Zeiten an hat der Adler beständig zwey Köpfe gehabt. Einige halten / es bedeute das chemals getheilte Römische Kaiserthum. Nach zerstörtem Griechischen Kaiserthum habe das Reich durch den andern Kopf sein Recht auf den Orient andeuten wollen. Es kan seyn. Doch so wäre dieses Wappens Ursprung einem klaren Irrthum zuzuschreiben. Vielleicht hat des Mahlers Einfall zu dieser zierlichen Figur Gelegenheit gegeben. Zwey Adler sollen es nicht seyn. Denn ein Reichs-Ab- schied nennet es deutlich den Adler mit zwey Köpfen. In die Figur des Adlers, oder auch

d'rum

Haupt- u. Brust-Bild/vorstellen. Manchmal war ein Adler an der Seite. So findet sich noch in Karl IV. seiner güldenen Bulle. Der Kaiser sitzt mit der Krone auf dem Haupt/und den Reichs-Insignien in beyden Händen. Neben ihm zitt Rechten stehet der Reichs-Adler mit einem Kopf/ zur Linken der Böhmisches Löwe. Auf der andern Seite finden sich in selsbiger die Thürne und Pforten der Stadt Rom. In derselbigen sind die Worte/ Aurea Roma, und auf dem Rand/Roma caput munifici regit orbis frena rotutidi, zu lesen.

¶ 2

(b) Filz

drum herum, pfleget ein Käyser seiner Erb-Lan-
de Wappen setzen zu lassen. Das ist nun ei-
gentlich das Käyserliche Wappen. Jedoch
wie der Käyser zu allen Reichs-Sachen seinen
Nahmen giebet: also wird auch nicht des
Reichs Wappen allein, sondern das Käyserli-
che bey Siegelung aller Reichs-Urkunden ge-
brauchet. (b)

IX. Reichs-

(b) Findet iemand in ältern Käyserlichen Insie-
geln den einfachen oder zweiköpfigen Adler vor
Ludwig und Sigismund / der darf deswegen
sich mit uns nicht zancken. Wir distingui-
ren unter dem Ursprung des beständig- und
andern Ursprung des dann und wann zufäl-
lig geführten Reichs-Wappens. Jenen
scheinen wir zuverlässiglich gnug angezeigt zu
haben. Um den andern sich zu bekümmern/ist
unsers Thuns nicht. Daß der Reichs-Adler
solle zwey Köpfe haben / solches zeiget die
Münz-Ordnung von 1559. in Worten: Un-
ser und des Reichs Käyserlicher Adler
mit zwey Köpfen. Woher die Figur an-
genommen sey/ mögen andere streiten. Es
giebt dißfalls viel positirliche Meynungen.
D. SPENER, Op. Herald. P. spec. lib. I. cap. 9.
n. 7. p. 44. seq. führet etliche an/ und verwirft
sie guten theils. Daß zu unsern Zeiten ein
RAMVS sich hätte finden sollen/ der Aqui-
lam imperii bigam, oder Aquilam imperii du-
plicem

IX. Reichs-Canzelley und Archiv.

Des Reiches-Insiegels Verwahrung steht
dem Reichs-Erz-Canzler, Erz-Bischöfen und
Chur-

plicem S. R. I. insigne ab Adlero, priscorum
illustrioris nominis Rege & Heroe, herzulei-
ten sich bemühet / hätte sich wol niemand träu-
men lassen. Doch wir gönnen ihm die/ mit sei-
ner treflichen und aus den verlegensten Fabeln
hervorgesuchten Meynung / eingelegte Ehre
gerne allein. Die Meynung ist wol die
wahrscheinlichste / die wir anführen. Da
sie aber ganz klarlich sich darauf fuset / daß
unser Reich von dem alten Römischen Staat
herkomme / und dessen Gerechisame zu be-
haupten Zug habe / so erhellet der hierun-
ter stekende Irrthum gar leichte. Mystische
Auslegungen des Reichs-Wappens giebt die
B. Sigismund weltliche Reformati-
on cap. XXVI. von den Wappen des ge-
waltigen Königs bey GOLDASTO
Reichs-Satz. P. II. pag. 140. Dieselbe
Auslegung ist so abgeschmackt und einfältig/
als der größte Theil der übrigen Reformation.
Ich halte dafür / daß die ganze Schrift von
dem klugen und vernünftigen Käyser nicht ist
mit Augen gesehen / weniger adprobirt wor-
den. Ein Pfaff/ dazu ein theils unwissender
und thummer / theils grober päblicher Schla-
ve muß es aufgesetzet / und des Käysers Nah-
men/

Chur-Fürsten von Mähnz zu. Er lässt die Reichs-Canzelley durch den Vice-Canzler zu Wien versehen. In derselben sollen alle Reichs-Sachen, Standes-Erhöhungen, Lehens-Brieße und dergleichen ausgefertigt werden. Es ist ihr eine gewisse Taxe vorgeschrieben. (a)

Das

men/weil er es ihm vielleicht präsentiret, das vor gesetzet haben. Der Pabst macht den Käyser/und giebt ihm alle Gewalt/nach jenes Pfaffen Angeben. Wie sollte der Käyser das aegen schon damalige Reichs-Gesetze klar lauffende Gezeug nur in etwas haben billigen können? Unsers Wappens einfältige Myßis- sche Erklärung mögte/nach dem schlechten Ge- nie jener Zeiten/in etwas pardoniret werden. Ubrigens von den Bey-Wappen/ welche von denen Oesterreichischen Käysern theils selbst in- theils um das Reichs-Wappen pflegē gesetzt zu werden/ siehe oben gemeldten D. SPENER VM l. cit. n. 14. oder in mehrerer und angeneh- mer Kürze Tiers Einleit. zur Wappen- Kunst pag. 229. seq.

§. 9.

(a) Von den Erz-Canzlern lñs oben in der Er- sten Betr. Cap. II. §. 7. lit. c. Chur-Mähnz eigentliche Befugniß müssen unten besonders angeführt werden. Dahin versparet man die Materie. Die Reichs-Canzellen steht unter Chur-Mähnz als Directore. Ihme sind

Das Reichs-Archiv steht auch unter der
Märkischen Aufsicht. Als Erz-Canzler hat
daher-

find nicht weniger / als dem Kaiser selbst / der
Vice-Canzler und Canzellen-Bedienten ver-
pflichtet. Diese zusammen werden auch von
Märk / wiemol was den Vice-Canzler be-
trifft, mit Kaiserlichem Einstimmen/ angenom-
men. Die Canzellen hat theils die Justiz/
theils die Gnaden-Sachen zu expediren. Je-
ne von wegen des Reichs-Hof-Raths/diese in
Ansehung des hohen dem Kaiser Reichs-wegen
wohl-meritirende Personen mit Würden/
Ehre/ Stand/ und anderweit zu begnadigen
zustehenden Rechts. Dass die letztern bloß
aus der Reichs-Canzellen sollen ausgefertiget
werden/ verordnet *Capit. Car. VI. art. XXII.*
Der Vice-Canzler hat wegen solcher doppel-
ten expeditionen seine besondere zwey geheim-
te / und zwey Reichs-Hof-Raths-Secretari-
en/ nebst andern subalternen Canzellen-Vor-
wandten. Er selbst ist in Reichs-Sachen wie
die Hand und Mund des Käyser. Er füh-
ret bey Lehens-Empfängnissen / bey Reichs-
Versammlungen/ für den Käyser das Wort.
Er unterschreibt mit dem Käyser in Justiz-
Gnaden- und Lehen- Sachen. Welche letz-
tern Reichs-wegen nicht weniger bloß in seine
Canzellen verweiset *Capit. Car. VI. art. XI.*
Das grössere und kleinere Reichs-Insiegel hat

Dahero auch Maynz auf den Reihs-Tag zu dirigiren. Nun sind zwar zwey andere Erz-Canzler

er für Maynz in Verwahrung. Ausser dem geistlichen Erz-Canzelley-Amt/ sind der Vice-Canzler und Bedienten/ in Ausnehmung ihrer Aemter/ ieho lauter weltliche Personen. Vor- mals musste der Käyser in der Canzellen geist- liche brauchen. Durch Einführung der la- teinischen Sprache bey allen Reichs-expedi- tionen wurden die Läyten ausgeschlossen. Die Geistlichen bekamen in allen Sachen zu diri- giren. Ieho mirs die Canzellen in keiner an- dern Sprache/ als im Teutschen und La- teinischen alles ausfertigen. *Capit. Ios. art. XLII. Car. VI. art. XXIII.* Die Läyten sind nun der letzteren Sprache auch mächtig/ und ha- ben dahero die Geistlichen in der Canzelley weiter nichts zu thun. Die Lateinische Ex- pedition steht noch eines in der Zaf so hoch/ als die Deutsche. Die rechte Ursache ist/ weil sie mehr Bemühung dem concipi- enten giebt. *VFFENBACH de Ind. Aul. cap. XX. pag. 254.* Diese Ursache hätte ZSCHACKWITZ in den Noten der *Capit. Car. VI. art. 23. p. 357.* recht erwegen sollen/ so würde seine unzeitige Glossa wol unterblie- ben seyn. Nicht der Papengerey wegen/ wie ers nennet/ sondern weil es mühsamer/ ein gut lateinisch concept zu sezen/ foderet man

doppel-

ler von Cölln und Trier. Der erste hat ein altes Amt. Weil es aber in Italien selbst wenig zu thun giebt, fällt ihm fast nichts zu. Triers Erz-
Can-

doppelte iura. Die Reichs-Gesetze geben wie andere der teutschen Sprache den Rang. Es ist gut/ daß unsere teutsche Sprache fleißig ex-
colirt und gut gehandelt wird. Daz sie aber/ gegen die lateinische als einer armen, ver-
moderten, unansehnlichen Sprache ge-
setzt / als eine Königliche Prinzessin
vor einer Bauren-Magd hoch zu ehren
stehe / da nehme keinen Part an Zschackvitz
in solchen Worten / und mit mehrern heftigen
expressionen pag. 317. gegebenen Meynung.
Viele werden glauben müssen / wer so unzeitig
schmäle/ müsse keine rechte Einsicht in der La-
teinischen Sprache Fürtrefflichkeit haben.
Den Reichs-Stylum betreffend / hat er meist
seine einmal eingeführte Regeln. Die Eu-
rialien/ Titulaturen und dergleichen/ haben ih-
re gewisse Wege; Wie wir oben in Ansehung
des Worts Majestät und Königliche Würde
gefunden. Man bleibt so gar bey der einmal
beliebten fast barbarisch zu nennenden lateiniz-
schen Schreib-Art. Wobei wir Ludwigs
in der Erläut. der Güldn. Bull. Proëm.
pag. 16.17. gute Erinnerung/ daß selbige leicht
und wohl zu ändern / und der Schwedischen
Canzellen gutem Exempel zu folgen siehe/ eine

D. 5

fala

Canzellen-Amt ist viel neuer. Doch hat er auch nichts zu thun. Sondern alle Sachen werden lediglich auf Mähnz verwiesen. (b)

X. Von

fäller / und bey dieser Gelegenheit als höchst recommendable vorkommt.

(b) Man hat so wol zu Mähnz/als zu Wien/einen Reichs-Archiv. Das erstere soll aber in Kriegs-
Läufsten viel gelitten haben. Überhaupt trugen vormals die weltlichen Herren vor Aufhebung der Urkunden wenig Sorgfalt. R. Maximilian musste sie erst dazu aufmuntern. Die Geistlichen waren darin klüger. Was sie betrifft / giebt es also noch alte und gute Archive. In wichtigsten Reichs-Händeln haben wir daher ost gar keine Nachrichten von ältern Zeiten. Und doch ist die geringste geistliche Schenkung gemeintlich mehr als zu wohl beschrieben. Die Ursachen des Unterschiedes fallen ieden in die Augen. Die Geistlichen nahmen gerne. Die Furcht es hermalem wieder zu verlieren machte sie sorgfältig. Die Weltlichen meyten/sie müssten die Kirche immer vermehren. Das legte man von reichmachen aus. Das hieher nicht gehörige Exempel von Leviten/nahmen die Geistlichen in fauorabilibus an. In den ihnen unvorstellhaften Fällen beklummerten sie sich um die Leviten wenig. Auf die Reichs-Archive zu kommen / so stehen dieselbe unter der Mähnz

X. Von denen Reichs-Bleinodien.

Von Carl dem Grossen hat man seinen Mantel, Scepter, Schwerdt, Reichs-Appel u. mehrere Reliquien aufzuhalten. Henrich der erste hat dazu von Rudolf aus Burgund unterschiedene Heiligtümer bekommen. Aus diesen bestehen die Reichs-Bleinodien. Ehemals hatten sie viel Rechte. Wer die Reichs-Insi-

Mänyzischen Direction. Eben derselben jehen alle andere Reichs-Sachen auf den Reichs-Tägen zu. Das Mänyzische Directorium ist bekandt. Was die andern zwey Erz-Canzley-Aemter betrifft / ist in der Fürsten-Betr. Cap. II. S. 7. lit. c. gezeiget. Bey der Kaiserlichen Krönung pfleget sich zwar ein silberner Stab mit drey anhangenden Sigillen zu befinden. Alle drey geissliche Churfürsten / wo sie zugegen / pflegen ihre anzunehmen und vor dem Kaiser zu tragen. Ohnzweifentlich dieses wegen der ihnen allen drey zustehender Erz-Canzley-Aemter. Mänyz lässt sie aber allein ab/und leget sie vor den Kaiser auf den Tisch. Ihm werden sie allein von dem Kaiser zugestellet. Bey der letzten Krönung hängete er sie am Hals / und behielt sie auf der Brust bey der Tafel / bis in Dero Quartier. Hernach bekam sie der Reichs-Vice-Canzler wieder. Siehe Wahl-und Krönungs-Diarium Car. VI. Contin. p. 51.

§. 10.



Insignia hatte, kunte auf das Reich bey einer
instehenden Wahl guten Staat machen. (a)
Jetzo darf sie kein Käyser zu sich nehmen. A-
chen und Nürnberg haben das Recht, sie ver-
wahrlich aufzubehalten. Nürnberg hat sie von
Sigismund bekommen. Achen macht auf al-
le Ansprach. Zu den Krönungen werden sie
durch Abgeordneten geliefert. Die nehmen
sie nach dem Gebrauch gleich wieder in ihre
Verwahrung. (b)

XI. Reichs-

S. 10.

(a) Henrich der Andere trachtete sehr nach den
Reichs-Insignien. Die bekam er / und da-
auf machte ihm die Wahl keine grosse Schwie-
rigkeit. SIGEBERTVS GEMBL. ad an. 1002.
DITMARVS MERS. lib. IV. p. 358. Von
der heiligen Lanze / dafür Henrich der Erste
an König Rudolphen von Burgund Land und
Leute gegeben hatte / machen die Scribens
ten groß Wesen. SIGEB. ad an. 929. saget :
Hanc ad insigne & tutamen imperii posteris
reliquit. Siehe OBRECHTVM de Clinodis
Imperii. Daß die Reichs-Insignien so viel
Reliquien begreissen / hilft auch etwas zu dem
christiano imperio super Christianissimo oz
der vielmehr Christi regno stabilito. Von
welchen oben gnug geschrieben / und in nähere
Betrachtung gezogen worden.

(b) Wegen der Achenischen Ansprüche auf die
Reichs-

XI. Reichs-Hof-Staat.

Die Reichs-Kleinodien eines theils tragen
bei der Krönung die Erz-Aemter. Aus sel-
bigen besteht der Reichs-Hof-Staat. Die-
ses wegen hat das Reich einen Haupt-Vorzug
vor allen Staaten. Kein König hat so mächt-
ige Hof-Beamten. Böhmen ist Erz-Schenck.
Bayern Erz-Truchses. Sachsen Erz-Mars-
schall. Brandenburg Erz-Kämmerer. Pfalz
Erz-Schatzmeister. Lüneburg ist ein beson-
der Hof-Amt noch nicht ausgemachet. Die
ersten Erz-Aemter sind aus den ältesten Zei-
ten. Unter den Schwäbischen Käysern ka-
men sie auf die Lande, die sie noch ieho haben.
Die Erz-Aemter sind wegen alten Herkoms-
mens dem Stift Bamberg zu Hof-Diensten
ver-

Reichs-Insignien hat Ludwig eine gelehrt
Disputation, unter dem Titul/ Noriberga in-
signium imperialium totelaris, geschrieben.

Was CZECHEROD in Metr. Prag. rad. 4.
p. 405. 406. den Nürnbergern zum Unglimpf
nachgeschrieben / als ob sie die heiligen Reli-
quien der Edelgesteine und übrigen Schatzes
nach der Reformation beraubet / ist eine be-
kandte Unwahrheit und Calumnie. Wie die
Insignien auf die Krönung geliefert / und wie
der zurück gebracht werden/ giebet im neuesten
casu das Diarium der Wahl- und Brön.
Carls VI, cont. pag. 14, 15, 24, 25, 30, 55.

§. II.

verbunden. Sie lassen sie durch die Unter-Aemter versehren. Es scheinet, daß sie aus devotion dem Stift Bamberg ein oder das andere aufgetragen, das sie nun als Lehen erkennen. Die Reichs-Erb-Aemter versehren in der Erz-Aemter Abwesenheit ihre Dienste. Es sind ihnen gewisse præmien angewiesen. Sie stehen unter den Erz-Aemtern. Des Käyssers Hof-Aemter haben mit dem Reich nichts zu thun. Der Käyser besetzt sie nach eigenem Willführ. (a)

XII.

S. II.

(a) Von der Erz-Aemter Ursprung und Bespugnissen / siehe oben in der I. Betr. 2. Cap. §. 7. und lit. b. 3. Cap. §. 13. lit. a. sequi. Alwo auch von dem neuen in Berathschlagung gebrachten Erz-Amt für Thür-Braunschweig einige unvorgreifliche Gedanken gegeben sind. Daß die alten weltlichen vier Thürfürsten bey Bamberg gleiche Aemter durch ihre Unter-Aemter versehren lassen/ ist bekannt. Sie sollen auch ein und das andere das für bey dem Bischoffe zur Lehen tragen. Die Lehen-Stücke sind aber nicht so ausgemacht. Ihm seye wie ihm wolle/ so ist kein Zweiffel / daß es blos aufgetragene Lehen sind. Vielleicht hat K. Henrich der Andere die damaligen Erz-Aemter gleich beredet/ seinem neuen Stift zu Ehren und Schuh/sich mit solchen Aemtern zu be-
las

XII. Keine Reichs-Residenz.

Das Reichs-Haupt hat keine Residenz,
die von Reichs-wegen ihm könnte angewiesen
wer-

laden. Wie die Erz-Aemter endlich erblich auf
Böhmen/ Pfalz/ Sachsen und Brandenburg
kamen/ haben diese einer solchen für heilig ges-
achten Bedienung sich nicht unterzogen. Sie
haben vielmehr aus ihren Erb-Ländern einige
Stücke zu mehrerer Verbindlichkeit zum Lehen
aufgetragen. Dabey ist es bis iezo blieben.
Von Lehen-Briefen mögen sich wol wenig fin-
den. Dem Lehen-Herrn wird auch von die-
sen hohen Lehen-Männern der Schutz gehal-
ten. Das ist also eine eigene Art von Lehen.
Der Lehen-Herr muß auch in solchen Fällen
die Churfürstlichen Abgeordneten mit ganz
besondern Curialien anschaffen. Wegen der
Amts-Verwesere und Erb-Aemter verordneten
von Ferdinand II. Zeiten an alle Capitulati-
onen/ daß thnen auf Reichs-Wahl- und andern
Tägen/ da der Kaiserliche Hof begangen wird/
von den Hof-Aemtern nicht vorgeg. iffen/ oder
die von dergleichen Verrichtungen fallende
Nutzbarkeiten sollen entzogen werden. Das
Kaiserliche Hof-Marschall-Amt dependiret
auch von dem Erz-Marschall. Deme soll in
seinen Amts-Verrichtungen durch die Kaiser-
liche Landes-Regierung nie eingegriffen wer-
den. Capit. Car. VI. art. III. Die übrigen
Hof-

werden. Ehemals waren in allen Provinzen Tafel-Güther. In selbigen mogte der Käyser sich nach Belieben auf halten. Sie wurden durch die Pfalz-Grafen verwaltet. Er
kun-

Hof-Aemter möge der Käyser allein bestellen. Ihrentwegen lese nirgends etwas weiteres verfüger. Außer diesen/ wegen der Erb-Aemter/ bleibt die Meynung LIMNÆI ad A. B. cap. XXVII. S. 6. obs 23. gegründet / und in neuester praxi bestätigt / daß ein Churfürst seinen Abgesandten / mit Ausschliessung des Erb-Amts/ eine Berrichtung könne vollziehen lassen. Weitläufigere Nachrichten giebet WAGENSEIL de S. Rom. Imp. summis officialibus & subofficialibus. Läß auch MASCO-VII diss. de originibus officiorum aulicorum S. R. I. da alles in feiner Ordnung und angenommner Kürze vorstellig gemacht worden. Derselbe handelt auch S. 44. seq. von andern theils abgegangen/ theils noch fortwährenden Neben-Reichs-Erb-Aemtern. Unter den letztern ist sonderlich das Reichs-Erb-Churfürter-Amt von ihm im S. 48. angeführt. Welches letztere/ dem ältesten unter denen Herrn Grafen von Werthern zuständig / durch dessen Gevollmächtigten/ den Herrn Grafen von Lynar, bey letzterer Käyserlichen Kündigung ist verschenen worden. Wahl- und Bröß. Diarium Car. VI, Contin. p. 31.

S. 12.

Kunte auch in denen Reichs-Städten verbleiben. Die hiesen dahero Königliche Städte. Es waren eines theils besondere Palläste für den Käyser in selbigen. Vermuthlich stund im Aufang dem Käyser bey seinem Aufenthalt die Ahungs-Gerechtigkeit zu. Doch die Städte haben solche onera abgekauft. Die Tafel-Güther in den Provinzen sind theils an die Pfaffen verschenket. Theils sind sie denen Landes-Fürsten zugefallen. (a) Bereits vor dem

§. 12.

(a) Von den Reichs-Städten und den in selbigen befindlich gewesenen Käyserlichen Pallästen / giebet die I. Betr. Cap. 3. §. 19. 20. und begefügte Noten einigen Unterricht. Die Käyserlichen Tafel-Güther / die vormals fast in jeder Provinz gewesen / sind gnug bekandt. Henrich der Vierte hielt sich immer in Sachsen auf. Das konte man ihm wegen der Provinz Last endlich nicht mehr zugestehen / ob er gleich das Tafel-Guth behielt. Es scheint / die umliegenden hatten die Seruituten Albergarie, der Käyser aber das Recht / diese Ahung zu fodern. Deswegen beschwehrten sich die Sachsen so heftig / daß der Käyser von Jugend auf in Goßlar gelegen / und im Lande nicht / wie seine Vorfahren / herum gezogen: wedurch ihnen die Last unleidlich geworden. LAMBERTVS SCHAFFEN, ad an. 1073. 74.

S

pag.

dem interregno blieben die Schwabischen Käyser

pag. 193, 203. Dies ius Albergariae ist nun längst mit den Tafel-Süthern fort. Die Pfalzen sind vergeben. Deren hat SPENERVS Hist. Vniu. Germ. T. I. lib. V. cap 7. n. 11. lit. r. von ieder Provink Exempel und Beweise angeführt. Die Fürsten haben in ihren Provinzen von den Käysern die Pfalzen bekommen. Bayern schreibt sich davon nicht. Die Fränkische und Schwabische sind verlo schen. Die Rheinische und Sächsische erhält sich den Nahmen noch. Wiewol es hat die ersteren ganz besondere Rechte vor den übrigen Pfalzen gehabt. Davon reden wir ins künftige. Reiset heut zu Tage der Käyser durch eines Fürsten Land/ so wird er aller Orten de trayret. Dieses geschicht aber nicht ex iure, sondern aus besonderem respect und Gewohnheit unter hohen Personen. Dieses ist auch von dem Schlüssel überreichen/ wo der Käyser oder auch nur ein hohes Haupt in eine Stadt einziehet/ zu verstehen. In den Reichs-Städten hatte der Käyser fast noch Ansprache auf mehr als eine blosse Ceremonie mit dem geringen Wein und dergleichen Präsenten. Doch es haben es die meisten Städte vorlängst abges kauffet. Bleibt es also auch darunter bei dem indessen eingesührten / und nunmehr auch alten Herkommen.

(b) Von

ser meist in ihren Landen. Nach dem interregno mußte Ludwig der Bayer allein in Bayern die Residenz halten. Welchem Erempel alle Käyser nachgefolget, und sich in ihren Erb-Landen Residenzen erfohren haben. (b)

XIII. Keine eigentliche Reichs-Räthe und wenige Reichs-Bedienten.

Ein Reichs-Haupt mag sich, wie seinen besondern Hof-Staat, also auch seine Räths-Stube nach Belieben bestellen. Diese sind wol Käyserliche, aber keine Reichs-Räthe. Die Reichs-Sachen gehören weiter an sie nicht, als daß sie auf Erfordern dem Käyser Rath

(b) Von Ludwig dem Bayern sagen die *Annales REBDORFF.* ad an. 1344. pag. 625. *Hic toto tempore regni sui, eo excepto, quo fuit in Italia, circa sua propria ministrabat (sua terra) expensas: ciuitates vero & terrae imperii in paucis ei prouidebant expensis; & pro maiori parte temporis regni sui, maxime ab eo tempore, quo exiuit Italia, in terra sua moram traxit, quod a paucis antecessoribus suis est actum.* Siehe auch *AVENTINVM lib. VII. cap. 19. n. 30.* Obiges Zeugniß lehret auch / daß zu desselben Käyfers Zeiten kein eigentliches Reichs-Einkommen sich weiter gefunden habe.

Rath geben. (a) Die Reichs-Stände, wie in Pohlen oder Schweden, Reichs-Räthe zu nennen, wäre viel zu gering. Denn jene sind eigentliche Mit-Regenten. (b) Das alte Reichs-

S. 13.

(a) Darüber hat sich sonderlich der Käyser verglichen / daß andere seine Räthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesamt, oder iemand derselben, in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, sich nicht eimischen, oder darin auf einerley Weise demselben eingreissen sollen u. s. w. Wie diese und viel weitläufige generale dispositiones aus der Capitul. Perpetuae Proi. in die Capit. Car. VI. art. XVI. eingerücket zu lesen. Wobey die übrige Kürze halber weggelassene Worte klar geben, daß dies sich nicht allein verstehe von Justiz: sondern überhaupt von allen Reichs-Sachen. Wie denn in art. XIII. besonders vorbehalten wird / daß die Stände ihre grauamina auf Reichs-Tagen frey erörtern und dem Käyser vorstellen mögten/ wenn auch schon dieselben Käyserliche Haus-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bedienten ihrer Art nach betreffen solten.

(b) Es mögten aus dem alten Reichs-Stilo, da der deliberationis præuiae, des consilii u.s.w.

Mels-

Reichs-Regiment hatte fast die Gestalt eines Reichs-Raths. Die Reichs-Hof-Räthe und Kammer-Asseßores könnten fast höher gerechnet werden. Doch sie haben bloß die Justiz zu versiehen. Eigentliche Reichs - Bediente mögte der Vice-Canzler mit denens Subalternen, wie auch die Reichs-Pfennung-Meister und wenige andere heißen. Diese haben aus den Sportulen, oder anderweit vom Reich angewiesene Besoldungen. Mehrere ist das Reich,

Meldung geschicht/ manchem bedüncken / als wenn die Stände nur votum deliberarium hätten/ folglich nur eigentliche Reichs-Räthe wären. Ist man aber des rechten Reichs-Staats kundig / so irren die äußerlichen schemata keinen mehr. Man erkennet vielmehr die rechte Kraft der in den neuern Reichs-Gesetzen befindlichen Worte / Pacts- und Geding-s-Weise, und daß der Kaiser sich so wol/ als alle Stände verpflichtet/ dem verglichenen und abgeredeten stracks nachzukommen und zu geleben, es alles stät, fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen. Siehe den Anfang aller Capitulationē, und liz besonders im R. A. von 1654. §. 197. 199. welche Worte gleich oben in diesem Cap. §. 6. lit. a. angeführt sind. Da wirst du die Gestalt der Mit-Regenten leicht und wohl erkennen.

S 3

(c) Von

Reich, so nothig es sonst wäre, wegen geringen Vermögens, nicht im Stande zu halten. (c)

XIV. Bein rechter Kammer-Staat.

Denn, so weit begreiffend das Reich ist, und so reiche Staaten in selbigem sich finden, so ist doch kein gemeiner Kammer-Staat verhänden. Das macht, die Tafel-Güther des Käyssers sind mit den Reichs-Güthern zugleich verflogen. Nun hat weder das Reich zu seinen gemeinen Nothdursten, noch der Käyser zu seinem Staat die geringsten Einkünfte. Braucht das Reich was, so muß es auf Verwilligungen

an-

(c) Von dem nothwendigen Unterhalt der Reichs-Canzellen-Bedienten/ der durch Moderation und Nachlaß der Tax-Gefälle nicht zu schmälern/ verordnet Capitul. Car. VI. art. XXII. Bey der Reichs-Cammer sind in P. O. art. V. n. 53. 50 Assessores verordnet. Die Anzahl derer/ die da aber können gehalten werden/ steiget nie auf die Helfste hinauf. Das macht/ die Cammer-Zieler kommen nicht ein. Viele Stände geben nichts. Dagegen Capitul. Car. VI. art. XV. ebenfalls Verordnung thut. Welche doch bis anhero von weniger Würfung zu seyn scheinet. Kan aber das Reich kaum das nothigste zum Unterhalt der alten Reichs-Bedienten aufbringen: wer wolte an Bestellung neuer/ ob gleich noch so nothiger Officianten/ gedenken?

S. 14.

ankommen, die meistens schlecht gnug eingebracht werden. Denen Bedienten muß man Sporetu anweisen. Die Reichs-Kriege müssen mit der Stände Beiträg geführet werden. Deswegen gerathen sie auch meist so schlecht. Der Kayser kunte vormals allein aus Italien etliche Tonnen Goldes ziehen. Die Quellen sind alle verstopft. Und das wenige, was von Reichs-Städten, von Juden und sonst noch einkommt, verlohnt sich nicht der Mühe, besonders anzurechnen. (a)

XV. Stoth-

§. 14.

(a) Von den Reichs-Steuern / die nach einer gesmeinen Verwilligung / nach dem Matricul-Anschlag/ eingebracht werden/ ist hier nicht zu reden. Der übrigen Reichs-Einkünfe war vormals ein ansehnlicher Anschlag zu finden. Die Italianischen Einkünfte sollen noch bey Friedrich des ersten Zeiten etliche Tonnen Goldes betragen haben. RADEVICVS lib. II. cap. 5. Pohlen und andere Staaten gaben etwas erkleckliches an Tribut. In Deutschland waren die Zölle / Bergwerke / und aus selbigen der Zehende / die Städte und Judens-Steuern / und dergleichen mehreres. Aus allen war ein ziemliches zu ziehen. Die Tasfel-Güther waren noch besonders. Diese sind alle weg. Von jenen ist theils nichts/ theils ein wenig übrig. In Italien dencket man

S 4

XV. Nothwendigkeit der eigenen Macht
des Reichs-Haupts.

Chemals konte man einen Grafen-mässigen
Bermögens zum Käyser wählen ; Weil er
nem

man an nichts/als die Außsuchung und Erhals-
tung der übrigen Lehen. *Capitul. Car. VI. art. X.*
Im Reich ist vieles durch Pfandschaft wegges-
kommen. Dieselbe bestätigt der art. I. Die
Zölle sind in der Fürsten Händen. Die con-
firmirt der art. *IX. Capit. ei.* Verschicht sich/
wann sie rechtmässiger Weise sind erhalten
und wohl hergebracht. Der Zehende aus den
Bergwerken musste / nach völlig errichteter
Landes = Hoheit / andern wegfallen. Der
König von Böhmen wolte Käyser Albrechten
denselben nicht weiter zugestehen. *DVBRAVI-
VS lib. XII. pag. 488.* Die Städte-Steu-
ern trugen sonst vieles aus. Es giebt von sel-
bigen eine zuverlässliche Liste von *R. Rus-
prechts Zeiten SCHILTERVS T. II. Iur. Publ.*
pag. 100. Sie sind aber guten theils abgekauf-
set oder verpfändet. Es mag wenig übrig
seyn. Es befiehlet aber die *Capitul. Car. art.*
XI. solche Reichs-Steuern der Städte
und andre Gefälle, so in sonderer Per-
sonen Lande erwachsen und verschrie-
ben worden, wiederum zum Reiche zu
ziehen, und zu dessen Nutzen anzuwen-
den, s.w. woben zu verstehen, wen dieselbe nicht
legi-

nemlich bey dem Reich viele Einkünfte fand.
Man sahe auf seine Gemüths-Gaben, nicht
auf

legitimo modo völlig abgegangen. Die
Juden waren vormals Kaiserliche Fisc-
alische Knechte, auch Cammer-Knechte
genennet. Sie mußten der Kaiserlichen Cam-
mer Schutz- und andere Gelder jährlich zinsen.
Der Kaiser verpfändete sie / cassirte oft per
privilegium, die ihnen von Fürsten und Her-
ren sonst kundbar zustehende Schulden. Des-
wegen durfte vormals kein Reichs-Stand oh-
ne Kaiserliche Erlaubniß die Juden anneh-
men. Dieses ist nun anders. Die Landes-
Hoheit erlaubt einem ieden Reichs-Stand/
kraft seiner Landes-Hoheit / Juden zu haben.
Die icheige Kaiserliche Juden-Steuer mag al-
so sich wol auf weniges belauffen. Überhaupt
hat das oben S. 12. lit. b. angeführte Zeugniß
der Ann. REBD. ad an. 1344. schon zur Gnü-
ge gewiesen / daß bey solchen Umständen bey
Kaiser Ludwig des Bayern Zeiten der
Reichs-Cammer-Staat schon schlecht müsse
beschaffen gewesen seyn. Hernach ist er aber
täglich schlechter worden. LIMNÆVS, der ad
Capitul. Car. V. art. XXIII. pag. 252. seq. von
dieser ganzen Materie gute collectanea hat/
und mit Beweisen versiehet / meynt / daß sich
alles zusammen / was der Reichs-Cammer ge-
hörig / ieho kaum auf wenige 1000 Thaler be-
auf-

auf die Macht. Iezo muß auf diese bey einer Käyser-Wahl zuerst gesehen werden. So muß nun von etlich hundert Jahren her der Käyser bey denen Königen von Böhmen, Hungarn, Spanien u. Erz-Herzogen von Oesterreich zur Tafel gehen. Dieser ihre Macht und Reichthum muß dem Reiche selbsten in manchen Nothfällen zu statten kommen. Geschweige, daß das Reich seinem Oesterreichischen Reichshaupt bishero seinen Unterhalt verschaffen können. Das Reich ist glücklich, wenn es ein so mächtiges und zugleich, wie es meist gewesen, wohlgesinnetes Haupt nur beständig bey Oesterreich wird ins künftige finden können. (a)

Sech-

lauffen mögte. Carl des Fünften Canzler soll eiliche mal sich haben verlauten lassen/ was sein Herr von dem Reich an Einkünften hätte/ trüge nicht so viel/ daß die Küchen-Bedienzen damit mögten unterhalten werden. Heut zu Tage mag es schwehrlich in besserm Staunde sich befinden.

S. 15.

(a) Warum das Reich fast genöthiget gewesen/ von drey hundert Jahren her stets bey dem Oesterreichischen Hause mit den Käyser-Wahlen zu verharren/ ist jedem des Reichs-Staats nur obenhin kundigen leicht begreiflich. Siehe davon das raisonnement von MONZAMBANO de St. Imp. cap. II, §. 4, nebst den ver- nünf-

Sechstes Capitul

Von

Des Römisch - Deutschen Reiches Gerechtsamen / und Rechts - Ansprü- chen oder Prätensionen.

I.

Ursprüngliche Gerechtigkeit der Reichs- Gerechtsamen und Prätensionen.

Das alte Römische Reich hatte seine Herrschaft guten Theils durch lauter Gewaltthätigkeiten erreicht. Das konte ihm schlechte Gerechtsamen bringen. Nach verlohrnem Besitz der Provinzen sind seine

nünftigen Noten THOMASII. Jenes ist in den meisten wohlgegründet. Man kan aber nicht umbillig die ungemeinen Meriten des Hauses Oesterreich den von MONZAMBANO angeschürten übrigen Ursachen hinzuschreiben. Diese sowol/als die nothwendig bey einem Reichs-Haupt erfoderte und zu beherzigen stehende eigene Macht / gaben endlich bey der so schwehr gemachten Wahl des Leopolds einen guten Anschlag. Indem man bey der von einigen vor gehabten Wahl des Neuburgischen Herzogs gar schlecht dem Reich / bey dessen von dem Reichs-Haupt ganz kundbar mit dependirenden Macht/ würde gerathen haben,

S. I.

ne Rechte verloren. Rom behielt keine recht-mäßige Prätensionen. (a) Mit dem Römisch-Deutschen Reich hat es aber eine andere Be-wandtniß. Seine Reichs-Verfassung ist durch

ein-

S. I.

(a) Wollte einer die Probe machen / würde er aus selbst eigenem Geständniß der Römischen Sribenten die Unbefugnisse der meisten von Rom erhoibnen Kriege leichtlich darthun kön-nen. Der teutsche Ariouitus warf es dem Cæsari vor. Er berief sich auf das *ius belli*. Das solten die Römer recht studiren / so wür-den sie sich nicht so unzeitig ihm zunöthigen. Die sigambri gaben dem Cæsari keinen bes-sern Bescheid. Sie stellten die Unrechtser-tigkeit sein und der Römer Ehrgeizes ihm ganz trocken unter die Augen. Sie sagten dem Römischen Abgesandten : *Populi Ro-mani imperium Rhenum finire. Si se inui-to Germanos in Galliam transire non æ-quiū existimaret ; cur sui quicquam- imperii aut potestatis trans Rhenum esse postularet?* *Liß CÆSAREM Bell. Gall. lib. I. cap. 36, lib. IV. cap. 16.* Dieser Cæsar führte immer die Worte eines Poeten im Munde : *Nam si violandum est ius, regnandi gratia- violandum est.* *SVETONIVS Cæs. cap. XXX.* Und das war fast des ganzen alten Römi-schen Reichs siete praxis. Wie eben dieses

des

eimüthige Einstimmung der vereinigten Staaten in jetzige Form gedichen. Seine Hoheit und Vorzüge sind ihm willig eingeräumet und fast angetragen worden. Italien und

des Antiochi Abgesandter der Minio denen Römern in einem vernünftigen und klugen Beweis vorrückte / bey dem LIVIO lib. XXXV. cap. 16. Sulpitius wußte sie auf diesen Vorwurf mit aller seiner Beredsamkeit der Ungerechtigkeit nicht zu entbinden. Das erkannte Carneades wohl / wenn er in Rom nicht ex rei veritate, oder daß er es so für wahr gehalten / sondern ex praxi Romanorum den einen Tag viel von der iustitia schwäzte / und den andern Tag dieselbe ganz leugnete. Unsere meisten Critici sind so thöricht gewesen/ daß sie geglaubet/ und andere haben überreden wollen/ als wären diese Römer cordatissimi mortalium der Gerechtigkeit so beslissen gewesen. Die Barbari wären solche ungerechte Völker / die gegen Recht und Billigkeit die Römer angefallen hätten. Die Historie weist ganz ein anders. Wenn selbst CICERO hätte offenherzig seine Meynung sagen sollen / zweifele nicht / wie er in *Fragmenta lib. III. de Rep.* die freye Rede eines See-Räubers gegen Alexandrum Magnum adprobirt; er würde es leichtlich haben auf sein Rom und dessen unfertige Kriege adpliciren lassen.

und Rom hat sich unserm Reiche willig unterworffen. Die Burgundischen Staaten fielen Teutschland theils als eröffnete Lehen zu. Theils war des letzten Königes und des ganzen Volks
Wille

sen. Er saget: *Cum quereretur (pirata) ex eo (Alexandro) quo scelere compulsus mare haberet infestum uno myoparone? Eodem, inquit, quo tu (Alexander) orbem terre.* Wie nun die Römische Macht fiel / waren auch die Rechte hin. Die Völker entzogen sich des ihnen unbillig aufgelegten Joches mit allem Rechte. Zum wenigsten / wie sie frey worden waren/ konne sich die hergestellte Freyheit viel besser/ als der Römer zeitige Herrschaft/ legitimiren. Die Teutschen waren der Römer Feinde. Diese hatten es um jene gnug verdienet. Wie also die Teutschen alle Provinzen einzunehmen das Glück hatten/ so hatten sich die Römer nicht viel zu beschwehren. Wo es auf das Kriegs-Glück ankommt / da hat heute einer/ bald der ander den Vortheil. Desto weniger sich nun von einigen auf unser teutsches Reich von dem alten Römischen Staat abgesstammten Gerechtsamen auch nur vorläufig etwas reden lässt. Haben die Römer selbst alle Rechte mit dem Ruin ihres Reiches verloren ; Was will man Teutschland dergleichen non entia vindiciren? Gesetz auch selbst / doch nie zugegeben / daß man einige
Hols

Wille daben. Selbsten die ehemals unterthänig gewesene fremde Staaten waren mit keiner Ungerechtigkeit bezwungen worden. Hier sind also lauter friedliche und rechtmäßige Pacte und Verträge. (b) Auf solche erste gnugsam erwiesene und bekandte Gerechtigkeit gründet das Reich seine Gerechtsame. Es behält auch seine wohlgegründete Rechts-Ansprüche oder Prätensionen: Es seye denn, daß sich ein Staat durch besondere Verträge von dem Reich losgemachet; Oder es habe denn unser Reich selbst sich seiner Ansprüche anderweit begeben, und denselbigen abgesetzt. (c)

II. Haupt-

Folge unsers und des alten Römischen Staats ausfündig zu machen vermögte.

(b) Dieses hat das erste und andere Capitul obiger Betrachtung gnug bewiesen. Siehe sonderlich Cap. I. S. 11. 12. Cap. II. S. 1. Von Rom und Italien ist alles übrig klar. Hungarn haite das Reich häufig gereizet. Es war als ein überwundener Staat mit Tribut beleget. So ging es eine Zeitlang auch Dänemark. Ein Theil Pohlens liegt innerhalb den Gränzen des alten Teutschlands. Da war ein ins radicale auf die Ober-Herrschaft. Zumal / da man sich selbst den Krieg auf den Hals gezogen.

(c) Ein Staat hat und behält seine Gerechtsame und

II. Haupt=Lehre und Eintheilung der
Reichs=Gerechtsame und An=
sprüche.

Die Untersuchung solcher Reichs=Gerecht=
samen und Ansprüche ist ein fürtreffliches
Theil

und Ansprüche/ bis deren Verlassung sich deut=
lich zeige. Dieselbe kan entweder aus Pa=
cten und Verträgen/ oder aus anderen Um=
ständen erhellen. Ist das erstere / und die
Pacte sind rechtmäßig geschlossen / so ist der
Wille/ sein Recht fallen zu lassen/ ausges=
macht. Sind keine Pacte da/ so siehet man
auf eines Staats Bezeigen gegen den an=
dern/ auf welchen der erstere eine Ansprache
noch formiret. Lässt er den anderen Staat
in langwierigen ruhigen Besitz des bestrittenen
Landes oder Rechts/ so hat dieser vi:l gewon=
nen. Wodurch zu verstehen/ wen der sonst præ=
tendirende Staat Macht und Gelegenheit
hat/ das seine mit Nachdruck zu fodern/ er es
aber nicht thut/ sondern stets schweigt/ und
sein Recht sich mit niches vorbehält. Wenn er
gar mit dem Besitzer/ als mit einem rechtmäßig=
gen Herrn des strittigen handelt/ ihm den Zi=
tel einer Sache zugestehet; so halte ich die al=
ten Rechte von ihm fast für verloren gegeben.
Der eine Staat macht mit dem strittigen Lan=
de oder Recht / wie und was er will. Der
Prætendent lässt es nicht allein geschehen/ son=
dern

Theil unseres *Iuris publici*. Dieses soll uns nicht bloß die innere Reichs-Verfassung vorstellen machen. Es gehörten auch dazu die Rechte, die dem Reiche, es sey von aussen oder von innen,

dern billigt es / erinnert nichts gegen eine vor-
genommene Veräußerung einer Sache: wie
will er sein Recht für reservirt weiter ange-
ben können? Siche GROTI Gedanken de
I.B. & P. lib. II. cap. 4. n. 4. §. 1. 2. n. 5. sequ.
Bey deren ein und anderm zwar was zu erin-
nern stünde/ welches doch hieher nicht gehöret.
Bey dem LIVIO lib. XXXV. cap. 16. finde
von dem Römischen Gesandten Sulpitio das
Römische Recht auf viele Länder gegründet
auf *vnum & perpetuum tenorem iuris, sem-
per usurpatum*, nunquam intermissum.
Durch dergleichen hielt man sich vor weiteren
Ansprüchen schon genug gesichert. Ist zwar/
wenn zumal das *non intermissum* so viel hies-
se/ als *non interruptum*, ziemlich wahr. Nur
halte ich dafür / daß doch noch ein Unterschied
zu machen unter gewaltigen Unterdrückun-
gen / und rechtmäßiger Behauptung eines
Staats. Jene/ wie wir sie bey den Römern
finden / können endlich auch noch wol mit der
Zeit / und durch langwierigen Besitz / dem
Schein nach/ ein rechtmäßiges Regiment ges-
ben. Aber reissen sich die unterdrückten Sta-
aten los / so bleibt dem vormaligen ungerechten

T

Über-

innen, zustehen. (a) Sind diese völlig ausge-
machtet, und ist das Reich in deren ruhigem Be-
sitz, so wollen wir sie Reichs - Gerechtsame
nen-

Überwinder kein grosses Recht übrig. Ist
ein Staat in rechtmässiger Besitzung eines
Landes gewesen/ so bleiben die Ansprachen auf
selbiges allerdings übrig. Es wäre denn/daß
der Gegenpart gegen den vormaligen Besitzer
den Verlust der Prätensionen auf ein oder
andere Art darzuthun vermögte.

§. 2.

(a) Cocceius hat in seinem Iure publico die
Materie de territorio imperii principali &
accessorio wohl verhandelt. Er zeigt die
dem Reich zustehende Gerechtsame und An-
sprüche. Jedoch er fängt zu hoch an. Was
die Franken/ wie auch noch Karl der Große
behauptet/ gieng unseres Reich wenig / oder
wol gar nichts an. Darauf sind also keine
besondere Prätensionen zu gründen. Ja es
ist nicht einmal zu sagen/ daß das Reich sein
Recht darauf verloren. Denn priuatio
präsupponit habitum. Was man nie ge-
habt/ist nicht verloren. Die Gründe unses-
ser auswärtigen Reichs-Rechte und Anspras-
chen müssen/ meinem Gedünken nach/ wol
schwierlich weiter / als zum höchsten von der
Zeit der Verdunischen Verträge hergeholt
werden. Siehe bald unten im §. 9. ein mehrers.

S. 3.

nennen. Solche haben wir eines theils auch in vorigem Capitul gefunden. Machet die Rechte der andere Theil strittig, und das Reich ist in keinem würcklichen Besitz, so wird sich der gewöhnliche Nahme der Rechts-Ansprüche oder Prätensionen am besten räumen. Jene gehen theils fremde Staaten an, theils beziehen sich selbst auf unsere Reichs-Verfassung. Die Rechts-Ansprüche sind theils falsch, doch von etlichen, aus Irrthum, für richtig angegeben. Theils Prätensionen scheinen guten Grund zu haben. Doch mangelts ihnen am gegenstehenden Zweifel nicht. Theils sind endlich völlig erwiesen, und vermag sie mit Bestand des Rechtes niemand, der unpartheiisch handeln will, anzufechten.

III. Reichs-Gerechtsame des Vorzugs vor allen übrigen Staaten.

Des Reiches von allen Zeiten behaupteter Vorzug vor allen übrigen Staaten hat sich schon oben gezeigt. Es schreibt sich gleich von der ersten Anlegung des Deutschen Reiches her. Die damaligen Könige in Italien, Burgundien, ja selbst Frankreich, gaben sich zu Lehens-Leuten an. Die hernach erhaltene Römische Herrschaft vermehrte die allgemeine Ehrfurcht. Von Henrich dem Sechsten begehrten die Fürsten in Armenien und Cypern den Königs-Titul. Auch nach dem interregno ward dennoch unser Reich als das vornehm-

ste in der Christenheit stets angesehen. Der Pabst half zu diesem grossen Ansehen. Er, als Stadthalter Christi, wolte gern einen hohen Vermeser in zeitlichen Sachen an dem Kaiser haben. Hatte ferner das Deutsche Reich sich der Päpstlichen Hoheit willig unterworfen, so vermogten die übrigen Staaten sich desselben nicht zu entbrechen. Des Pabstes Urtheil begleitete fast aller Völker willkürliche Einstimmung. Der Vorzug des Reiches gründet sich demnach auf durchgängige Pacten und Verträge. Denen iezo nichts nimmt, daß sie aus Einfalt, theils auch Aberglauben, ehemals beliebet worden. Gnug, daß das Reich diese Gerechtsame nicht widerrechtlich erhalten, und in deren Besitz sich beständig iezo befindet. (a)

IV.

S. 3.

(a) Nach den Noten/ die wir im vorigen Capitul §. 1. lit. c. d. §. 2. §. 5. lit. c. aufgesetzet haben/ ist hier nichts zu erinnern. Es ist die List des Pabsts bey der beförderten Hoheit des Käysers zur Gnüge dorten gezeiget worden. Verträge braucht man nicht nur zu nennen/ wenn was schriftlich verfasset/ und gegen einander versprochen ist. Es giebt stillschweigende nicht weniger verbindliche Pacte. Die werden aus den Umständen ermessen. PV-FENDORF I. N. & G. lib. III, cap. 6. §. 1. sq. Dem

IV. Reichs-Gerechtsame des Schutzes des
Stuhls zu Rom und der Kirche.

Der Schutz der Christenheit, der Christ-
lichen Kirche und des Päpstlichen Stuhls,
ist

Dem Reich / und dessen Haupt / haben alle
Staaten und Prinzen stets den Rang gege-
ben. Seiner Föderung und Behauptung
des Vorzugs im Titul und Curialien ist nicht
widersprochen worden. Des Päpsts Ords-
nung haben die übrigen Könige sich / in Anse-
hung des Käyfers/gerne gefallen lassen. Dar-
aus werden billig die bündigsten Verträ-
ge geschlossen. Welcher Staat ieko solche
Hoheit anfechten wolte / würde gegen das Na-
tur-Recht / und selbst redende Billigkeit/ han-
deln. Das verbindet alle Völker/ einander
Glauben zu halten. Ja sagst du/ die Völker
haben dem Reich seine Gerechtsame des allge-
meinen Vorzugs aus der blossen Meinung /
ob wäre es eine Folge des alten Römischen
Reiches/ zugestanden. Der Päpst hat sie auch
hinter das Licht geführet. Die Verträge
sind also nicht verbindlich/indem sie sich auf ei-
nem klaren Irrthum gründen. Zumal kan es
bey stillschweigendē Verträgen so genau mit der
Verbindlichkeit nicht gehalten werden. Erst-
lich antworte ich darauf/ daß dein Vorsatz
nicht richtig sey. Was worzu hilft/ ist nicht
gleich eine Haupt-Ursache. Wir haben das

E 3

Teut-

ist aus obiger Gerechtsame ins besondere dem
Deutschen Reiche zugesprochen. Noch iezo
wird

Deutsche Reich in der größten Ehr-Furcht an-
getroffen/ da an die Römische Herrschaft noch
nicht gedacht war. Die übrige Europäische
Staaten sind alle von den Deutschen gegrün-
det. Sie sind folglich ihrer Mutter/ daß wir
so reden/ eine billige Hochachtung schuldig.
Ich finde nirgends/ daß in älteren Zeiten die
Völker der Deutschen Vorzug hätten in der
blossen Römischen Herrschaft gegründet. Der
neueren Zeiten andere Einsicht thut zur Sache
nichts. Von selbiger ist oben geredet worden.
Hat der Pabst seines Vortheils halber den
Käyser sonderlich hervorgezogen/ das giebt
und nimmt dem Reich nichts. Die Pacte
bleiben verbindlich/ wenn gleich ein Fremder
den einen Theil dazu selbst hinterlistig beredet
hätte. Gnug wenn es ohne Zuthundes einen
Theils geschehen ist. Doch gesetzt/ aber nicht
zugegeben/ die ganze Einräumung des Vor-
zuges wäre aus lautem Irrthum/ der nun
endlich erkannt seye/ geschehen. Deswegen
würde der Vertrag dennoch in keinem Völ-
ker-Recht als ungültig können erklärt
werden. Denn der Irrthum ginge alsdenn
nur die Bewegungs-Ursachen zu solchen Ver-
trägen an/ nicht selbsten die Pacte. Zudem
da vorlängst die Verträge durch Länge der
Zeit

wird der Kaiser durch die Capitulation dazu verbunden. Das Reich ist in württelichem Besitz dieser hohen Gerechtsame. Der Pabst lässt sich beydes auch gar wohl gefallen. Nur will er die Schutz-Gerechtigkeit, nach seiner Meynung, verstanden wissen. (a) Der Pro-
testi-

Seit ihre Richtigkeit erhalten/ und dem andern ein stetes Recht gegeben worden/ könnte selbst der klareste Irrthum es nicht in den ersten Stand setzen. PVENDORF l. c. §. 6. 7. Dass übrigens stillschweigende Verträge so verbindlich / als völlig abgeredete seyen/ ist eine ausgemachte Sache. Wohl zu verstehen/ wenn alle Umstände einen stillschweigenden Vertrag in solcher Qualität legitimiren. Ich mag hiebey dem Juristen IULIANO sein auf das Völcker-Recht gegründetes iudicium aus dem l. 32. ff. de LL. & SC. abborgen/ und in plurali auf populos und iura gentium appli- ciren. *Quid interest, sagt er/ suffragio (con- conventionum formulis & expressis pactis) populus (populi) voluntatem suam declarat, (declarant) an rebus ipsis & factis?*

§. 4.

(a) In alten Zeiten/ wie man von dem Domi-
nio mundi so ein grosses Aufhebens noch
machete/ ward dasselbe meist ins besonder auf
den christianum orbem restringirt. Ludo-
vicus Bauatus nennete sich in oben besebten

¶ 4

Diplo-

testirenden Churfürsten und Stände Einwen-
den, wegen des Stuhls zu Rom, hebet das übri-
ge

Diplomate Gentis Romanae, Orbis Christiani
custos. Der Schutz der Christlichen Kirchen
überhaupt/ und ins besondere des Römischen
Stuhls / ist in den ältesten Zeiten von den
Teutschen Königen bey der Krönung an-
gelobet worden. Bey dem DITMARO Mer-
seb. lib. VII. p. 400. wird Henrich der Andere
in der Krönung zu Rom gefraget: Num fide-
lis vellet Romanæ patronus esse & defen-
sor ecclesie? Henrich der Sechste schwur/
quod ipse ecclesiam Dei & iura ecclesiasti-
ca fideliter seruaret illibata: bey ROGE-
RIO de Herc. in Ann. Angl. in Vita Rich. I.
pag. 689. Siehe mehrere Formeln wohl colli-
girt von PFEFFINGERO Vitr. ill. T. I. pag.
885. Die neueste Capitul. Car. VI. art. I. ges-
het darin auch ganz general: Dass wir in
Zeit unserer Königlichen Würden, Amt
und Regierung, die Christenheit, den
Stuhl zu Rom, Päpstliche Heiligkeit
und Christliche Kirche, als derselben
Advocat, in guten treulichen Schutz
und Schirm halten sollen und wollen.
Hierin macht sich der Käyser zu Behauptung
seines mannigfaltigen alten Rechts anhei-
schig. Wegen der Schuhaltung der
ganzen Christenheit ist eines Theils dem
Reichs-

ge Recht des Reichs nicht auf. Es soll nur der Schutz des Romischen Stuhls nicht zu ihrer

Reichs-Haupt / besonders der Rang von allen Christlichen Mächten/ ja auch in manchen die ganze Christenheit angehenden Sachen / die Haupt-Direction zugestanden worden. In den Kreuz-Zügen nennete man den Käyser Dux passagiorum, und anderweit General-Capitain der Christenheit. Hiezu declarirte K. Friedrichen der Pabst Pius II. Siehe das Diploma bey LEIBNITIO Cod. diplom. P. I. n. 180. pag. 421. K. Sigismund hat/ als Advocat der Christlichen Kirche/ das Concilium zu Costnitz und Basel mit beschrieben und dirigirt. Die übrigen versammelten in vier/oder/die Deutschen mit gerechnet/in fünf Classen vertheilte Nationen stunden es dem Käyser willig zu. K. Carl der Fünfte versprach bey damalig resolvirtem Concilio, daß er von Amts-wegen Vorsehung thun wolte, was ihm von Käyserlicher Gewalt gebühret, und er zu thun schuldig sey, sonderlich in Sachen des gemeldeten Concilii. R. A. 1532. §. Und so fern ic. Die völlige Gerechtsame der Advocatie und Schutzhaltung der Kirche ist daher in keinen Zweifel zu setzen. Auch darunter vermag man sich fast auf die bündigsten Verträge zu beziehen. Will man in sol-

Es

cher

rer Religion Unglimpf gebrauchet, und unter der Christlichen Kirche auch die ihrige begriffen werden. (b) Die übrigen Nationen gönnen dem

cher Absicht den Kaiserlichen alten Ehren-Titul eines Obersten Hauptz der Christenheit behaupten/ so finde nichts dabey zu erinnern. Wie wol wir den generalen Titul/ in Ansehung anderer Staaten/ etwas anstößlich schon oben gefunden: daß zum wenigsten er/ als willkührlich/ nicht von ihnen vermag gefordert zu werden. Wie und mit welcher Bedingung der Pabst sich den Schutz molle gehalten wissen? steht/ nach heutigen Umständen/ jedem leicht zu beurtheilen.

(b) Die Protestirenden Thürfürsten und Stände gönnen dem Kaiser gern seinen Schutz der Christenheit und Christlichen Kirche. Nur wollen sie ihn nicht zum Schutz des Römischen Stuhls verbinden. Sie lassen die obligation, in welche er durch die Verträge mit den Catholischen getreten/ auch in jenem Punct in seinen Würden beruhen. Es würde aber folglich der Kaiser bloß die Catholischen Stände um Subsidien anzusprechen haben/ wenn er den Römischen Stuhl mit Heeres-Macht schützen müßte. Solchen Krieg müsten die Protestanten wol bewilligen/ aber nichts dazu geben. Ausser dem dringen die Protestanten mit grōstem Recht auf die rechte Er-

dem Reiche die Schutz-Gerechtigkeit gar gerne. Keine masset sich derselben in dergleichen Ab-

Erklärung jener general versprochenen Schutzhaltung der Christlichen Kirche. Aus selbiger darf man die ihrige nicht als eine Kaiserische ausschließen. *Capit. Car. VI. art. I. fin.* heißt es: So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom und Päpstliche Heiligkeit betrifft wollen die der Augsbur- gischen Confession zugethanen Churfür- sten vor sich und ihre Religions-Ver- wandten, Fürsten und Stände/ in- schließig derselbigen Religion zugetha- nen freyen Reichs-Ritterschaft uns da- mit nicht verbunden haben, gestalten denn auch gedachte Aduocatia dem Reli- gion- und Profan - auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluss zum Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern den obgedachten Churfürsten und sämtlichen ihren Re- ligions- Verwandten im Reich glei- cher Schutz geleistet werden solle, wie wir ihnen, Churfürsten und sämtlichen ihren Religions- Verwandten, auch solches kraft dieses versprechen, und uns hiemit dazu verbinden. Also thun ietzige Kaiserliche Majestät nichts anders/ als wozu sie sich andern verbunden / wenn sie die

Absicht an. Wie demnach der dem Reiche zugestandene Vorzug demselben keine Macht über andere Völker giebet: also würde man dieses Reiches Gerechtsame auch unbillig auf die in andern Staaten befindliche Christliche Kirche ziehen. (c)

V. Reichs-

die Churfürsten von Maynz und Pfalz / wie auch andere Catholische Stände / aufs ernstlichste ieho erinnert / die Protestirenden in ihren Landen nicht zu drücken. Der Kaiser kan auch / saluis pactis / sich nie in einen Religions-Krieg einlassen / sondern muß sich als einen steten Feind dessen und deren erklären / die die Religion in einigen Weg wolten gewaltsam verdrengen.

(c) Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit giebt keine Obrigkeit. Fallen Sachen vor / die die ganze Christenheit betreffen / da läßt man billig dem Kaiser das Haupt-Directorium. Hier haben andere Könige nicht einmal ein Condirectorium vormals gesuchet. An den Concilien haben wir Exempel. Solte künftig ein allgemeines iemals wieder gehalten werden / würde zweifels-ohne der Kaiser sein Gerechtsam behaupten / oder gar von selbigen sich und das Reich müssen los sagen. In übrigen Kirchen-Sachen mögen wir das / cuius regio , eius & religio , in gutem Verstande durchgängig wol passiren lassen. Da begeht der

V. Reichs-Gerechtsame der Lehenbarkeit in Italien.

Auf das Italiāische Königreich und alle dessen Staaten hat man die herrlichsten alten, wie wol bei der Anwendung auf heutige Zeiten nicht allem Zweifel entnommene Rechts-Ansprachen, aber die wenigsten in würtzlichen Besitz erhaltene Gerechtsamen anzuführen. Doch zehle zu diesen die kundbaren und unzweifelliche Italiāischen Lehen. Dieser ist, neben dem mächtigen Herzogthum Mayland, eine nicht geringe Zahl zu finden. Das Reich fordert von diesen Lehens-Leuten unstreitige Lehens-Steuern und Dienste. Wird ein Lehens-Fehler begangen, so wird derselbe nach dem gemeinen Rechte geahndet. Da kan

eint

der Käyser keinem einzugreissen; So wenig als er aus dem eingeräumeten Vorzug und Rang einige Macht über andere Reichs folgern will. Frankreich mag der constitution Unigenitus wegen sich gegen und mit dem Pabst vernehmen / wie es will / so bekümmert sich das Reich darum nichts. Selbst in den Deutschen Landen ist ein ieder/ zumal/ was das exercitium iuris betrifft / ein Protestirender Fürst Schutz-Herr und Director seines Kirchen-Staats. Hierin greift ihnen der Käyser so wenig vor / als wenn er sich seiner übrigen Landes-Hoheit bedienet.

S. 5.

ein Italianischer Lehen-Mann nicht auf des Deutschen Reiches Fürsten-Recht sich beziehen. Er muß selbst bei der Lehens-Empfängniß des Reiches Hoheit auf eine ganz besondere demuthige Art verehren. (a)

VI.

S. 5.

(a) Von den Italianischen Lehen handelt Capitul. Car. VI. art. X. Ibi: Alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in und außerhalb Deutschlands, sonderlich in Italien, aufrecht zu erhalten. Und kurz vorher heißt es: Dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche, dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen in Italien, und sonstwo, veräußert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derselben anzustellen, wie es mit solchen alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürstlichen Mainzischen Landesley, um solches zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahres-Frist, nach unserer angetretenen Kaisertlichen Regierung an zu rechnen, unfehlbarlich einzuschicken ic. Hierbei wird wol keiner an den übrigen Reichs-Gerechtsamen auf die Italianischen Lehen Zweifel tragen dürfen. Deren Specification suchte

VI. Reichs-Gerechtsame des durchgängigen Vorzugs der von demselben verliehenen Dignitäten und Standes-Erhöhungen.

Jedes Reich hat zwar seine eigene Fürstliche, Gräfliche und Freyherrliche Würden zu geben, und

suche bey LIMNÆO ad Art. L. Capit. Mattheia, und ITTERO de Feud. Imp. cap. VI. n. 16. seq. ZWANTZIG Th. Prec. P. I. cap. 41. pag. 19. Die Italiänischen Lehen müssen sich nach den Longobardischen Rechten allerdings achten. In jener Absicht sind diese auch verfasset. Es sind lauter Gnaden- und gegebene Lehen. Doch die Entfernung/ zerstreute Lage/ und viel mehr Ursachen/ machen/ daß das Reich sie nicht allezeit in guter Obacht halten kan. Die Italiäner haben bey dem Reichs-Regiment nichts zu thun. Wird von demselben ein Krieg beltebet/ müssen sie die Heer-Steuer abtragen. Diese wird ihnen nach des Reichs Gutachten aufgeleget. Unsere Stände geben aber nichts/ als nach ihrem eisigenen auf dem Reichs-Tag declarirten Will-führ. Der Italiäner Lehens-Fehler müssen sich nach dem gemeinen Rechte richten lassen. Sie haben dagegen kein privilegium, wie etwa die Deutschen nach ihrer Staats-Verfassung eine ziemliche Ausnahme/ anzuführen. Endlich die Art der Italiänischen Lehens-Empfäng-

und denenselben den Rang auszumachen. Den noch röhret das von dem allgemeinen Vorzug des Teutschen Reiches her, daß die von dem Reich verliehene Würden in besonderer hohen Achtbarkeit auch bey andern Reichen sich finden. Einem Reichs-Fürsten vermag sich ein Französischer oder Englischer Herzog keines weges gleich zu achten. (a) Wie ehemals so gar

Kö-

pfängniß ist ganz besonders. Die Italiänischen Herren haben vor dem Reichs-Hof-Rath die Lehen kniend und bey offnen Thüren / die Teutschen Grafen und Herren aber stehend zu empfangen. Siehe VFFENBACH de Iud. Imp. Aul. cap. XI. pag. 121. STRYK in Append. Exam. I. Feud. pag. 458. 460.

§. 6.

(a) Als Herzog Bernhard von Sachsen-Wensmar an. 1636. nach Paris kam/ begehrte er ein gleiches Ceremoniel mit dem damals anwesenden Herzog von Parma. Das bekam er zwar nicht. Doch die Ursachen solten seyn/ daß er kein regierender Herr / und in Französischem Gold wäre. Gleichwohl bedeckte er sich vor dem König ungeheissen. Man besurste des Herzogs von Parma. Sonst würde man ihn schwehlich so hoch tractirt haben. Die Ducs & Pairs de France ließen sichs nicht träumen / daß sie hätten einige

Gleich-

Königs-Titel bey dem Reiche gesuchet worden, so pflegen noch iezo die Italiäner, Hungarn, Pohlen, Russen, ja auch Holländer, Fürstliche und

Gleichheit gegen Herzog Bernhard begehren oder fodern wollen. Siehe Ludolfs Schaub. T. II. ad b. a. pag. 519 seq. Der selbe hat auch sein raisonement wegen des Rangs daselbst mit einsliessen lassen. Also ist des Rangs wegen eigentlich nie kein Streit zwischen unsren Reichs-Fürsten und anderer Reiche Fürstlichen Würden. Da ist der letzteren ziemliche Ungleichheit mehr als zu klar. Aber mit den Italiänischen Herzogen und Fürsten/ da setzt es viel contestationen. Dieselben liß bey ZWANTZIG Tb. Prec. P. I. cap. 41. Keiner weicht dem andern. Die Deutschen Reichs-Fürsten haben / nach der eigentlichen Reichs-Beschaffenheit / ohnstreitig die besten Rechte des Vorzugs. Doch an fremden Höfen scheinen die Italiäner aus manchen Ursachen sich in mehreren Besitz gesetzt zu haben. Am Kaiserlichen Hof mögte wol/ wenige gar zu mächtige ausgenommen/ kein Italiäner/ oder sein Abgesandter / mit der Prætension gegen einen Reichs-Fürsten ausskommen. Von den Reichs-Grafen und Herren ist die klare Verordnung in Capit. Car. VI. art. III. Sie sollen allen aus- und inländischen Grafen/ gleich nach dem Fürsten-Stand/ vorgezogen werden.

11

(b) Von

und Gräfliche Würden bey dem Reiche zu erbitten. Wenn selbst ein Europäischer Prinz den Königs-Titul noch iezo annehmen will, ist seine gewöhnliche und billige erstere Sorge, des Reiches Einstimmen dazu zu erhalten. (b)

VII.

(b) Von den Pohlischen Fürsten siehe ZWANTZIG P. I. cap. 82. pag. 197. 198. Außer ihrer hohen Geburth haben sie sich den Reichs-Fürsten-Titul von unseren Käyfern geben lassen. Durch selbigen haben sie ohnstreitig den Rang vor anderer Reiche Land-Fürsten bekommen. Sie stehen auch hierunter in würcklichem Besitz. Eine gleiche Absicht solle es nun wol haben mit denen vom Käyser gemachten freimden Reichs-Grafen. Hier mag es doch an Streit nicht fehlen. Welchen wir hier nicht erörtern wollen. Was den Königs-Titul betrifft/ so ist es was rares/ daß selbiger angenommen wird. Die Königliche Würden von Preußen und Sardinien sind die neuesten Empfel. Keine ist aber vom Käyser gesucht worden. Die Souverainité über einen Staat und gnugsame Macht giebt ein gnugsam Recht/solchen Titul vor sich anzunehmen. Wohl zu verstehen/ wenn man anderer Macht Einstimmung bey selbigen sich versichern kan. Denn sonst mögte der Titul wol innerhalb gelten/ aber außerhalb angefochten werden. Unter anderen Staaten pflegt aber

bes

VII. Reichs-Gerechtsam auf seine äusserliche Reichs-Verfassung.

Unsere Deutschen im Reiche begriffene Staaten sind von den ältesten Zeiten in die næchste Verbindung unter und gegen einander freiwillig und willfährlich getreten. Sie machen mit ihrem freyerwählten Ober-Haupt das Reich aus. Demselben stehen nun, nach aller Einstimmung, und nach denen von allen beliebten Grund-Gesetzen, nicht wenige Gerechtsame auf die äusserliche Reichs-Verfassung zu. Würde ein Reichs-Staat sich abziehen und trennen wollen, hat das Reich Recht,

besonders der Käyser die Ehre zu haben/ daß seine Erkennung solcher neuen Würde zuerst gesuchet wird. Nach seiner Einstimmung pflegt kein König/die Qualität zu erkennen/sich zu weigern. So hat zwar Frankreich und Spanien/ wegen der Preußischen Gegen-Alliance, diese neue Krone nicht gleich erkennen wollen. Doch im Frieden gab es kein Bedenken. Den Pabst hat man mit seinen Ansprüchen vorlängst abgewiesen. Der neue König von Sardinien hat nicht einmal seine Würde/ so Catholisch als er sonst ist/ des Pabsts Erkenntniß unterworfen. Siehe wegen Preußens ZWANTZIG l. c. P. I.
cap. 15, pag. 35.

Recht, auch mit Gewalt es zu verhindern. (a) So wußte neulich der Westphälische Kreß Mittel, das Stift Lüttich wieder herben zu bringen. Solte ein Reichs-Glied, dem Bündniß entgegen, mit den Reichs-Feinden sich einlaßsen,

§. 7.

(a) Von diesem allen verordnet die letzte Capitulation unterschiedenes. In Art. X. heißt es: Uns auch alles dessen, was etwan zur Exemption und Abreißung vom Reich Ursach geben könnte, insonderheit der exorbitirenden Priuilegien und immunitäten, enthalten. Durch die letztern sind nemlich manche Staaten in den Nieder- und Burgundischen Landen / geschweige die vielen Italianischen Lehen/von des Reichs nexus los gekommen. Worauf das Reich gute Ach tung zu haben / und das künftige zu verhüten für gut angesehen. In Art. eod. folgt fer ner: In alle Weg sollen und wollen wir uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in- und außerhalb Teutschland aufrecht zu erhalten.

----- Da auch wir deren eins oder mehr uns angehend befinden, so wollen wir das oder dieselben ohnweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, des we-

sen, hat das Reich die Gerechtsam, den Bund zu erhalten, und die Bund- und Fried-brüchi-ge Fürsten durch sein Haupt bestrafen zu las- sen. Seine Grund - Geseze behauptet das Reich. Wolte denen zuwider einseitig ihme etwas aufgedrungen werden, so widerseget es sich

wegen dem Reich zu dessen Versiche-
rung gebührenden revers und recogni-
tion zustellen. Hierdurch wird dem Reich/
wegen seiner Gerechtsame auf die Beybehalt-
tung aller Reichs-Glieder und äussern Ver-
fassung/ selbst von dem Reichs-Haupt die bün-
digste Versicherung gegeben. Der Nexus
feudalis des Königreichs Böhmen soll von
Ferdinand des Ersten Zeiten ganz aus den
Augen seyn gesetzet worden. Deswegen ist
zu Erhaltung der Deutschen Rechte in R.
Mathias Capitulation obige erste Erinne-
rung geschehen. Nachdem an 1708. Böh-
men auf dem Reichs-Tag ordentlichen Sitz
und Stimme genommen / ist das Reich vor-
hingemug gesichert. Siehe die 1. Betr. 2.
Cap. n. 20. Vielleicht gehet iezo das mo-
nitum besonders auf die Italiänischen von
Oesterreich behauptete Lehen / Mayland /
Mantua und Mirandula. Denn dieselben
wol billig Lehen bleiben. Die Art der
Einnahme ändert ihre Natur nicht. Dem
Reich kan auch dadurch nichts genommen wer-
den.

sich rechtmäßig. Wäre es auch das Reichs-Haupt selbst, das die Reichs-Verfassung und Gesetze kränken wolte, würde das Reich nach seinen Gerechtsamen ihm mit größtem Recht sich widersezen. Aus welcher Gerechtsame also,

den. Dass aber der Erz-Herzog von Oesterreich/ob er gleich Kaiser ist/ in der ersten Qualität / oder als König von Böhmen/ die Lehren könne empfangen lassen/ ist zur Gnüge ausgemacht. Ubrigens giebt obige Capitulation Art. XVIII. dass die Reichs-Gerechtsame auf seine wohl hergebrachte Verfassung sich so gar auf die Reichs-Gerichte verstehe. Wir sollen u. wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemption von des Reichs Iurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder priuilegia, oder andern rechtmäßigen Titul von Römischen Käysern vorhin nicht erhalten, noch in derer Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen ins künftige nicht gestatten. ic. Denn die Reichs-Gerichte sind durchgängig von den Ständen beliebet worden. Dadurch hat das Reich auf Erhaltung derselben sein gegründetes Recht erhalten. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Reichs-Ereysen / Reichs-Gesetzen/ u. s. w.

(b) Die-

so, befundenen, doch sehr behutsam zu prüfenden Umständen nach, sich ein Reichs-Krieg gegen den Kaiser, ja gar dessen Abdankung füglich herleiten läßet. (b)

IX.

(b) Diese Reichs-Gerechtsame geben eigentlich/ was der Stände Felonie seye. Die hat den Nahmen vom Lehen-Rechte. Sie fliestet aber und wird beurtheilet aus dem öffentlichen Reichs-Staats-Recht. Wo etwas gegen dasselbe streitend vorgenommen wird/ da wird ein Reichs-Glied in billige Strafe geschlagen. Selbst das Reichs-Haupt schweret auf Erhaltung der Reichs-Grund-Gesetze. In selbigen kan es eigenthätig nichts ändern. Siehe Capit. Car. VI. art. II. tot. Die in dem widdrigen Fall erlaubte Widerstehung gegen das Reichs-Haupt/ findet freylich nicht in Römischem Rechten seinen Grund. Daraus suchten sie die Juristen umsonst zu Carl des Fünften Zeiten zu entschuldigen. Unsere Reichs-Verfassung hat bereits die herrlichsten Gründe wegen selbiger anzuführen. Dieselbigen können/befundenen Umständen nach, noch ein mehrers/als eine blosse Widersezung zulassen. Welche künzliche Materie an sich leicht zu erörtern siehet. Siehe eben in der I. Betr. 2 Cap. §. 10. lit. b. Jedoch hat ein ieder Patriot zu wünschen/ daß sie nie nicht ferner zu erörtern nöthig seye. Das Reich muß doch dabei am

U 4

mei-

IIX. Die Reichs-Prætensionen haben mit
dem alten Römischen Reich nichts
zu thun.

Eine gleiche Gerechtigkeit, welche wir in den Reichs-Gerechtsamen angetroffen, finden wir auch in denen Rechts-Ansprüchen oder Prætensionen. Doch verstehen wir hierunter diejenige, deren Grund wohl erweislich ist, oder einigen zu seyn bedüncket, ob er gleich einigen Zweiffeln hier und da mögte unterworffen seyn. Falsche und aus Irrthum angegebene Prætensionen heissen nichts: und brauchts also nicht, deren Justiz zu untersuchen. Denn was nichts ist, kan weder gerecht noch ungerecht genannt werden. Solche nichts heissende Ansprüche geben aber diejenigen an, welche mit der Meynung der vier Monarchien gepläget sind. (a) Die wolten lieber dem Reiche aus

meisten leiden. Dessen gute Harmonie mit seinem Haupt die sicherste Erhaltung gemeiner Ruhe und Wohlfahrt versprechen kan.

S. 8.

(a) Man ließ es vormals den Juristen passiren, daß sie bey weniger Einsicht in die Historische Wahrheiten sich so breit mit ihrer Römischen Vierten Monarchie machten. Sie hatten die Zeit nicht/ den alten Irrthum zu prüfen. Was sie von ihren Lehrern gehöret / schrieben sie getrost nach. So hat freylich ARVMAEVVS

aus den Befugnissen des alten Römischen Staats eine Prätention auf das Griechische Kaiserthum formiren. Nach einiger Meinung,

VS I. Publ. Vol. I. Disc. 15. n. 35. pag. 386.
Dist. 17. n. 1. 2. pag. 49. Sc. und mit ihm die Menge anderer alten Publicisten keinen Zweifel/dass wir in der Dritten Welt-Monarchie stehen. Daraus folgen die Menge von abgeschmackten Sätzen. Von solchen haben wir hier und da einige erblicket. Hier gehen uns diejenigen an / welche ihre Absicht auf Prätentionen haben. Ist unser Reich eine allgemeine Welt-Monarchie/ so muß es auf die Welt-Staaten eine Prätention haben. Ist es das fortwährende Römische Reich/ so können sich die davon getrennten Provinzen/ die ihre Freyheit von der völligen Verstörung des Römischen Staats mit guter Befugniß hergeleitet / nunmehr nicht aller Ansprache entzogen. Der Vor-Satz schien ehemals allen richtig zu seyn. Den Nachsatz trauten sich doch nicht so viele in neueren / als in alten Zeiten zu behaupten. Doch hat sich nur kürzlich ein Scribent gefunden / der im Lehens-Rechte den Nach-Satz / als eine ausgemachte Wahrheit/ ganz kühnlich angeben darf. Das Kluge/ und bey unsrer Zeiten schwerlich mehr vermutete raisonnement , ist würdig angesührt zu werden. *Noa quidem latet, eo-*

nung, folglich aus einem klaren Verthum, soll hie von das Reichs-Wappen des Adlers mit zweyen Köpfen entstanden seyn. Zu Käyser's

Fri-

rum aliquos dari, qui se vel sine vel aliquo titulo, eoque aut conuentionis, priuilegii, oppignorationis, præscriptionis, aut in bello factæ occupationis, Imperio Romano exemptos esse gloriantur: sed quis nescit, Imperatorem animum possidendi orbem terrarum nunquam deponere, quis ambigit, meret esse facultatis, quod terras & prouincias exemptas statim manu militari in ordinem non redigit; & quocunque tandem quis titulose exemptum iactitabit, viderit, ne Gallicum illud in eum quadret dicterium: N' etant plus sous l' empire se sont empirés, & homines tum demum sua intelligunt bona, cum ea, quæ habuerunt, amiserunt, & quoties libertatem, quam sub imperii Romani tutela continere poterant, cum seruitute, commutant, &c. WESTPHALVS in *Qu. feud. Seet. II. cap. V.* pag. 98. Der Mann giebt dem Reiche und dem Käyser mit sehr ordentlichen raisons gewaltige Rechte. Da solte sich bald Frankreich und Engelland drum ziehen / welcher Staat am geschwindesten sich wieder unter des Römischen Adlers Flügeln verbergen mögte. Man mag nun mit Titulis exemptionis nur zu Hause bleiben.

Die

Friderich des Ersten Zeiten meynte man, weil
Aegypten, Syrien und die übrige Morgen-
Länder von den Römern bezwungen worden,
habe

Die allgemeine Regel: *N^o etant plus sous l'
empire se sont empires, macht einen Strich
durch alle Besagnisse und Vortheile der exem-
tionen.* Doch es hätte der Magnificus Do-
minus Arumæus, den unser neuer ICtus bald
nachher mit diesem Titul allegiret / und das
Werck fast als zu dessen Zeiten von einem
Arumæischen Auditore geschrieben zu seyn
verräth/ihm noch selbst an manchen Orten er-
innern können / seinen esprit fort nicht zu weit
in die Reichs-lura und Prætensionen zu ver-
lauffen. Der schwächt zwar was/ und mehr/
als zu verantworten steht / von der Vierten
Monarchie / und des Römischen Reichs Ho-
heit vor allen andern Staaten. Doch sehe
ihn nicht so sehr *in orbem terrarum* mit sei-
nen Römischen Reichs iuribus und Præten-
sionen hinein galopiren. Er hauet auch
nicht alle gegenseitige Titel / so πυξ καὶ λαξ,
ohne Barmherzigkeit darnieder. Doch gnug
von selbigem gelehrten raisonnement. Unse-
re Zeiten müssen auch mannigmal ein Buch
wieder zu lesen oder doch zu sehen bekommen/
das sich distinguirt. Wiewol es sind viel Ar-
ten im distinguiren. Worin sich unser ICtus
distinguiret / siehe die sehr glimpfliche und
mehr

habe das Reich sie in billige Ansprache zu nehmen. Der Kaiser ließ dieses in seinen Brief an den Saladin, Fürsten in Aegypten, einschließen. Einigen Kaisern wolten andere weiss machen, ob hätten sie auf Frankreich und Spanien etwas zu prätendiren. (b) Doch, nach dem

mehr als zu richtige Meynung in der Hallischen vermischten Bibliothec XV. St. art. 3.

(b) Wir wollen die Auctores, die dergleichen Reichs-Rechte behaupten wolten, nicht weiter nennen. Es wird sie kein Leser auffschlagen wollen, wenn ich sie ihm bey Duzend herersetze. Die Beweise des aus den mittlern Zeiten angeführten sind nicht weit. Den Brief des K. Friedrich des Ersten an Saladin giebt RÖGERIVS de HOVEDEN Ann. Angl. in Henr. II. vita pag. 650. Da heißt es: Numquid scire dissimulas, ambas Æthiopias, Mauretaniam, Persiam, Syriam, Parthiam, vbi Marci Crassi nostri dictatoris fata sunt præmaturata, Iudeam, Samariam maritimam, Arabiam, Chaldaam, ipsam quoque Aegyptum - - - - - numquid etiam scire dissimulas, Armeniam & innumerabiles alias terras nostræ ditioni subiectas? &c. Henrich der Dritte wolte Spanien / nach den Römischen Rechten / als dem Teutschen Reich unterworffen angeben. Er wol-

dem man unser Reich und den alten Römischen Staat hat angefangen besser zu unterscheiden, sind von iedermannlich solche einfältige und abgeschmackte Prätensionen verworffen worden.

IX. Der alten Deutschen und Franken Conquetten gehören auch nicht hieher.

Siehet iemand die glorwürdigen Thaten der alten Deutschen Völker, sonderlich der Franken an, mögte einem mit mehrerm Schein bedüncken, ob seyen daraus einige Rechts-Ausprüche des Reiches herzuleiten. Die Franzosen haben theils jene verdrehet, theils neue Fabeln aufgebracht, und ihrem Reiche daraus viele Befugnisse erzwingen wollen.

Wir

wolte seine Prätension mit Gewalt aussühren. Seine Armee soll aber geschlagen seyn. MARIANA lib. IX. cap. 15. Die Spanier schafften darauf alles/ was Römisch war/ ab. Es sollte keiner/ bey Leib und Lebens- Strafe/ einen Legem Romanam allegiren. K. Carl der Fünfte declarirte in seinen Spanischen Gesetzen/ daß er nicht als Käyser/ sondern als König in Spanien/ dieselben gebe. Siehe VALDESIVM de Dign. Hisp. cap. XIX. §. 4. Bartolus und Alciatus haben dem Käyser Frankreich zur Unterthänigkeit anweisen wollen. Die oben angeführte Constitution Bonifacii IX. hat ein gleiches unternommen.

§. 9.

Wir lachen über sie. (a) Doch müssen wir, wie mir bedünkt, wenn wir gleich Wahrheiten vor uns haben, aus selbigen ebenfalls kein groß Recht herleiten, das darin nicht stecket. Ist Frankreich gleich von den Deutschen Franken zum Reich gemachet, so ist es doch durch den Ver-

S. 9.

(a) Der vortreffliche Publicist COCCEIUS hat in seinen *Prolegom. ad Ius Publ.* den Franzosen zur Gnüge das Maul gestopft. Sie wolten lieber die Franken zu Galliern machen / und sie aus Gallien erst in Deutschland gezogen zu seyn angeben. Andere meynten/ wann sie ja nicht lauter Gallici gewesen / so wäre doch solche Race unter den Franken die stärkste. Was sollte es ihnen helffen/ eins oder das andere zu fabuliren? Nemlich es sollte ihnen *Ans-rache* geben auf die von den Franken gemachte Conqueren. Zum wenigsten müste nun ihr Reich vor dem Deutschen den gewissen Vorzug haben. Doch weit gefehlet! Ihre Fabeln sind zu thumim ersonnen. Cocceius und andere vor und neben ihm haben das klare Widerspiel gezeiget. Gesezt aber/ der Franzosen Vorgeben hätte einigen Grund gehabt: So will doch kühnlich behaupten / daß alle solche Prætensionen theils schlecht gegründet / theils offenbar abgeschmackt seyn müsten.

(b) Ein

Verdunischen Vertrag von Deutschland auf ewig getrennet worden. Können wir denen Franzosen keine Befugnisse von der Merobingischen Regierung und von dem Austrasischen Reiche zugestehen: So müssen wir uns auch mit den ersten Fränkischen, ja auch selbst Carl des Grossen seinen Conquerren nicht viel behelfen. (b)

X. Die

(b) Ein Volk ist offenbar von dem andern ent-
sprossen. Das Haupt-Volk hat grosse con-
querren gemacht. Das weiß man von den
Deutschen in Ansehung der Römischen Pro-
vinzen. Die Franzosen / Engelländer / ja
auch Spanier und Portugiesen sind ursprüng-
liche Deutsche Völcker. Diese Sätze zusam-
men sind in unserer Sache richtig. Hier mag
man vor Deutschland wol einige Ehr-Furcht
von jenen Völkern fordern. Ich halte doch
die Gründe noch für zu schwach/ auch nur dar-
auf eine rechte förmliche und feste Præten-
sion zu formiren. Verbinde ich sie zwar mit
andern raisons, so mag es wol zusammen /
wenn gleich nicht einzeln/ was rechtes bedeu-
ten. Aber darzu hätte wenig Muth/ aus solchen
Historischen Wahrheiten auch nur die geringa-
sten Rechts-Ansprachen auf die Völcker selbst
zu ziehen. Ich fürchtete mich sonst für einen
Vorwurf unauflösbarer Zweifel. Unsere
Vorfahren nahmen die Länder ein, Für wen?

Ges.

X. Die blosse Verehrung eines Staats giebt keine Pflicht einer Unterthänigkeit.

Richard, König von Engelland, trug mit Hinreichung seines Huths gleichsam sein Reich Kaiser Henrich dem fechsten zum Lehen auf. Dies und dergleichen mehreres giebt auch keine rechtmässige Prätension. Hat ein Staat aus besonderer Hochachtung des Reiches demselben geschmeichelt / sich unterthänig genennt, und jenem die Herrschaft in Worten zu-

ge-

Gewiß nicht ihrem Vaterland was zu erkriegen/ sondern in selbigen ihre Herrschaft anzulegen. Aus Carls des Grossen Conqueren weiß mir auch wenig zu machen. In meiner ersten Betrachtung kunte von den daher rührenden Vortheilen nur zweiffelhaft reden. Er war König des ganzen Fränkischen Reiches. Unser Deutschland war nur dessen Theil. Nun beweise mir / warum er das ausser Deutschlands Gränzen gelegene / mehr Deutschland/ als den übrigen Landen acquiriret habe? Mir deucht/der Beweis werde nicht besonders / wo nicht gar schlechte fallen. Ich bleibe bey den Verdunischen Pacten. Von da an las ichs gelten / wenn man auf Untersuchung der Prätensionen Achtung hat. Der innern Reichs-Rechte ältere gezeigte Ursprünge haben aber andere Ursachen. Denen / die es besser wissen/ gönne ich ihre Weisheit.

S. 10.

gesprochen, ist daraus wenig zu machen. (a)
Sind sonst keine Gründe einer rechtmäßig er-
wor-

§. 10.

(a) Wie Henrich/König in Engelland/K. Fried-
richen geschmeichelt / sich unterthänig genen-
net/und gleichsam Verträge drüber errichtet/
liß oben Cap. V. §. 1. lit. d. das Zeugniß RA-
DEVICI lib. 1. cap. 7. angeführt. Du fin-
dest auch daselbst eben desselben Meldung von
gleicher Unterthänigkeit der Könige in Spaz-
nien / Frankreich und Ungarn / aus lib. II.
cap. 76. Richard/ König in Engelland / soll
mit Darreichung seines Huths sein Reich zur
Lehen genommen haben. Seine Mutter hätt-
te ihm dieses/ um desto eher zur Freyheit zu
kommen/ angerathen. ROG. HOVEDEN
in Rich. vita. SELDENVS Tit. of Hon. lib.
1. cap. 2. §. 5. Daz der K. Henrich der Sech-
ste begehret/ daß Engelland ein völliges Lehen
würde / schreibt auch MATHÆVS PARIS.
Hieraus wollen einige dem Reich eine Prä-
tension angeben. Zumal da in den Englisch-
schen Documentis der von dem Käyser creir-
ten Notarien Meldung geschehe. Siehe
SCHWEDER Theatr. Præt. lib. I. cap. 29.
pag. 59. Doch dieser gestehet vernünftig / daß
es mit solcher Ansprache nichts sey. Daher-
ro auch der kluge CONRING de Fin. Germ.
imp. der Englischen Prætension mit keinem

X

Wort

worbenen Unterthänigkeit, so giebet eine ehemalige Verehrung keinen sichern Rechts-Anspruch. Jene kan unterlassen werden, ohne daß der andere Staat sich deswegen zu beschweren hat. (b)

**XI. Zweifelhafte Reichs-Prätensionen auf
Dennemarck/ Pohlen und Hungarn.**

Prätensionen gründen sich auf alte Verträge

Wort erwähnet. Engelland kan alles für das Reich angeführte gar füglich ableinen. Geschweige daß/ wenns auch was reelles gewesen wäre / dasselbe vorlängst aufgehört. Sintemal Engelland als einer der souverainesten Staaten von etlichen Jahrhunderthen her ist von dem Reich angesehen worden.

(b) Schutz und Schirm giebt nicht einmal eine Obrigkeit. Er wird freiwillig gesuchet/ gutwillig und willfährlich zugestanden. Wie viel weniger ist ein Recht zu setzen auf eine submissa Begegnung? Unter Privat-Personen nennet sich dieser und jener des andern unterthänigen Diener. Keiner wird daraus eine Unterthänigkeit schliessen wollen. Geschweige daß Völker gegen einander / aus lauter Complimenten/ einige Rechte erzwingen wöllten. Welche gewiß dem klaren Natur- und Völker-Rechte entgegen stehen würden. Wie/ wenn es im geringsten Zweifel beruhete/ leicht zu zeigen wäre.

S. II.

träge, denen zuwider, und also guten theils widerrechtlich sich ein Land oder Staat dem billigen Gehorsam des andern entzogen. Sind die Unterthänigkeit und Lehnbarkeits-Verträge zweifelhaft, so pflegen auch die Rechts-Ansprachen so völlig ausgemachet nicht zu seyn. Dennemarck war Otten dem Grossen und ein Theil seiner Nachfolger unterthänig, und gab Tribut. Wir lesen auch von einer Lehenbarkeit. Doch es ist noch, nach vieler Meynung, ungewis, wie weit dieses letztere ginge. Ob auf das ganze Reich, oder nur eine Provinz, die innerhalb Deutscher Gränzen besessen worden? Die Unterthänigkeit ist erlassen. Das Dánische Reich ist als ein freyer Staat vorlängst angesehen worden. Wolte einer dem Reiche noch Prætensionen auf einige Lehenbarkeit, außer der wohlbekandten Hollsteinschen, zuschreiben, der würde seiner eigenen Lands-Leute viellem Zweifel sich unterwerfen müssen. (a) Diese Bewandniß hat es auch mit

§. II.

(a) Dass Dennemarck von K. Otten des Grossen Zeiten unserm Reich bis gegen das interregnum hin oft unterthänig gewesen sey / ist wol nicht zu leugnen. SAXONIS GRAMMATICI vieles Einwenden / oder guten Theils bloßes Leugnen / thut nichts gegen die Historische Wahrheiten. CONRING, de

X 2

Fin.

mit Pohlen und Hungarn. Dass diese Staaten ehemals theils völlig unterthänig gewesen, theils Tribut gegeben, ist ausgemacht. Nun sind

Fin. Germ. Lib. I. cap. 14. setzt und beweiset eine zweymalige Unterwerffung. Die erste fing sich unter Henrich dem Ersten an. Die andere vollführte K. Luther. Die Zeugnisse ließ bey belobten CONRINGIO. K. Conrad der Andere hat aber das erstmal König Canutum, der auch Engelland behauptet hatte, für souverain gehalten. Dieser bekam sogar das Schleswig von dem Käyser, in Ansehung seines Sohns Vermählung mit des Königs Tochter wieder. Davon saget ADMVS BREM. *Hist. Eccl. Lib. II. cap. 39.* *Cum rege Danorum siue Anglorum (Canuto) mediante Archiepiscopo pacem fecit, (Conradus Cæsar) cuius & filiam filio suo deposcens uxorem, dedit ei ciuitatem Sliaswig cum Marchia, qua trans Egdoram est, in fædus amicitiae. Et ex eo tempore fuit regnum Daniae.* Auf Schleswig sind also wol von selbiger Zeit die Reichs-Rechte alle verloren gegangen. Siehe den Beweis bey CONRING *l.c. cap. 15.* Die andere Bezeugung und Dänemarks neue Lehenbarkeit finden nun auch wol gute Gründe. OTTO FRIS. *Hist. Frid. I. lib. II. cap. 5.* und RADEVICVS *lib. I. cap. 24.* schreiben deutlich von ein und

find auch hier die alten Verträge, wie weit und
wov-

und anderer inuestitur der Dānischen Könige. Und zwar stehet bey dem ersten: *Petrus, accepto ab ipius manu regno, fidelitate & hominio ei (Friderico Imp.) se obligauit.* Bey dem andern begehrn Waldemari nuncii von dem Kāyser inuestitram de regno. Das letztere kan SAXO, so sehr als er drauf schimpfet/ doch nicht leugnen. Doch finde in dem *Chronico Erici Regis* bey dem LINDENBROGIO ad an. 1181. daß der Kāyser eben diesen Waldemarum zum Domino Nordalbringia bestätigt / und darüber ein Diploma habe ausfertigen lassen. Da will es manchem bedüncken/ daß die Lehnbarkeit sich allein darauf bezogen. Die Scribenten hätten es auf das ganze Reich gezogen. Ihm sei wie ihm wolle/ gegen das interregnum ist Dānnemark von allem nexus entbunden worden. Von vierhundert Jahren her ist es als ein völlig souveraines Reich gehalten worden. Die alten Reichs-Rechte sind fort. Ohne den gewaltigsten Zweifeln kan dem Reiche nichts mehr davon zugesprochen werden. Welches sowohl CONRING l. c. cap. 14. n. 17. zur Gnüge weiset/ als auch SCHWEDER l. c. cap. XXX. pag. 63. Bey dem letzten kanst du auch die Reichs- und Dānischen Gegen-Gründe wohl ausgeführt an treffen.

X 3

(b) Von

worauf sich die ehemalige Unterthänigkeit bezogen, fast in Zweifel. (b) Besser dencket man da an gar keine Prætensionen. Soll und muß ja aber von ein und andern prætendirt werden, so bleibt der stete Zweifel jedem unbenommen.

XII.

(b) Von Pohlen siehe CONRINGIVM Lib. I. cap. 18. und Lib. II. cap. 29. in welchem letztern Capitul er es von den Deutschen Rechten frey spricht: ferner SCHWEDERVUM Lib. I. cap. 34. Wende erörtern auch die Reichs-Besfugnisse wegen Hungarns: CONRING. cap. 27. SCHWED. cap. 35. In der alten Clien- tel von beyden Reichen ist man Zweifels ohne übrig gegründet. Siehe in der 1. Betr. 2. Cap. §. 1. lit. (c) Pohlen bis an die Weichsel war vormals ein Theil Deutschlands. Ob dieses allein nebst Masovien / oder auch die übrigen Lande jenseit der Weichsel der Deut- schen Bothmässigkeit seyen unterworffen gewe- sen? darin steht der Zweifel. Nach Fries- derich dem Ersten hat das Reich seine Rechte nach und nach verlassen. Man hat den Pohl- nischen Königs-Titul nicht mehr / wie vorher bey K. Henrich des Vierten Zeiten / angefoch- ten / oder auf die Ablegung gedrungen. Hun- garn ist später als Pohlen in einigen Reichs- nexum kommen. Es ist aber noch früher entbunden worden. Die Historie von bey- den giebt CONRING. Willig redet man hier

XII. Zweifelhafte Prætensionen auf Preußen, Liefland und Burgundien.

Wiederum sind die meist stillschweigende Verträge, durch welche ein oder der andere Staat unsers Reiches Gehorsam soll entbunden seyn, noch nicht völlig ausgemachet, giebts abermals zweifelhafte Prætensionen. Der Theil, dem dran gelegen, gründet sich auf solche Verträge. Oft hat er gar gegen die angegebenen ersten Verträge der Unterthänigkeit was einzuwenden. Das Reich macht Rechts-Ansprüche: behauptet die ersten Verträge

der

hier von keinen Prætensionen mehr. Denn es würde sich doch / wo es hoch käme / in einen blosen Zweifel resoluieren. Wenn freye Völker mit einander in solcher Qualität lange sich betragen / so muß man mit Recht erachten / daß sie an keine alte Ansprüche auch nur dencken wollen. Von Hungarn lehren uns einige bey dem BARONIO befindliche Päpstliche Briefe / daß der Papst es von der Reichs-Hoheit zu entziehen / und sich völlig zu unterwerffen / sich die meiste Mühe gegeben. In dem ersten glückte es ihm / nicht in dem letztern. Bey Maximilian des Andern Zeiten kam es in motum, Hungarn völlig mit dem Reich zu verbinden. Es ward aber nichts draus. Weder das Reich / noch Hungarn schienen grosse Lust dazu zu haben.

X 4

§. 12.

der Unterthänigkeit, und leugnet die Verträ-
ge der Loszehlung. Da giebts manchen Zweif-
fel. Oft findet man die Gründe aegen das
Reich stärker, als dessen Befugnisse. Das
leitere halte von der Prætension auf Preussen
und Liefland. Der Deutsche Ordens- Meis-
ter fodert immer Preussens Wieder- Erstat-
tung. Derselben aber stehen wol fast unum-
stößliche Verträge entgegen. Nachdem zu-
mal der Käyser und das Reich das neue Kö-
nigreich Preussen erkennet, fallen in dessen An-
sichtung alle Rechts-Ansprüche. Gegen Schwei-
den und Pohlen mögte wol auch wenig recht-
mäsiges weiter anzuführen stehen. (a) We-
gent

§. 12.

(a) Von Preussen und Liefland / wie es an das
Reich und von demselben gekommen / liß
CONRING. Lib. II. cap. 29. n. 30. sequ.
SCHWEDER. Lib. I. cap. 32. 33. Des Reichs
Gerechtsame bey der Behauptung beyder Lanz
de sind sehr zweifelhaft. Dem Deutschen Or-
den konte das Deutsche Reich kein fremdes
Land verehren. Dass die Pohlen jenem Or-
den alles versprochen / was er von ihren ehe-
maligen Landen einnehmen würde / ist kaum
glaublich. Das Land ist nie in eine rechte
Verbindung mit dem Reich gekommen. Dies
ses zweifelte daher an. 1511. selbst / ob Preuss-
en könne als ein Reichs- Glied geachtet wer-
den?

gen des Herzogthums Burgund hat es fast
gleiche Bewandniß. Hat das Reich Präten-
sio-

den? Eine blosse nun und dann gebrachte
Reichs-Standschaft that zur Sache nichts.
Man hatte die Reichs-onera nie getragen.
Die Reichs-Gesetze waren nie in Gebrauch
kommen. Das Deutsche in Preussen wohna-
ten/ konte dem Reich kein Recht geben. Den
Deutschen ist immer erlaubt gewesen/ nach ih-
rem Gefallen hier und dahin ihre Stellen zu
verrucken. An Lieflands conquette hatten
die Bremer mit ihrem Geld am meisten gear-
beitet. Der Deutschen übrige Hülffe hatte
nicht den Zweck/ Länder zu erobern/ sondern/
nach den eingebildeten Verdiensten/ bey den
Cruz-Zügen gute Werke zu thun. Wegen
der Verbindlichkeit mit dem Reich ist auch
hier das obige zu wiederholen. Wiederum
sehe starcke Gründe gegen des Reiches Rechte
bey der Trennung dieser Staaten. Wohl zu
verstehen/ wenn man gleich dem Reich einiges
ursprüngliches Recht auf die Lände behi-
legen. Der Orden hielt den Pohlen keine
Pacte und Verträge. Er füng unnöthige/ ja
ungerechte Kriege an. Das Kriegs-Glück
fügte den Pohlen/ die daben noch die Gerech-
tigkeit zur Seite hatten. Das Reich nahm
sich der Sache nichts an. Der Absall ein
Theil Preussens war von dem Reich selbst ver-

sionen, so sind die Franckösische Befugnisse auf die

ursachet. Man hatte sich wegen des Ordens Gewaltthätigkeit bey dem Reich beschweret. An statt der Hülfe folgte eine scharfe Sentenz. Da war die an Pohlen vorgenomene Ergebung rechtfertig gnug. Der Orden mußte dieselbe endlich selbst genehm halten. Das Reich that nicht/als wenn dieselbe ihm wissend wäre. Der Orden kam endlich selbst in eine Pohlnische Lehenbarkeit. Das Reich regte sich auch gegen selbige Verträge gar nicht. Der Orden wählete deswegen Albrecht von Brandenburg/ daß sie durch dessen Macht die alten Pacte vernichten/ und sich von Pohlen losmachen könnten. Die Lehen-Pflicht ward verweigert/ und der Krieg von neuen geführet. Das Reich wolte sich des Groß-Meisters/ seines vielen Anhaltens ohngeachtet/nicht annehmen. K. Carl der V. wies ihn selbst zur Pohlnischen Lehen-Pflicht an. Pohlen wolle von dem so oft Eydrückigen Orden weiter nichts wissen. Albrecht hatte Tonnen Goldes auf des Landes Erhaltung gewendet/ und es fast damit völlig bezahlet. Da hatte die secularisation nichts ungerechtes hinter sich. Die Preußischen Ritter waren selbst guten Theils damit zufrieden. Die von dem Reich bestätigte Cammer-Gerichts-Acht gegen den neuen Herzog war einseitig erhalten. Der andes

die Lehnbarkeit nicht schlecht gegründet. Wo-
durch

andere Theil war nicht gehöret / und dessen
Rechte unerwogen. Hernach ist der Besitz
des Herzogthums fast nie angefochten worden.
Des Groß- Meisters Anregen / und seine
manchmalige Belehnung/ hat das Reich für
ein blosses Spiegel- Rechten gehalten. Ge-
gen die an Brandenburg endlich überlassene
Souverainité hat weder der Käyser, noch das
Reich etwas gesprochen. Endlich die vom
Käyser und allen Deutschen Staaten erkannte
Königliche Preußische Hoheit / hat alle des
Deutschen Ordens eingebildete Besigkiffe
glatt abgeschnitten. Siehe das verthei-
digte Preussen gegen die Ansprüche des
Deutschen Ordens. Auf Ließland sche auch
keine Reichs- Rechte übrig ; wo anders einige
Gerechtsame wegen selbiges sich gefunden ha-
ben. Die Ließländer sind in der schweresten
Bedrängniß verlassen worden. Sie mussten
sich helfen / so gut sie kunden. Der nachma-
lige Besitz der Schweden und Pohlen ist von
dem Reich nicht angefochten worden. Son-
dern sie sind in Ansehung dieses Landes als
souveraine Herren te und allezeit angesehen
worden. Bey welchen wohl erwogenen Um-
ständen ich alles antreffe/ was zur Verlierung
und selbst eigener Begebung der sonst herrlich-
sten Prætensionen iemalen vermögte erfodert

durch dennoch der besondern Ansprache des Hauses Oesterreich gar nichts benommen wird. (b)

XIII.

zu werden. Die eigentlichen Beweise des in obigen angeführten Verlaufs der Sachen geben oben belobte Auctores.

(b) Des Reichs Gerechtsame auf das Herzogthum Burgund ziehen sich von den Rechten auf das ganze Arelatische Königreich. Denn dessen Theil war jenes. Siehe Beweise in HAHNII *Diss. de regno Arelat.* Frankreich hat sich aber des Landes frühzeitig angenommen. König Johann von Frankreich bekam das Land nach Abgang der ersten Herzoglichen Linie. Er gab es seinem Sohn Philipp/ von welchem die andere Linie abstammt/ deren Nachkommenschaft von wegen der Burgundischen Mariä annoch in dem Oesterreichischen Hause blühet. Ob er es als ein eröffnetes Lehen bekommen / und wieder an seinen Sohn verliehen ? ist nicht völlig ausgemacht. Frankreich gründet sich darauf. Ist dem so/ wird des Reichs Befugniß sich wenig behaupten lassen / indem solcher von Frankreich gebrauchten Lehenbarkeit nicht widersprochen worden. LEIBNIZ in der *Manifissa Cod. Diplom. P. I. n. 1.* hat des Burgundischen Cantlers Tractat, den er wegen seiner Herzogin Mariä Rechte auf das Herzogthum Burg

XIII. Ungewisse Prætensionen auf Holland,
Schweiz, Basel und Geneve.

Vormals war Holland ein unstreitig Teut-
scher Staat. Er ward mit den übrigen Pro-
vinzen in den Burgundischen Cirkel gezogen.
Die Schweiz, nebst Basel und Geneve, waren
Theile des Arelatischen Reiches. Doch ich
halte sie durch den Westphälischen Frieden
aller Reichs-Ansprüche entbunden. Mit
Holland ist man als mit einem souverainen
Staat

Burgund damals aufgesetzt / völlig eingerückt. Derselbe leugnet alle Französische Lehn-
barkeit / und behauptet / daß das Herzogthum
als ein freyer Staat an Herzog Philipp sen
übergeben worden. Durch die gute Dedu-
ction wird die Französische nichtige Befug-
niß auf den fortwährenden Besitz des Her-
zogthums klar bewiesen. Oesterreich / als
für welches jene Schrift aufgesetzt war / kan
sich der Gründe noch iezo heerlich bedienen.
Wie künftig bey dem Oesterreichischen Staat
zu zeigen stünde. Das Reich gewinnet aber
dabey nichts. Denn diesem sowol als Frank-
reich bey einem für völlig frey erklärt Staat
keine Rechte übrig bleiben würden. Bey
welchen klaren Ungewissheiten der Reichs-
Rechte auf das Herzogthum Burgundien / ich
mir nicht weiter getraue / eine richtige Præ-
tension auf selbiges ausfändig zu machen.

§. 13.

Staat sinta der Zeit umgegangen. Dergleichen geschicht noch täglich in Ansehung der Schweiz. Auf Basel und Geneve hat man wenig weiter gesehen. Kleine Strittigkeiten, wegen dieser oder jener Landes-Gränzen, thun zur Sache nichts. Bey mir finde also schlechten Glauben, wer von reseruirten Reichs-Rechten und übrigen Ausprüchen viel reden wolte. Gewiß macht das Reich selbst darauf keinen, oder sehr wenigen Staat. (a)

XIV.

§. 13.

(a) Von der Prætension auf Holland handelt CONRING de Fin. Imp. lib. II. cap. 28. n. 45. seq. Der zeiget/daß dieselbe seit des Münsterischen Friedens billig als aufgegeben anzusehen stehet. Die Holländer wollen auch eine viel ältere Reichs-Exemption angeben. Mit der kommen sie aber schlecht fort. Die Teutsche Historie zeiget das Widerspiel. Doch die alten Reichs-Iura geben und nehmen dem reihigen veränderten Staat nichts. Den Articul des Münsterischen Friedens/ da Spanien des Reichs Consens zu der Holländer völligen Souverainité zu schaffen versprochen/ hat K. Ferdinand bestätigt. Dessen Diploma CONR. giebet. Das Reich hat zwar besonders nicht eingewilligt. Doch es hat nicht widersprochen. Es hat Holland als einen freyen Staat theils überhaupt/ theils was sei- ne

XIV. Zweifelhaftes Ansprüche auf Neapel,
Sicilien und Sardinien.

Otto der Grosse hat beyde Sicilien erobert.
Denen Normannen ist es von den Deutschen
Kämpf-

ne Reichs-Glieder betrifft/ bishero stets anges-
ehen. Dessen Proben sind die vielen Alli-
anzen mit demselben Staat/ und andere häu-
sige Reichs-Tags-Acta. Wäre dahero eine
weitere Reichs-Prätention ieso zu vrgiren
ganz abgeschmackt. SCHWEDER hat nicht
unbillig unter den Reichs-Prätensionen Hol-
lands nicht weiter erwehnet. Hätten die Hol-
länder ihr einmal gefasstes Dellein, sich wieder
mit dem Reich völlig zu vereinigen/ verfolget/
hätte es eines besondern Vertrags bedurft/
und hätten die Gerechtsame der neuen Verei-
nung erst müssen in Richtigkeit gebracht
werden. Denn ob sie gleich damals noch nicht
von allen Reichs-Rechten los gewesen wären:
So hatte doch ihr vorheriger Widerspruch
und des Reichs Stillschweigen die Rechte fast
getrennet. GROTIUS hat in einer Epistel
seine Meinung von jenem gemelbten Dellein
gegeben. Die Schweiz und Geneve betref-
fend/ sind die ehemaligen Reichs-Rechte auf
selbe desto sicherer/ ie weniger sich die Schweiz
vormals derselben geweigert. In ihren
geschlossenen Bündnissen/ die LEIBNITIUS
in Cod. Diplom. Iur. G. zusammen giebet/ nah-
mest

Käysern unter bedingter Reichs-Hoheit eingezäumet worden. Das Schwäbische Haus hat

men sie das Reich und den Käyser allezeit namentlich aus. CONRING cap. 25. n. 16. seq. führet aus GOLDASTO und andern Scritbenten der Schweizer herrlichste Bekäntnisse an/ daß sie sich als Reichs-Glieder dem Reich zu allem Gehorsam verbunden achteten. Nur nachdem die Französischen Bündnisse dem Staat so wohl gefallen/ hat man einer völligen Freyheit sich angemasset. Man entzog sich erst den Reichs-Steuern. Die Reichs-Gerichte wolte man nicht weiter in Schweizerischen Reichs-Händeln erkennen. Das Reich hat zwar solche Trennung nie viel geachtet. Endlich ward von Frankreich auf der Schweiz völlige Loszehrung vom Reich gedrungen. Die erfolgte in Pac. Osn. Art. VI. Da iedennoch die Worte nur possessionem, vel quasi plenæ libertatis & exemptionis ab imperio den Schweizern zugestehen. So wollen etliche meynen / das Reich habe seine Gerechtsame keinesweges hingeggeben oder veräussert. Zumal indem es guten theils sich alles auf die Loszehrung von den Reichs-Gerichten beziehe. Auf welchen mehrern die generalen Worte der plenæ libertatis & exemptionis ab imperio zu erklären und zu restringiren seyn. Ich halte aber solche weitere Ansprüche

hat diese Staaten wieder behauptet. Friedrich der Andere nahm Sardinien ein. Doch nach Henrich dem Siebenden scheinet das Reich um seine Rechte sich sehr schlecht bekümmert zu haben. Es ist ohne des Reiches Zusthun bald von einem, bald vom andern eingenommen worden. Der Pabst hat sich, ohne des Reiches Einwenden, der Lehensbarkeit über Napel angemasset. Man hat Spanien wegen des Besitzes dieser Lande nie keine Lehenspflichten angemuthet. (a) Sind also Reichs-Rechte da, so scheinen sie verlohren. Zum wenigsten ist es sehr zweifelhaft, ob bey einem so steten Stillschweigen sich dieselben vermögen erhalten zu haben.

XV.

che für schwach. Das Reich nimmt sich derselben selbst nichts an. Ob Geneve durch die generale Benennung der ganzen Schweiz/ vniuersitatem Heluetiae, mit verstanden seye? steht nicht gewiß zu sezen. Wievol auch dieser kleine Staat auf die wörtliche Loszehlung so sehr nicht zu sehen. Die stillschweigende Loslassung und Hingebung der alten Rechte kan ihm gnug seyn. Siehe auch SCHVVED. lib. I. cap. 20. 21. Die Strittigkeiten wegen der Gränze oder kleinen Gränz-Ländereyen werden füglicher bey den einzeln teutschen Staaten betrachtet.

§. 14.

(a) CONRING de Fin. cap. 22. meynet / das
Reich

XV. Zweiffel bey denen Rechts-Ansprüchen
auf die Königreiche Italien und
Arelat.

Die Ansprüche auf die Königreiche Italien
und Arelat sind mehr als zu rechtmäßig. Die
er-

Reich habe noch tezo eine rechtmäßige Ansprache auf Napel / Corsica und Sarbinien zu formiren. Wir haben auch actus possessorios von Henrich dem Siebenden und Ludwig dem Bayern anzuführen. Die Päpste haben in die tabulas confirmationis ihrer Lände auch nähmlich beyde Sicilien einrücken lassen. Welches von einer fortwährenden Reichs- Hohheit gutes Zeugniß gebe. Es finde sich nichts / wodurch sich das Reich seiner Rechte begebe. Jedoch ich kan CONRINGIO, der zwar selbst einigen Zweiffel zu haben nicht leugnet / nicht wohl beystimmen. Es gehet in das vierte hunderte Jahr / daß sich das Reich der Rechte nicht angenommen. Henrich der Sechste versprach die Lände unter gewissen Bedingung dem Reich einzuerleben. Chron. M. Belgicum pag. 205. Er scheinet es also seiner Meynung nach en souverain beherrschen zu haben. Gegen solche des Reichs- Haupt's Angeben finde keine sonst nöthige Gegen- Protestation des Reichs. Gegen Henrich den Siebenden mögte einer einwenden / ob hätte selbiger König Roberten als Lehens- Mann in anderen Reichs-

ersten Verträge der Unterthänigkeit sind ausgemacht. Von solchen Verträgen, durch welche

Reichs-Landen in die Acht gethan. Ich will zwar das letzte nicht behaupten. Der Spanische Besitz thut aber wol den Reichs-Rechten den meissen Abbruch. Gegen die Spanier hat das Reich nicht die geringste Ansprache auf einige übrige Hoheit gemachet. Spanien hat gegen den Cardinal Baronium die Souverainité über Sicilien ganz frey behauptet. Es ist von selbigem weder dem Pabst/noch dem Reich einiges Recht zugestanden worden. Ich dencke / das Haus Oesterreich könne es wol als ein freyes Königreich voriezo halten. Das Reich wird ihme weder Lehenbarkeit noch übrige Ober-Herrschaft anmuthen weder wegen Napol/noch Sicilien. Will es wegen Napol die alte Cerimonie mitmachen/und dem Pabst seinen weissen Zelter jährlich senden/das steht in seinem Willkühr. Wolte man des Pabsts Lehenbarkeit vernichten / würden sich bündige Gründe gnug dazu finden. Ist einem Zeitungs-Gerüchte zu trauen/ so hat der Pabst selbst auf die Erlassung der Kirchen-Lehenbarkeit unter gewissen Conditionen bey dem Käyser antragen lassen. Genua erkennet übrigens des Reichs Hoheit. Auch hier finde aber nicht / daß wegen Corsica besonders das Reich etwas gefodert hätte. Mit Sardinien

the sich das Reich seiner wohlgegründeten Hoheit völlig begeben, ist nichts zu lesen. Vielmehr hat sich das Reich bei denen Neben-Vergleichen immer zu verwahren gesucht. Bis iezo zeigen sich viele Folgen einer rechtmäßigen Reichs-Hoheit. (a) Doch genau und unpartheyisch

en halte es wie mit Sicilien beschaffen zu seyn. Die Beweise der angeführten Historischen Wahrheiten giebt SPENER in Hist. G. an behörigen Orten. Sie auch SCHWED. l. c. cap. 6. 7.

S. 15.

(a) Es ist fast nichts mißlicher als von Rechts-Ansprachen etwas gründliches zu schreiben. Man kan selten / wo ein wenig gegen einander lauffende Rechte sich zeigen/sich alles Zweifels entschütten. Redet ein Scribent manchmal nach dem gemeinen gout, muß man ihn eines selbst eigenen Widerspruchs nicht beschuldigen / wenn er anderweit die eigentliche Wahrheit der Sache deutlicher entdecket. Wegen der Königreiche Italien und Arelat finde die herrlichsten alten Reichs-Befugnisse. Siehe die häufigen Beweise und gründliche Ausführung der Sache in CONR. lib. 1. c. 9-13. Ein und das andere hat unsere erste Betrachtung an die Hand gegeben. Sagst du: Käyser Rudolf hat in Italien / und Carl der Vierte eben daselbst und in Arelat alles veräussert. CAR. SIGONIUS, THEOD. DE NIEM reden dir mit an-

theatisch die Sache zu untersuchen, so ist kein Zweifel zu sezen in die stets gültige Prætenzioni-
nen auf etliche Italiänische und Arelatische
Staaten. Hier finde ich so gar gute Reichs-
Gerechtsame. (b) Was aber die Anspra-
che

andern dabey das Wort. Erst antworte ich
dass gegen beyde das Widerspiel von andern
seyn gezeigt worden. Wegen Arelats war
wol Carl ganz unschuldig. Wie SCHVRZ-
FLEISCH in einer eigenen Dissertation über-
flüssig gezeigt. In Italien war einigen Städ-
ten u. kleinen Staaten von beyden nicht wenige
Freyheit für baares Geld zugestanden. Doch
der alten Befugnisse des Italiänischen Kö-
nigreichs war damit nichts benommen. Selbst
die Erkauffung von Priuilegien und Freyhei-
ten redet für desjenigen/ der sie verkauffet / sei-
nen Rechten das Wort. Aber weiter von
der Sache zu reden/ woher geben die Italiän-
ner noch iezo dem Reich die Contributio-
nen? Was bedeutet der Burgundische Reichs-
Freyh/ wenn auf das Arelatische Reich keine
fernere Reichs-Ansprache da ist? Dieses und
viel anderes könnte mit vielen Gründen bezecket
und angeführt werden.

(b) Siehe oben b. cap. S. 5. und weiter unten
§. 18. 19. 20. Solche richtige Lehenbarkeit und
theils unleugbare Ansprachen sind Zweifels-
ohne Überbleibsel von den alten Italiänischen
Reichs-Befugnissen.

(c) Wir

he auf die völlige Königreiche betrifft, daß gehet es wiederum ohne Zweifel nicht ab. Mit Savoyen, Schweiz, Florenz, Venetien und andern Staaten hat man fast als mit souveränen gehandelt und umgegangen. Das reimet sich schlecht zur völligen Behaltung der Königreiche. Diese scheinen sich in eine blosse Hoheit und theils Lehenbarkeit verwandelt zu haben. In deren Besitz man eines theils ist, und andern theils die unzweifelhaftesten Rechts-Ansprüche erhält. (c)

XVI.

(c) Wir distinguiren billig die alten und neuen Besigkiffe / und beyde theils auf das ganze Königreich Italien/ oder nur auf dessen Hoheit. Die alten Rechte auf das ganze Königreich vermag niemand in Zweifel zu ziehen. Karl der Fünfte hat sich noch zugleich zum König in Italien in Bononien krönen lassen. H. C. AGRIPPA *de dupli corona- tione Car. V. apud Bononiam pag. 267.* Es wäre vielleicht nicht undienlich gewesen / daß/ wie Maximilian sich König in Germanien neuerlich genennet / man den Titul eines Königes in Italien gleichergestalt angenommen hätte. Nun fragt sichs / ob die neuen Ansprachen sich auf das ganze Königreich / oder nur dessen Hoheit heut zu Tage erstrecken? Vielen bedüncket das erste / uns fast blos das letzte erweislicher zu seyn. Dem heutigen Rech-

XVI. Zweifel bey der Prætension auf die
Päpstlichen Staaten.

Wegen der Reichs-Prætensionen auf die
Päpstlichen Staaten haben wir eine gemeine
Lehre

Rechte auf das völlige Königreich stehet gar
zu vieles im Wege. Die wichtigsten Itali-
anischen Staaten stehen in einem ziemlichen
langen Besitz der völligen Freyheit und theils
independence. Deren einige wenige von
ihnen kundbar besessene Reichs-Lehen nicht zu
viel anstößlich seyn können. Sie haben an
die Reichs-Befehle sich wenig gehehret / wenn
nicht Deutsche Kriegs-Heere auf Italiänischem
Boden gestanden. Was das meiste / so hat
das Reich nicht allein ihrem Gebrauch der
Souverainité wenig widersprochen / sondern
sie theils selbst in selbiger erkennen. Von die-
sem allen kan sich wol einige Reichs- Hoheit/
aber schwerlich eine gründliche Ansprache auf
das ganze Königreich erhalten. Sagst du / das
seye bey den mächtigeren Staaten facti, aber
nicht iuris. Man habe bey den schwächeren
bereits in unsern Betrachtungen ein anderes
erblicket. Wohl/antworte ich/ mag man es
für facta halten/ doch dabey setzen / dass es fast
iura werden / wenn der andere Theil sie selbst
für genehm hält / und sich gegen selbige mit
nichts verwahret. Siehe unsere obige Ge-
dancken in §. 1. dieses Capitels lit. c. E-
ben

Lehre gegen uns. Die sehet dieselbe außer allen Zweifel. Bey der alten Prætensionen Rechtmäßigkeit finde ich selbst kein Bedenken. Es sind die klaresten Verträge da. Die Reichs-Herrschaft ist guten Theils, wo auch dem Pabste was verehret worden, eigentlich ausbedungen. Selbst die Verehrungen und Einräumungen können nicht unsäglich bestritten werden. (a) Aber wie steht es um die-
ser

ben dieses mag man von dem Königreich Are-
lat mercken. Savoyen / der dazu gehöret / läßt
man von geraumer Zeit als einen souverai-
nen Fürsten passiren. Die Schweizer sind
völlig aus des Reichs Verbindlichkeit erlassen.
Auf das Herzogthum Burgund hat man fast
alle Ansprüche schwinden lassen. Provence
und Dauphiné macht man nicht wegen des
Besitzes / sondern nur der Lehnbarkeit / gegen
Frankreich strittig. Da sehe ich wenig An-
sprüche auf das ganze Königreich. Man thut/
halte ich / der Sachen ein Gnüge / wenn man
nur die Hoheit dem Reich zu erhalten vermö-
gend ist.

§. 16.

(a) Die gemeine Lehre ist von CONRING. lib.
II. cap. 20. 21. 22. am genauesten / und mit
Anführung aller tauglichen Beweise erörtert
worden. Ihme folget BOECLER Not. Imp.
lib. I. cap. 2. und SCHWEDER Th. Præt. lib. I.
cap. 2.

ser rechtmäßigen Prätensionen Erhaltung?
Scheinet das Reich nicht selbsten nach und nach
sich

cap. 2. Beyde haben die Conringische Lehre
in kurze Sätze verfasset. TITIVS Sp. Jur. P.
lib. I. cap. 6. handelt sehr vernünftig de Pa-
patu Italizæ. Er zeiget dessen Gelegenheit und
völlige Errichtung. Er untersucht die Gründes
mit welchen es seine Souverainité behauptet.
Dahin zehlet er 1) des Pabsts Vice-Deat;
2) die häufigen Käyserlichen Schenkungen;
3) die Verjährung; 4) das Recht den Käy-
ser zu krönen; 5) der Canonisten allgemeine
Lehre/ und 6) den steten Besitz. Er bemühet
sich selbiger Gründe Unbefugniß zu zeigen/
und also dem Reich seine Gerechtsame zu er-
halten. Dem Vice-Deat war am leichtesten
zu begegnen. Wolte auch der Pabst Vicari-
us Christi seyn/ so kan dessen Reich/ das nicht
von der Welt ist/ das Päpstliche weltliche
Reich wenig schützen. Die vielen Schen-
kungen heissen wenig. Viele sind ertichtet.
Alle gründen sich auf die falsche Schenkung
des Constantini III. deren sich die klugen Pa-
pisten iczo billig schämen. In allen sind auch
die Reichs-Rechte und Hoheit feyерlich aus-
bedungen. Gegen die Verjährung streitet
der Römische Käyser-Titul und die häufige
Behauptung der Herrschaft über Rom. Die
Päpstliche Eröfung thut nichts zur Sache.

V 5

Eöln

sich deren begeben zu haben? Hat die Catholische Parthey nicht selbst Belieben, den Pabst als einen souverainen anzusehen? Hieben fallen also gewaltige Zweifel vor. Man kan die rechtmäsigste Prætension fallen lassen. Manchmal drohet man wol dem Gegentheil mit deren Wieder-Aufsuchung. Doch theils ists kein rechter Ernst. Theils würde viel dagegen durchgängig eingewendet werden. So ist es mit denen Ansprüche auf die Päpstliche Länder bewandt. So lang die Catholische Parthen im Reiche die stärkste ist, werden die rechtmäsigsten alten Prætensionen wol verhalten bleiben. Ja wenn auch das Gegentheil sich finden könnte, würde wol erst untersuchet werden, ob die einmalige scheinbare Begebung derer

Cölln begehret sich keiner Macht über den Käyser und das Reich anzumassen / ob er gleich den Käyser krönet. Noch weniger dienet dieses zur Rechtfertigung des vom Pabst in Italien errichteten souverainen Staates. Der fünfte Punct weist sich von selbsten ab. Dem sechsten setzt man gewöhnlich die Ermanngelung rechtmässiger Titel entgegen. Dieses gefällt auch TITIO in S. 35. anzuführen. Aus dessen und theils eigenen Gedanken wir die für den Päpstlichen Staat angeführte Gründe aufs kürzeste abgewiesen haben.

(b) Wer

rer Reichs-Rechte so völlig vermögte aus den Augen gesetzt zu werden? (b)

XVII.

(b) Wer die obstehende kurze Abweisung der Päpstlichen Rechte gelesen/wird wol dem Reiche nach der gemeinen Lehre völlig gewonnen geben. Jes doch wir müssen etwas sachte verfahren. Wir müssen gegen den Päpft eben das gelten lassen/ was gegen andere Völker und Staaten uns recht zu seyn bedüncket. Gesetz / doch nicht zugegeben/ es hätte unser Reich nach zerstörtem Griechischen Reich eine billige Ansprache auf selbiges gegen die Überwinder bekommen. Wenn ein rechtmäßiger Titul zu der in dem Völker-Recht zugelassenen Verjährung erfordert würde/ so könnte der Türcke nie unserer Ansprache entbunden seyn. Doch das Gesgentheil wird allen richtiger zu seyn bedüncken. Gegen Pohlen und Dennemarck kan ohne die größten Zweifel keine weitere Reichs-Prätention angeführt werden. Doch hat sich keiner dieser Staaten um den eigentlichen fast unbekandten Titul der völligen Souverainität und Loszehlung von des Reiches Hoheit zu bekümmern. Ich halte dafür / die Päpstlichen Staaten haben fast das Reich selbst seiner alten Herrschaft und Hoheit entbunden. Innerhalb fast drey hundert Jahr hat kein Kaiser dem Päpft seine weltliche Itas

XVII. Zweifel bey denen Ansprachen auf
Venedig, und die an Frankreich über-
lassene Bistühmer.

Venedig hat sich noch zu Zeiten Maximili-
ans

liansche Herrschaft bestritten. Dieser ist
als ein Souverain mit seinen Landen umge-
gangen. Karl der Fünfte machte mit ihm/wie
mit anderen Prinzen / Bündnisse. Die Ge-
fangen- Nehmung Clementis VII. und Kä-
nigs Francisci schrieben sich eine wie die ande-
re von dem Kriegs- Glück her. Das Reich
hat dem Käyser die Auflösung der Italiäni-
schen Lehen sorgfältig empfohlen. Der Päbli-
schen Staaten ist nicht mit einem Wort ge-
dacht. Vielmehr ist der Schutz des Römi-
schen Stuhls mit deutlichen Worten mit dem
Käyser von den Catholischen abgeredet. Wo
will hier eine rechts-beständige Erhaltung der
alten Rechte ferner ersehen werden ? Sagst
du / der Römische Käyser-Titul / die Römische
Erördnung / die Bestätigung der Päblichen
Privilegien / und viele Actus imperiosi ver-
hinderten die angeführte Verjährung. Wir
wollen sehen / was aus ein oder dem andern zu
machen stehe. Der Titul thut wenig zur völli-
gen Erhaltung eines Rechts. Zumal wenn der-
selbe/nach der Catholischen Parten Meynung/
eine besondere Auslegung bekommet. Da
bedeutet er einige Hooheit / die sich nicht so wol
über

ans des Ersten seiner Schuldigkeit gegen das
Reich, es seye in Ansehung der Stadt selbsten,
oder

über den Pabst / als auf eine Schutz- und
Schirm - Gerechtigkeit seines Stuhls und
Lande beziehen soll. In der Absicht gestehet
der Pabst dem Käyser den Titul. Würde
man ihn viel weiter wollen extendiren/so wür-
den andere bald fertig seyn/ einen Vergleich
mit dem Titul König in Frankreich, wel-
chen Engelland brauchet / anzustellen. So
wenig als Frankreich sich um die Führing des
Tituls und Wappens bekümmeret/so wenig has-
te es der Pabst nöthig. An beyden Orten
bedeute es eine blosse Erinnerung der alten Ho-
heit/ keine eigentliche Rechts-Ansprache. Jene
gönne man beyden. Man könne also auf bey-
deren Art den Titul erklären / ohne daß des
Pabsts Souverainité und weltliche Herr-
schaft dabei Gefahr lauffe. Der Verjäh-
rung stehe also damit Päbtlischer Sette nichts
im Wege. Denn/ wenn auch zu dem Ende/
dieses zu unterbrechen / der Titul sey ange-
nommen worden / so seye es eine protestatio
facto contraria. Wohl zu verstehen / da wir
oben gesehen / daß mit dem Pabst / als einen
souverainen Prinzen / stets seye gehandelt
worden. Die Römische Krönung thue
wenig zu Erhaltung eines Rechts. Sintet
mal die Käyser Carl der Vierte/Friederich der
Dritte

oder nur der Italiānischen Gebiethe, müssen erinnern lassen. Es kunte deren auch nicht in
Ab-

Dritte und mehrere bey selbiger alle dem Pabst beliebige Verträge haben müssen eingehen. Die Kāyser schienen selbst daraus nichts mehr/ als eine Hoheit und Schutz-Gerechtigkeit/ in neueren Zeiten zu ziehen. Die Pābtslichen Scribenten haben vorlängst dem Pabst das Recht/ durch die Crōnung den Kāyser erst zu machen/ben geleget. Die meynen/ben iczo fast zweyhundert Jahr unterlassener Crōnung ha- be der Kāyser sich fast aller Hoheit/ die von Roms Herrschaft sonst abhāngig gewesen/ be- geben. Geschweige/dāz noch Herrschaftliche Rechts-Ansprachen übrig seyen. Wiewol des ersten Ungrund klar am Tage/ so lässt sich das letztere doch hören. Man hat angemer- cket/ daß der Pabst seinen Canzelley-Stilum an den Kāyser geändert/ und ihn in Romanorum Imperatorem electum iczo tituliert. Siehe ein und ander Breue in der Europ. Fama LXXXI. Theil. pag. 657. und in FA- BRI Europ. St. Cantz. P. XIII. cap. 16. pag. 544. seq. Daß der Pabst darunter was gesuchet/ ist leicht zu ersehen. Es heiszt fast/ als ob der Kāyser zwar zum Rōmischen Kāy- ser gewählt/ aber nie förmlich dazu einges- weyhet werde. Wunder/ daß endlich der Pabst nicht gar das Wort Romanorum, wie etwa

Abrede seyn. Es trauete sich kaum auf einige
rechtmäßige stillschweigende Verträge, dadurch
es

etwa Frankreich in seinen Expeditionen an
Engelland/ den Titul Galliæ oder Franciæ
auslassen will. Doch weil es in réalité we-
nig gegen seine Verjährung ausrichtet/ wel-
chen Titul er giebt/ die Auslassung aber ein
empfindlicher und unausbleiblicher Ahndung
unterworffener Tort seyn würde/ hat der
Päpst flüglich es nie gewaget. Wegen der
Bestätigung der Päpstlichen Priuilegi-
en bin ich etwas unglaublich/ bis ich sehe/ daß
und welcher Gestalt innerhalb zweihundert
Jahren dergleichen bey dem Käyser seye gesu-
chet worden. Sint Carl des Fünften Erd-
nung mag man zu Rom schwehrlich davon
gedacht haben. Von da an können sonderlich
die Päpste mit Anführung ihres ruhigen Bes-
itzes und der Verjährung auskommen. End-
lich die *actus possessorios* betreffend/ so sind
deren unterschiedene/ sonderlich in neueren
Zeiten bekandt. Man hat in Päpstlichen
Landen Kriegs - Steuren ausgeschrieben.
Man hat mit Aufsuchung der alten Rechte
gedrohet. Mit dem letzten war es wol
schwehrlich rechter Ernst. Was sollte es nicht
für einen Sturm setzen? Bev zeitigen Um-
ständen sollte man es wol für impracticable
halten. Das erstere konte als eine *raison de*
Guer-

es der Unterthänigkeit oder anderer Reichs- Rech-

Guerre angesehen werden / daß bey dem Krieg in Italien die Päpstlichen Staaten auch was tragen müßten. Man konte es als eine rechtmäßige Ahndung der so häufig vom Pabst gebrochenen Neutralität betrachten. Wie heftig widersprach man aber nicht am Päpstlichen Hofe ? Daß also dadurch man sich an seinem einmaligen Besitz der Souverainité nichts begeben mögte. Diz sind meine Gedanken. Die erlauben mir nicht / daß eine nach iehigen Umständen unzweifelhafte u. Rechts-beständige Prätension unserm Reich auf die Päpstliche Staaten mir zu behaupten getraute. Thun es andere / so erlauben mir dieselbe/meinen billigen Zweiffel zu behalten. Eine mäßige Hoheit / eine Schutz-Gerechtigkeit / eine Erinnerung der alten fürtrefflichen Rechte gestehe dem Reich wegen der Päpstlichen Staaten gerne. Zu was weiters weiß wenig Gründe. Auch hier sehe ich alte wohlgegründete Gerechtsame gnug. Ich erblicke aber auch deren Versäumung und ziemliche Versährung. Habe ich also hier und dar der rechtmäßigen Ansprüche des Reichs gegen den Pabst Meldung gethan: So bekommt alles aus dieser eigenlichen der Sachen Ausführung seine Erklärung. Es werden alte rechtmäßige Ansprüche oft in eine Erinnerung gebracht.

Rechte wäre los worden, damalen zu berüf-
sen. (a) Doch nach der Hand ist Venedig
als

bracht. Sind sie schon verlassen und verjäh-
ret, so kan ein aus andern Ursachen rechtmäß-
ig erhobener Krieg auch jene nicht unbillig
wieder ins Andencken bringen. Es brauchte
da keiner restitutionis in integrum, sondern
dem das Kriegs-Glück fuget / könnte nouum
statum ad formam antiqui wieder einrichten.
Hierbei lish des fürtreichen Europäischen
Herolds *P. I. pag. 986. sequ.* und des Herrn
THOMASII vernünftige Gedancken in *Not.*
ad Monzamb. cap. I. n. 14. lit. b. pag. 123. sequ.
Wende nebst HENNIGES *ad Beck. Ius P. lib.*
I. cap. 2. sind meiner hier erwähnten Meyrung.
Deren ieden besondere Ursachen und Anfüh-
rung ihrer intention man billig bey ihnen
selbst untersuchet.

§. 17.

(a) Bey Venedig macht man einen billigen Un-
terschied unter der Stadt selbsten/ und ihrem
auf dem Italiänischen Boden gelegenen Ge-
biete. Die Stadt mag bis gegen das Inter-
regnum sich unter des Reichs Hoheit wohl er-
weislich gefunden haben. Das begehret
CONRING *lib. II. cap. 23. n. 32.* nicht in
Zweifel zu ziehen. Es findet sich noch von
K. Rudolf ein Privilegium, das die Venetia-
ner wegen der Münz-Gerechtigkeit erhalten

als ein freyer Staat stets vom Reiche angesehn worden. Seine Abgesandten haben

Kö-

haben. Das *Squitinio della Liberta Veneta* geht aber viel weiter. Selbiger Schrift Auctori bedüncket, daß bis auf R. Maximilian und noch später, die alte Reichs-Hoheit selbsten auf die Stadt Venedig bestanden. Dahero denn die Reichs-Befugnisse billig verdienten in mehrere Obacht genommen zu werden. Die von **GUICCIARDINO** lib. *IX.* beschriebene Rede des Benediger Abgesandten an jenen Kaiser scheinet es ziemlich zu beglaubigen. Wiewol **CONR.** hieben **GRASWINGKELN**, der das *Squitinio* widerlegt hat / Recht giebet / daß Venedig die Reichs-Rechte in selbiger Rede höchstens nur auf seine übrigen Lande erkennet habe. Den Streit lassen wir fahren. Venedig will die Rede gar für erteilt halten. Es werden viel Schein-Gründe deswegen angebracht; Die doch eben so leicht und viel gemäclicher vom Reich verworffen / und das Gegentheil erwiesen wird. Siehe **SCHWED.** Th. *Præt.* lib. *I.* cap. *8.* der die Gründe von beyden Seiten wohl vorstellet. Wegen des Italiänischen Gebietes ist es aber eine ausgemachte Sache / daß selbiges sich der Reichs-Rechte vormals nicht vermogt zu entbinden. R. Karl der Fünfte versprach die völlige Frey-
läs-

Königliche Ehre genossen. Selbst auf
die sonst am meisten strittige Besitzung einiger
Städ-

lassung solcher Provinzen/ wenn sich Venedig
gegen Frankreich hätte verbinden wollen.
AMELOT DE LA HOVSS. *dans l' hist. du
Gouvern. de Venise pag. 154.* Venedig hat
solcher Erwähnung der Reichs-Rechte gar
nicht widersprochen. Die Erkennung derselben
scheint also klar am Tage zu liegen.
CONR. *l. c. n. 38.* führet aus IANNOTO
de Rep. Ven. an/ daß die Venetianer sich noch
in spätern Zeiten vor Deutschlands Ansprü-
chen gefürchtet. Wäre selbiges einig/ würde
man daher in mehrer Furcht/ als selbst für den
Türcken/ zu liegen haben. Bey solchen Um-
ständen bleibet CONR. in Zweifel/ ob nicht
wenigstens auf das feste Land die alte Prä-
tention übrig bleibe? Wollte es jemand
formlich behaupten/ würde er Schein-Gründe
genug finden. Meinem Bedürcken nach
gehen aber LIMNÆVS, WEHNERVS, und
mehr andere wol zu weit/ wenn sie solche fort-
währende Reichs-Prätentionen selbst auf die
Stadt Venedig noch iezzo extendiren wollen.
Denn was jenes angeführte Squitino vor
hundert Jahren mit noch einigen Gründen
deswegen anzuführen vermogt/ ist in der lau-
gen Zeit durch viele neue Gegen-Gründe wol
völlig unthüttig geworden.

Städte und Ländereyen in Terra firma, hat das Reich keine weitere Ansprache gemacht. Will jemand die alte rechtmäßige Prätentionen dadurch noch nicht verfallen zu seyn erachten, der wird seine Lehre schwerlich von vielen Zweifeln retten können. (b) Ein gleiches halte ich von

(b) Mir bedünkt Venedig aniezo von allen Reichs-Ansprachen wol billig frey zu stehen. Gehe ich weit / so mögte/wie bei dem Päblistischen Staat / vielleicht eine mäßige Hoheit über die Italianischen Lande antreffen. In übrigen bliebe frey/ das Andencken der alten Reichs-Befugnisse/ doch ohne deren fortwährenden Gültigkeit/ zu erhalten. Für Venedig finde starcke Gründe der fest-stehenden Souverainité. In zweihundert Jahren ist dieselbe vom Reich nie angesuchten worden. Das Squitinio ist von einer Privat-Person geschrieben worden. Das Reich hat auf selbiges nie besonders reflectiret. In den Capitulationen sind dem Käyser die übrigen Italianischen Lehen bestens empfohlen worden. Wegen Venedig haben die Chur-Fürsten nur des Rangs wegen sich verwahret/ indem sie merken wolten/ daß selbst am Käyserlichen Hofe dem Neneditischen Abgesandten mehr Ehre/ als den Churfürstlichen/wolte gemacht werden. Man hat mit Venedig/ als mit einem souverainen Staat/ Bündnisse gemacht

von denen Reichs-Ansprachen auf Metz, Tull und Verdun. Der Westphälische Friede, durch welchen die Hoheit auf selbige Bistühmer an Frankreich überlassen ist, ist von dieser Krone nicht zum besten gehalten. Ob aber dadurch die cession seye unkräftig, und das alte Reichs-Recht wieder gültig geworden? mögte wol

macht und gehandelt. Ich finde kaum / daß man in neuern Zeiten von den Italiāischen Landen der Venediger habe Krieges-Steu- ren begehret. Dessen sich doch die Päpstli- chen Staaten nicht einmal entbrechen können. Hier trifft man stillschweigende Verträge gnug an / durch welche das Reich sich seiner Rechte begeben. Die Verjährung ist nach dem Völker-Recht in seiner richtigen Bes- schaffenheit. Indem es eben nicht auf der Zeit Länge ankommt / könnte sie selbst nach dem Squitino in nunmehr verstrichenen hundert Jahren bereits vollführt seyn. Geschweige/ daß gegen selbige Deduction Benedig sofort öffentlich widersprochen / und mit mehreren Schriften es widerlegen lassen. Da hingegen heil das Reich die in dessen faveur aufge- setzte Schrift nicht mit einer Zeile secundirt. Welches zusammen genommen die Freyheit des Venetianischen Staats wol als unum- stößlich vorstellt.

33

(c) Ich

wol schwerlich anders als zweifelhaft mit Ja zu beantworten stehen. (c)

XIX.

(c) Ich habe diesen Satz wegen der drey Bisthümer von den Reichs-Rechten auf das unmittelbare Elsaß und einige andere von Frankreich besessene Lande getrennet. Diesem gesekten Unterschied der Reichs-Befugnisse wird mir wol iedermann aus der Cap. Ios. und Cap. VI. art. II. entgegen stellen. Da heißt es von dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schlusß, der gleichwohl, so viel nemlichen zu Vortheil der Kron Frankreich darinnen enthalten, weilen bekanntlich von Reichs-wegen der jetzt fürwährende Krieg aus höchst-trifstigen Ursachen gegen gedachte Kron declariret worden, nunmehr zerfallen, und nicht ferner mehr verbindlich ist. Hätte ich/ wirfst du vielleicht meynen / die Passage vorher erwogen / wer weiß / ob meine Meynung nicht gleich von Anfang anders gefasset hätte. Was geschrieben / mag aber immer geschrieben bleiben. Vielleicht finden meine Gedanken/ ohne daß jenes Reichs-Gesetz einen Widerspruch leidet / einen Beyfall. Die drey Bisthümer hatte Frankreich / als der Westphälische Friede getroffen ward/ fast hundert Jahr im Besitz. Der Besitz ward ihm

in

XIX. Richtig und unzweifelhafte Rete-
tion auf Parma, Piacenza und Comachio.

Rechts-Ausprüche werden zwar immer von dem andern Theil besucht und strittig gemacht. Derselbe behauptet dadurch, so gut er kan, seinen Besitz, den man in Ansprache nimmet. Wenn jedoch die Besugnisse klar, wohl erweislich, und durch keinerley Verträge gehoben sind, so mag man sie richtig und unzweifelhaft wohl nennen. Gnug, daß selbst von der Seite, die sie behaupten will, keine be-
denkliche Scrupel entweder gegen die Recht-
mäß

in dem letzten Frieden von Carl dem Vten ge-
lassen. Das Reich hatte zwar ein und ande-
mal dieselben wiedergesodert, aber ohne Nach-
druck und besondern Eifer. Demnach war
der Französische Besitz ruhig und ungestört.
Es schiene fast eine Verjährung von Fran-
zösisch vollführt zu seyn. Dahero lachten die
Französischen Abgesandten / als man ihnen
zu Münster die Bischümer zur Satisfaction
vorschlug. Sie meynten / was längst ihre
wäre/und darüber sie dem Reich nichts zustän-
den / brauchten sie nicht erst zu bekommen.
Ludolfs Schau-B. Vol. II. ad an. 1646.
pag. 1308. Es ist zwar von dem Reich in Pac.
Monast. art. LXX. nachmalen dem Reichs-
Rechte auf diese Provinzen renunciirt wor-
den. Doch das gab nicht erst den Besitz/ son-
dern

mäsigkeit, oder auch gegen die fortwährende und unerlöschene Gültigkeit solcher Befugnisse, ver-

dern hub die Reichs-Ansprachen. Diese werden auch ganz klar in angeführter Passage nicht auf den Besitz/ sondern nur auf das *Dominium*, nemlich *directum*, und *iura superioritatis* eingeschrencket. Da war nun durch alle Reichs-Prätention ein volliger Strich gemacht. Von den gewaltigen Versicherungen/ welche wegen dieser renunciation, und der in *art. LXXIII.* abgetretenen Landgrafschaft Elsäß/ nebst den Suntgou, von des Känsers und Reichs- wegen in *art. LXXIV. LXXIX. LXXX.* Frankreich sind gegeben worben / will ich schweigen. Fragst du / ob also jene Clausul in der Capitulation ganz umsonst steht ? Ich antworte / wegen des Elsäß und Suntgau könne sie nach erhobenen Französischen Kriegen dem Reich einiges neues Recht gegeben haben. Denn dieser Lande Besitz fiel damals Frankreich erstlich zu. Wo es aber wegen der drey Bisthümer hoch komme/ so mögte einige Ansprache auf die Hoheit nach so oft gebrochenen Westphälischen Frieden erwachsen seyn. Welche / meinem Bedüncken nach / bey oben angeführten Umständen die stärkste nicht seyn kan. Zumal durch die neuern Friedens- Verträge die vorherige Kraft dem Westphälischen Frieden ist gegeben wor-

vermögen angetroffen zu werden. Solche richtige Reichs-Rechts-Ansprüche treffen wir in Italien an auf die Lehenbarkeit der Herzogthümer Parma und Piacenza, wie auch den nunmehr behaupteten Besitz von Commachio. Jene sind unstreitige Stücke des Herzogthums Mayland. Dessen Lehenbarkeit wir zu denen wirklichen Reichs-Gerechtsamen mit bestem Recht oben gezeigte haben. Das Reich hat den Herzog nie anders als seinen Lehens-Mann wollen ansehen. Von Commachio ist die älteste Lehenbarkeit übrig erwiesen. In beyden Kan der Pabst mit seinen Befugnissen nicht fortkommen. (a)

XIX.

worden. Siehe unsere weitere Gedanken in §. 21. unten.

S. 18.

(a) Wolte man keine Prätensionen richtig nennen/ als die der andere Theil zustünde/ mögten wir selbst den Nahmen derselben ausmerken. Gnug / wenn die unparthenischen nichts einzuwenden finden. Gnug / wenn dem Prätendenten selbst keine billige Scrupel aufsteigen dürfen. Eins oder das andere haben wir bey allen obigen von manchen so hochgehaltenen Ansprachen gefunden. Die sich eraignenden Zweifel haben uns nicht erlaubet/ so seichte daben wegzufahren. Wir haben den Zweifel geprüft/ und wenn er nicht zu

35

he.

XIX. Richtig Prätensionen auf Lucca
und Genua.

Die beyden Frey-Staaten Lucca und Genua
wolten sich lieber aller Reichs-Hoheit entbre-
chen.

heben gestanden / aufrichtig die Schwäche
oder Unvollkommenheit solcher Rechts-An-
sprachen bekennen. Nun haben wir richtig
ge Prätensionen zu verhandeln. Die Ans-
sprache auf Parma und Piacenza sind in die-
ser Beschaffenheit. CONRING. lib. II. cap.
20. & 23. n. 23. und SCHWEDER Th. Prät. lib.
I. cap. 4. geben die Gründe der Reichs-Rech-
te. Der Pabst hat aller Orten die Hände
gerne eingeschlagen. So hat man unter
dem scheinbaren Nahmen der Kirchen-Gü-
ther diese Lande dem Herzogthum Mayland
entziehen wollen. Konte mans nicht völlig
zum Päpstlichen Cammer-Guth machen / so
solte es doch ein Päpstliches Lehren-Stück
werden. Carl dem Fünften hätte man fast
die Augen verblendet. Doch wie er es recht
begriff / wolte er dem Pabst nichts weiter
zugeschenken. Das Reich hat auch nach
der Hand dem Päpstlichen Angeben stets
eifrig widersprochen / und sich bey seinem
Recht geschützt. Wie die von andern ausge-
führte Historie mit mehrern lehret. Anno
1708. ist der Streit mit dem Pabst wegen
der Ober-Herrschaft und Lehenbarkeit solcher
Lan-

chen. Doch es ist umsonst. Das Reich gönnet ihnen viele Gerechtigkeiten und Freiheiten. Dennoch fodert es gegen und auf sie die Ober-Herrlichkeit. Luccam nennet es
gar

Lande am heftigsten getrieben worden. Das Reich und damaliger Käyser Joseph haben dem Pabst rind ab alles abgesprochen. Wohl zu verstehen / nicht als Richter in ihrer eignen Sache / sondern mit den bündigsten und wohl erwiesenen Gründen. Die Schrift gegen dem Pabst ist scharf und expressiu. Man goß dem heiligen Vater etwas scharfe Läugen auf. Wunder war es nicht/ daß die drey Cardinale in ihrem Schreiben an Käyserliche Majestät sich dahin hinaus ließen: *Eum libellum, Augustissime Cäsar, non sine intimo cordis dolore omnes, aliqui etiam nostrum non sine lachrymis, legere valuimus.* Der Römischen Cleriken ist angst und bange/ wenn ihre Rechte befochten werden. Des einen Schwäche giebt oftermals zugleich den Ungrund und die Blößse der übrigen Rechte zu erkennen. Da kan die Betrachtung der übeln Folgen bey heutiger ungläubigen Welt leicht einem alten Cardinal die Thränen abpressen. Die Päpstlichen Brevia hätten aber wol eine noch scharfere Antwort verdienet. Die heutigen Zeiten lachen drüber/ wenn der Pabst die alten Formulare der
Bann-

gar eine Reichs-Stadt. Beide müssen sich zur Mit-Steuer bequemen. Ihre Streit-Händel sollen sie billig des Reiches Erörterung überlassen. Eines theils hat hiebey der Rechts-
An-

Bann- Bedrohungen aus den alten Eanzel-
ley- Registern will abschreiben lassen. Das
mit lassen sich selbst bey den Catholischen die
üblichen Päpstlichen Rechte nicht ferner / wie
vormals/ legitimiren. Siehe die sämtlich n
Acta des damaltigen Streits in FABRI St.
Cantz. P. XIII. cap. 16. pag. 544. sequ.
Demnach ist dem Reich sein Recht gnug ge-
rettet. Der Pabst gab nach. Er stiecke
sein ganz zur Unzeit ausgezogenes geistli-
ches Schwert wieder in die Scheide. Das
weltliche wolte oder vermogte er nicht auszu-
ziehen. Der Herzog von Parma bleibt ein
Reichs- Vasall. Wegen Commachio ist
in dem anno 1509. getroffenen Vergleich
der Besitz dem Käyser geblieben. Der Pabst
hat sich seine Rechte vorbehalten. Nun läs-
set man ihn prætendiren. Die Europ.
Fama LXXXVII. Th. pag. 161. sequ. meldet
alle Accords- Puncten. Hätten die alten
Käyser immer dem Pabst so durch den Sinn
theils fahren wollen / theils fahren können /
würde es mit der Reichs- Hohheit besser / aber
mit der Päpstlichen sehr schlecht stehen.

Anspruch sich bereits in eine wirkliche Ge-
rechtsame verwandelt. (a) Wo dieses ist,
brauchet unter den Prätentionen davon nicht
weis-

§. 19.

(a) Was unser Reich gegen die Staaten Ge-
nua und Lucca anzuführen habe / zelget CONRING *l. c. cap. 23. n. 30. 31. SCHWLD.*
l. c. cap. 12. 13. Die alten Befugnisse mag
man bey selbigen ansehen. Wegen Lucca
conferire man ins besondere die Diplomata
in LEIBNIT. *Cod. Dipl. T. I. n. 61. 62. 65.*
pag. 126. 127. 130. Die von CONR. aus
BODINO de Republ. *lib. I. cap. 10.* ange-
führte eigene Erkantniß der Genueler ist
meckwürdig. In dem Streit mit dem
Markgrafen von Final wolte Genua den
Käyser Maximilian den Andern nicht für
einen Richter / sondern nur für einen
Schieds-Mann erkennen. Man appellir-
te an den Pabst. Dennoch/wie man der Reichs-
Acht sich befürchte / ließ man die Appellati-
on fallen / und unterwarf sich dem Käyser-
lichen Gericht. Dadurch war dem Reich
sein Recht gnugsam versichert. Die neues-
sten Actus possessorii der Reichs-Hoheit ges-
gen Genua finden sich in dem Jahr 1716.
Der Herzog hatte an den Käyserlichen Man-
datis frevelhaft gehandelt. Die Stadt
mußte eine demuthige Abbitte thun/ und den

Fr.

weiter gehandelt zu werden. Deswegen auch die in wirklichem Wesen erhaltene Lehenbarkeiten über Mantua, Mirandola, und andern Italiänischen Staaten, die theils gar von dem Käyser, wegen begangenen groben Verbrechen der Lehens-Leute, eingezogen sind, alhier von uns nicht weiter berühret werden. (b)

XX.

Frevel mit vielem Geld und anderweiter Satisfaction büßen. SPENER *Hist. G. Vn. T. II. lib. VI. cap. 4. n. 13. pag. 855.* Lucca wird beständig von dem Käyser eine Reichs-Stadt genennet. Nur kürzlich hat sie mit Florenz einen Streit gehabt. Der Käyser hat als Richter denselben erörtert. Welches alles an des Reichs richtigen und theils in Besitz erhaltenen Rechten keinen fernern Zweifel übrig lässt.

(b) Wolten wir die Italiänischen zumal kleineren Lehen anführen / würden wir eine grosse Mühe übernehmen. Diese gehöret hieher nicht. Oben hatten wir Gelegenheit einen Theil derselben zu berühren. Hier sehen wir auf bloße prætensionen. Da muß der eine Theil die Reichs-Rechte nicht zugestehen. So bald als der Streit gehoben / und die Reichs-Rechte unbedingt exerciret werden/ so werden aus den Ansprachen Gerechtsame. Was ich völlig besitze / darauf prætendire ich nicht. Parma und Piacenza sind freylich wol

• hz

XX. Richtigte Prætensionen auf die Lehenbarkeit von Provence und Dauphiné.

Den Besitz des Delphinats und Provence kan

ohnstreitige Reichs-Lehen. Doch der Pabst will es nicht zugeben. Neulich wisch er. Er behielt sich aber sein Recht bevor. Genua und Lucca machen sich mit ihrer Freiheit/ ohngeachtet des von uns gemeldeten/ oft sehr breit. Darum müssen wir dergleichen Rechte/ dessen einseitig widersprochen wird/ Ansprachen nennen. fragt sich also: Hat das Reich prætension auf die Lehnbarkeit von Mantua/ Modena/ Montferrat/ Mirandola/ Castiglione/ Gvastalla/ und dergleichen mehrere Staaten? Antwort: Nein. Hier ist die Lehnbarkeit völlig erhalten/ und dagegen nichts einzuwenden. Demnach gehören solche Lehen zu obis gem §. 5. da die Reichs-Gerechtsamen anges führet werden. Woltest du disfalls einen Zweifel tragen/ daß es sichere Reichs-Lehen seyen/ so lish die dienlichen älteren Zeugnisse bey CONR. l. c. cap. 23. n. 22. sequ. Das heutige Erkläntniß bestätigt die Formul der Achts-Eklärung des Herzogs von Mantua in FABRI St. Canz. T. XIII. cap. 16. n. 5. pag. 585. Deren Gerechtigkeit gründet sich auf die kundbareste Lehnbarkeit. In dem Badischen Friedens-Instrument art. XXXI. versprechen Kaiserli-
the

kan wol Frankreich niemand strittig machen.
Dass beydes aber lediglich der Krone einverlei-
het

the Majestät eine gute und fertige Ge-
rechtigkeit denen Fürsten des Reichs
und Vasallen in Italien, - - - - -
nemlich dem Herzog von Guastalla,
von Pico-Mirandola, dem Fürsten
von Castiglione, zu verleihen. Anno
1711. empfing der Herzog von Modena zu
Wien die Belehnung wegen Mirandola und
Concordia. *Europ. Fama Th. CXIV.*
pag. 408. In den damaligen Irrungen und
kleinen Krieg zwischen Modena und Parma/
befahl der Herzog von Savoyen/als Italia-
nischer Reichs-Vicarius bey damaligem In-
terregno, daß sie sofort die Waffen nieder-
legen und sich gütlich vergleichen solten.
Europ. Fama Th. CXIX. pag. 826. Der-
gleichen unwidersprochene actus possessorii
der Reichs-Hoheit und Lehenbarkeit mehrere
könten angeführt werden / wenn es die Not-
erforderte. In welchem Abschén ich von
SCHWEDERO in Th. Prætens. wohlgethan
finde / daß er keiner Prætensionen in Anse-
hung aller dieser Staaten Erwehnung thut.
Frage sich: Giebt es keine Reichs-Prætensi-
onen gegen Florenz und Savoyen? Dies zu
beantworten / theilen wir die von beyden be-
sessene kundbaren Reichs-Lehen ab von deren
übris

bet wollen werden, solches ist unsers Reiches Rechten völlig zuwider. Diese erfodern die Lehenbarkeit. Deswegen ward der Französische Kron-Prinz Delphin genennet, daß, wenn

übrigen Staat. Bey dem ersteren ist abermals keine Prætension zu suchen / sondern der unbestrittene Besitz bekannt. Deswegen sich auch in ietzigem Kriege Florenz nicht geweigert/einige Kriegs-Steuren zu geben. Savoyen hält sich auch außer dem Reichs-Lehn noch in näherer Verbindlichkeit mit dem Reich. Er ist Reichs-Vicarius, und schämet sich auch nicht einen Reichs-Fürsten abzugeben. Befremdend ihren übrigen Staat / so erweiset CONRING lib. II. cap. 23. n. 16. seq. von Florenz und cap. 25. n. 11. von Savoyen / daß auf selbigen das Reich seine alte gute Befugnisse könne anführen. Die wollen wir nicht in Zweifel setzen. Nur fraget sichs / wie es iezzo mit selbigen stehe? Da möchte ich fast / wie bey der Betrachtung des Päblichens Staats / mich zu erklären haben. Es sind beyde Prinzen eine gute Zeit hero als souveraine Häupter im Reiche geachtet worden. Maximilian der Andere hat gegen den Herzog von Florenz den letzten actum possessorium wegen des Tituls exerciret. Nachhero scheisnet / mögte Florenz eine ziemliche possession vel quasi der Souverainité verjähret haben.

Aa

Will

wenn er die Lehen wegen dieses Landes empfinge, dieses der Königlichen Hoheit nichts benehme. Dass Frankreich nun in etlich hundert Jahren keine Lehen-Pflicht wegen dieser Lande ab-

Will man dahero einige Prätension auf die Reichs-Hoheit formiren / so müsse dieselbige hier und da sich sehr einschrenken lassen. Der P. Mon. art. XCVI. spricht in etlichen Landesreyen dem Herzog von Savoyen mit dürren Worten die völlige Hoheit zu / und leugnet alle Reichs-Rechte. Ein gleiches mögte von Florenz können angeführt werden. Ich zweifele also/ob das Reich eine generale Prätension auf beyde Staaten/ die ihm sonst zu stehen konte / noch iezo habe / oder sich gefallen lasse. Wobey mich beziehe auf die obigen in S. 15. wegen des Königreichs Italien und Arealat geführte Gedancken. Wenigstens werden sich/die hier förmliche Prätensionen angeben wollen / der vielen entgegen stehenden Zweifel wenig zu entschütten vermögen. Denn nichts giebet oder nimmet / daß wegen Florenz / bey iezo auf den Fall stehenden Groß-Herzoglichen Hause/ eben wie bey Parma, die Wiederherstellung der alten Lehnbarkeit scheinet beschlossen zu seyn. In dem neuesten Bündniß/ welches die Quadruple-Alliance genennet wird / ist dieses deutlich bedungen. Das eine Proiect in der Europ. Fa-

ma

abgeleget, benimmt unserer Prætension nichts. Indem das Reich bey aller Gelegenheit gnug gezeiget, daß, ob es gleich sein Recht mit Gewalt zu behaupten nicht vermöge, der rechtmäßige

ma Th. CCXV. pag. 929. spricht Lothringen diese künftige neue Lehen zu. Das vermehrte und richtige Conzept in der Europ. Fama Th. CCXXIII. pag. 327. 328. will einen Spanisch-Philippinischen Prinzen mit selbigen Lehen angesehen haben. Mit Parma hat es nach unserm obigen ohne dem seine geweihte Wege. Mit Florenz wäre solche Herstellung der alten ausser dem für vergeben geachteten Rechte nichts befremdliches. Preussen ist zum Königreich gemacht. Dessen Souverainité sieht niemand an. Dennoch sind die alten Verträge da / daß auf den Fall / da die Chur-Linie verlöschen solte / das übrige Haus Brandenburg Preussen als ein neues Lehen von Pohlen bekommen solle. Siehe den fünften Articul der Welaischen Tractaen in LVDOLPH Contin. pag. 890. Wie viel mehr wird durch allgemeine Bündnisse eine alte Lehenbarkeit wieder können errichtet werden. Zumal da derselben durch keine förmliche Verträge ist renunciiret / sondern die Souverainité einer Familie nur durch stillschweigende Pacte eingeräumet zu seyn scheint. Wohl zu verstehen / da selbige Familie/

A a 2

die

ſige Rechts-Anspruch dennoch nicht aus der Acht gelassen werde. (a)

XXI.

die nach dem Völker-Recht ein gutes Recht erhalten zu haben vorgiebt / nachhero völlig verlißches.

§. 20.

(a) Wegen beyder Lande gelten eines theils oben angeführte Gedanken von den Reichs-Rechten auf das Arelatische Königreich. Frankreich ist durch ziemlich gerechte Mittel zum Besitz der Lande gekommen. Das Reich hat denselben bestätiger. Die Reichs-Rechte auf die Lehnbarkeit sind aber guten Theils noch unverloren. Dieselbe sind ausdrücklich ausbedungen. Wegen Provence hat LEIBNITIUS Prodr. Cod. Diplom. n. 15 pag. 20. das Diploma R. Rudolfs. Die Grafschaft wird Carolo von Napel gegeben und bestätiger / & omnibus hæredibus & successoribus eorundem in feudum , sub consuetis censu & seruitiis , præstandis in posterum ab iisdem rege, hæredibus & successoribus &c. Das Dauphiné hat der Delphin Humbertus zwar ohne besondern Consens des Käyssers Ludwigs an König Philipp von Frankreich andern Sohn übergeben. Es werden aber in dem Instrumento translationis bey LEIBN. Cod. Dipl. P. I. n. LXXXIV. pag. 168. & 175. dem Reich seine völlige Rechte vorbehalten.

An

XXI. Richtige Rechts-Ansprachen auf das
Herzogthum Barr, Fürstenthum Sedan, die
Franche Comté, das Elsaß, und ein Theil
der Französischen Nieder-
Lande.

Die Abend-Gränzen unsers Deutschlands
hat Frankreich nach und nach gewaltig ver-
künt-

On dem ersten Ort wird stipulirt / ne sera ni
puisse estre uny, ni adiousté le dict Dauphi-
né au Royaume de France, fors entant, que
l' Empire y seroit uny. Gleich darauf / &
fassent & soient tenus de faire aux Eglises --
- - - - & a tous autres, a qui nous som-
mes tenus, les hommages, recognoissances,
& autres choses, qui a eux appartiennent,
& doivent etre facites. Hiernechst stipu-
lirt der König und verspricht mit dem Dauphi-
n selbst: & n'est pas l' encente de nous
Roy de France, ni Dauphin, ni d' aucun de
nous, pour chose que dessus soit faict ou
dict, ni qui s' ensuive, qu' aucun preiudice
soit faict aux droicts de l' Empire. Was kan
deutlicher als dieses seyn? Deine zu Folge such-
te man auch die Käyserliche Bestätigung sol-
cher Schenkung. Käyser Ludwig weigerte
dieselben. Käyser Carl gab sie. Derselbe
exercirte nebst R. Sigismunden viel posses-
sorios actus. R. Maximilian klagte / daß
Frankreich dieser Lande Besitz gegen den klas-

kümmert. Wegen einiger Länder sind Verträge da, die jedoch, selbst nach der Reichs-Erklärung

ren Inhalt der Verträge und Pakte ein souverain behaupten wolle. Die Lehnbarkeit ist also nie vergeben worden. K. Carl der Fünfte bedung sie in dem Madriter Frieden express aus. CHIFFLETIVS in Vind. Hispan. pag. 123. meldet / daß K. Franciscus sich an. 1536. bei K. Carl beschwehret / daß dieser den Markgrafen von Saluzo vor sein Gericht erfodert / da er doch wegen des Delphianats des Königs Lehens-Mann seye. Der Käyser antwortete / der Markgraf seye/nach des Königs eigenem Geständniß/ sein Lehens-Mann / indem das ganze Delphinat ein Reichs-Lehen seye. Der König vermogte keinen Ungrund der Käyserlichen Forderung anzugeben. Also maintenirte sich damals der Effect der wohlgegründeten Reichs-Besigunisse. Die folgenden Käyserlichen Capitulationen haben zwar nicht nahmentlich/ doch in guter Folge / das Reichs-Recht zu erhalten sich beflissen. In der obigen Übergebungs-Formul wird allen Contraventionen auf ewige Zeiten widersprochen / und dieselben für null und nichtig erklärt. Fällt also entweder der Titul des Besitzes selbst übern Haufen / oder alles gegen selbige Pakte von Frankreich unternommene ist ungültig/ und ist

klärung, den blossen Besitz Frankreich gegeben, dem Reich aber sein Recht nicht verommen haben. Dies nach etlicher, wiewohl nicht allen Zweifel entnommenen Meynung, um so viel mehr, weil jene Kron den geschlossenen Frieden nie lang gehalten. So bleibt unsers Reiches richtige Prätension auf die Elsaßische Reichs-Städte und Ritterschaft. Diese sind widerrechtlich von Frankreich dem Reiche entzogen. Ein gleiches ist von denen durch die Reuniones erhaltenen Conquetten zu melden.

ist wol keine Rechte gegen das Reichs-Recht zu geben vermindend. Du vermagst auch keines / ob wol nach dem Völcker-Recht sonst leicht auszufindende Verjährung hier mit besonderer Wahrscheinlichkeit anzuführen. Mayland ist von Spanien gegen zweihundert Jahr ohne einer neuen Lehens-Empfängniß besessen worden. Dennoch ist die Lehenbarkeit nie für verjähret angesehen worden. Gnug / daß man Frankreichs souverainen Besitz der Lande nie gebilliget / oder auch nicht einmal durch stillschweigende Verträge denselben eingeräumet hat. Siehe/ außer den von mir angeführten/ noch mehr herrliche Beweis-Gründe für das Reich gegen Frankreich bey CONRING. lib. II. cap. 24. wie auch bey SCHVED. lib. I. cap. 15. 16.

den. (a) Die Burgundische Graßhaft und viele Niederländische Städte hat zwar Spanien

S. 21.

(a) Oben in dieses Capituls S. 17. haben wir den Besitz der drey Bisthümer solcher Gestalt Frankreich zugesprochen / daß dem Reiche unsers Bedünckens wenig Besugnisse auf selbige übrig bleiben. Fragt sichs: Warum haben wir aber dem Reich gleich icko im vorigen S. die Prætension auf die noch älter besessene Lande Provence und das Delphinat der Lehenbarkeit nach zugesprochen ? und warum soll hier gar ein völliger Anspruch auf eines Theils Elsaß dem Reich formirt werden ? Antwort. Jene erste Lande hat Frankreich vom Reiche nie anders als unter dem Titul der Lehenbarkeit begehret, u. auch bekommen. Dahero ob es gleich von diesem Titul nach der Hand abweichen/u. die Lehen nichtweiter recognoscire wollen, dem Reich sein Recht dennoch nicht vermögt gekränccket zu werden. Hingegenheit zu dem Besitz der drey Bisthümer ist Frankreich durch das blosse Krieges Glück gekommen / hat es vor dem Westphälischen Frieden gegen hundert Jahr besessen/und endlich in selbigem von dem Reich eine völlige renunciation aller etwa drauf an noch haftenden Rechte erhalten. Nun ist zwar in eben dem Westphälischen Frieden an Frankreich auch das Sundzau u. die Landvogtey

nien an Frankreich abgetreten. Das Reich hat aber gleich dagegen protestando sich verwah-

ten Elsaß abgetreten worden. Wenn jedoch der in dem obigen §. 17. angeführten Clausul in den *Capit. Ios. & Car. VI. Art. II.* nicht als le Erheblichkeit soll abgesprochen werden / so haben wir den in dem P. W. eigentlich eingeraumten Besitz der Elsaßischen Landvogtey und des Sundgov/ durch die Französischen Friedens-Brüche in etwas dermalen unrefertig geworden zu sehn/müssen angeben. Denn warum wir es nicht auch auf die drey Bisshüsmer zu extendiren uns getrauet / ist oben gezeigt worden. Wierol / welches also zum obigen noch zu mercken/ nun fast kein Zweifel mehr waltert/ daß durch den Badischen Frieden Frankreich in jenem Besitz auch seye wieder legitimiret / und folglich mit dermaliger Abthuung der Clausul der Westphälische Frieden auch in Ansehung Frankreichs völlig wieder seye purificiret worden. Jedoch hat es mit den unmittelbaren Theilen Elsaß / und durch die reuniones erhaltene districte, ganz eine andere Bewandniß. Dahero ohne Entgegenstehung meiner letztern Erinnerung dem Reich seine Rechte hier noch nicht benommen sind. Denn was ist wegen der Elsaßischen Reichs-Stände / Städte und Ritterschaft/in dem Niederrheinischen u. Nisswicischen/oder auch

A a 5

Das

wahret. Hier ist ihm also die unstreitige *Prætension* zum wenigsten auf die Lehenbarkeit

zu

Badenschen Frieden Frankreich eingeräumet worden? War es der Besitz / oder war es das völliche Recht? Das letztere kan man wol nicht behaupten. Ich geschweige / daß der Nymwesische Frieden nicht einmal vom Besitz was verordnet: daß der Nymwesische Frieden auch nur in generalen Worten sich für Frankreich erklärret / der Friede auch gleich gebrochen / und andern vom Reich nicht recht angenommen worden. Der Badensche Friede bezieht sich auf die vorigen Friedens-Formeln / und giebet also in dem Absehen mehr nichts/ als der Nymwesische. Ist also/wenn es hoch kommt / der blosse Besitz der Zeit Frankreich vom Reiche zugestanden. Das Reich behält folglich seine Rechte nach wie vor. Wenn bessere Coniuncturen bey anderweitigen Kriegen sich ereigneten / wird es mit so gutem Recht / als An. 1709. bey damals verfasseten Friedens-Præliminarien / dies alles wieder fodern/ und seine mit Unrecht ihm abgestrickte Glieder reuociren können. Und dieses halte wahr zu sehn / wenn auch gleich Frankreich den Nymwesischen Frieden nicht gebrochen hätte. Denn der blosse eingeräumte Besitz nimmt dem vorigen Besitzer noch nicht seine Rechte. So hat ietzige Kanz-

ser-

zuzuschreiben. (b) Eben solche hat das Reich wegen Barr zu fordern. Und wird also der Herzog

serliche Majestät Hispaniens Besitz zwar bishero R. Philippen lassen müssen / dennoch sich alle seine Rechte beständig vorbehalten. Ein anders wäre es / wie in dem Westphälischen Frieden wegen der Land-Vogtey Elsaß und des Suntgou allen Reichs-Rechten ist abgesaget worden / da dergleichen im Kyffwitzischen Frieden mit dem unmittelbaren Elsaßischen Theil geschehen wäre. Dorten kunte die Capitulations - Clausul durch den Friedens-Bruch jene eingeräumete Rechte für caduc angeben. Hier aber bleibt auch ohne allen regard auf die Friedens-Brüche das Reichs-Recht vorbehalten. Siehe auch die mehrere Nachricht von diesen Reichs-Rechten bey SCHWED. lib. I. cap. 25.

(b) Wegen der Grafschaft Burgundien ist das Reichs-Recht vordem nicht einmal strittig gewesen. Die Besitzer haben sich in steter Lehen - Pflicht gehalten. CONRING. lib. II. cap. 25. führet ein eigen Diploma Caroli IV. an von denen auf selbiges Land und die Stadt Besançon dem Reich zustehenden Rechten. Des R. Philipp des Schönen in Frankreich Sohn nahm von R. Henrich dem Siebenden die Grafschaft zur Lehen. Das Diploma giebt LEIBNIT, cod. diplom. P.

I. n.

hug von Lothringen unbillig gezwungen, dessen
Lehen von Frankreich zu suchen. Wegen des der
Kro-

I. n. 33. p. 60. Nachdem die Grafschaft an
Spanien gekommen / ist die Belebung zwar/
wie bey Mayland/nicht ordentlich geschehen.
Jedoch ist so viel weniger an den fortwäh-
renden Reichs-Rechten zu zweifeln gewe-
sen/ da so gar der Burgundische Kreuz haupt-
sächlich auf dieser Grafschaft bestanden. Al-
so wäre vor dem Minnewigischen Frieden in
Ansicht der Grafschaft keine Prätension
anzugeben gestanden / indem die klare Ge-
rechtsame gewalzt hätten. Nur in selbigem
Friedens-Schluss musste Spanien aus Noth
das Land nebst unterschiedenen Districhen in
den Niederlanden an Frankreich cediren.
Da entsteht nun unsere Prätension. Die-
se ist so wol in Ansicht der Grafschaft/ als
auch Dinant und übriger Niederländischen
zum Burgundischen Kreuz gehörigen Pro-
vinzen/ die Frankreich abgetreten wordent
aufs beste gegründet. Das Reich hat nem-
lich gegen alle Cession aufs feierlichste pro-
testiret und seine Hoheit und Lehnbarkeits-
Rechte sich vorbehalten. PVFENDORF.
Brand. Rer. lib. XVI. n. 73. pag. 1246. Nach
verloshener Spanischer Linie musste der Fran-
kōisch-Gesinnete Burgundische Abgesandte
so fort von Regensburg weg. Das Haus

De-

Krone einverleibten Sedan hat Frankreich sich auf gar nichts zu gründen. Dahero das Reich so dessen, als anderer unbillig entwendeten Ländern Wieder-Erstattung neulich mit grösstem Recht wieder gefordert und sich dieselbe vorbehalten hat. (c)

XXII.

Oesterreich / dem das Land aus der Spanischen Succession billig zufallen sollen / lässt würcklich das votum führen.

(c) Das Herzogthum Barr und Fürstenthum Sedan sind unsreitige Reichs-Pertinentien gewesen. Die ältern Rechte wegen des ersten prüft CONR. de Fin. lib. I. cap. 7. n. 6. sequ. Hingegenheil will auch Frankreich viel von einer Lehnbarkeit schwäzen. BLONDELLUS hat in seinem *Barro Campo-Francico* für die Französische / hingegen CHIFFLETIVS in *Comm. Lotharing.* für die Lotharingischen und Reichs-Rechte die Federn angesetzt. In dem Pyraneischen Friede hat sich Frankreich theils die Ober-Herrschaft/ theils den völligen Besitz von Barr bedungen. Es stipulirte auch des Reiches und Kaiserlichen Consens. Der ist aber nicht erfolget. Sedan ist von Carl des Fünften Zeiten an / da sich Robert in Französischen Schutz begeben/ vom Reich entwandt worden. Cardinal Richelieu wusste Gelegenheit/ unter vorgegebener Conspiracy den Für-

XXII. Von denen Rechts-Ansprachen auf
einiger eximirten Staaten immedietät.

Es giebt auch Prætensionen, die das Reich
nicht wie gewöhnlich gegen fremde, sondern
seine eigene verbündene Staaten anzuführen
vermag. Viele kleine Staaten sind von mächtigen
als landsäfisch in Ansprach genommen,
und des Reiches unmittelbarer Hoheit
entzogen worden. Von solchen zeigen die
weitläufigen Register der Eximirten oder aus-
gezogenen Stände. Ein, und zwar unstreitig
der größte Theil solcher Reichs-Prætensionen
auf der Ausgezogenen Unmittelbarkeit werden
unbillig von den Ausgezogenen angegeben.

Da-

Fürsten Friedrich Moritz ins Gefängniß und
um sein Land zu bringen. Doch an. 1651.
ist es erst völlig der Kron incorporirt wor-
den / nachdem man den Fürsten mit andern
Ländereyen in Frankreich vergnüget hat.
Damit ist aber dem Reich bey beyden Landen
sein Recht nicht abgestricket. Frankreich
weß keinen auch nur stillschweigenden Ver-
trag vom Reich anzugeben. Hat also an.
1709. Mäynz bey dem Reich auf die Wies-
der-Erstattung bender Provinzen mit grös-
tem Recht angebracht. Wie iedoch sich als
le dermalige gute Consilia zerschlagen / sind
bekante Sachen. *Vid. SCHWEDERVUS*
Tb. Præt. lib. I. cap. 22. 23.

§. 22.

Dahero das Reich wenig auf solches Angeben achtet. Theils mag aber das Reich nicht unbillig auf die *restitution* dringen, und also rechtmaßige Ansprache haben. (a) Welche

iedoch

S. 22.

(a) So lang als die alte und ursprüngliche Reichs-Verfassung stunde / wusste man von keinen Ausziehen von den Provinzen oder von dem Reich. In Provinz-Sachsen waren alle unter den Herzog / als nach dem König den höchsten Reichs-Beamten / gehörig. Für ihre Personen waren aber Bischöfe / Grafen / Herren / ja Städte und gemeinsamer Adel durchgängig der Reichs-Täge fähig / und also zugleich in besondern Absichten unmittel- und mittelbar dem Reich verwandt. Es gab aber/ noch ehe die Landes-Hoheit sich recht errichtete / schon Gelegenheit zu Exemtionen von den Herzogen. Wie denn/ wo in alten Sribenten einige vorherige Grafen die Titul Dux, zum Exempel Carinthia, Bähringen u. s. w. bekamen/ dis ein klares Kennzeichen zu seyn scheinet/ daß dieselben unter keinem Herzoge gestanden. Die Bischöfe wussten auch nach und nach ihre Stifts-Lande unmittelbar an das Reich zu bringen. Nachdem die Landes-Hoheit der Herzoge sich fest stellte / war dennoch/ wo ich Böhmen ausnehme/wol kein Herzog/ der

iedoch eigentlich alhier zu determiniren viel zu schwer, und mancher Ursachen wegen uns auch zu bedenklich scheinet.

XXIII.

der nach der Gestalt der alten Staaten ein
völlig geschlossene Provinz behalten hätte.
Es war der Kaiser interesse, einem nach dem
ander zu helfen, daß er sich unmittelbar an
das Reich brachte. Die Achtz: Erklärung
Henrich des Löwen, die verlochenen Häuser
Francken, Schwaben und Thüringen mach-
ten nun eine grosse und auf neue Art zu be-
trachtende Menge der Reichs-Stände. Nach
dem Interregno war es überguten theils aus
mit dieser ersten Art des Ausziehens von den
Herzothümern und respectius Landes-Herr-
schaften. Da kam es zu andern Exemtio-
nen. Und diese letztern sind diejenigen, von
denen wir reden. Es sahen Herzoge, ja auch
Erz- und Bischöfe, Fürsten und Herren, daß
bey bisherigen unruhigen Zeiten sich viele, die
alle Vermuthungen der Landsässeren gegen
sich hatten, an das Reich hängen, und von den
Landes-Herren losreissen wollen. Da hatten
sie gutes Recht, sich deme zu widersetzen, un-
vise verla von dem Reich solche angegeben,
Stände auszuziehen. So zogen bald Anfang
die Land-Grafen von Thüringen unterschi-
dene Städte und Grafen aus. Die beyde
Friederiche, der mit dem Bis und der Ernst
hast

XXIII. Wenige Hoffnung zu iemaliger Aus-
führung derer Reichs-Prätensionen.Gerechtsamen und Ansprüche hat ein
Staat

hafte / waren darinn glücklich. Die sämtliche Thüringischen Gräfen unterwarfen sich gutwillig der Thüringischen Landes-Hoheit. Solchem Exempel folgten viele andere Fürsten mit gutem Succes und Befugniß / als Brandenburg / Bayern / und andere. Doch kunte es Brandenburg nicht wohl glücken / als man die Pommerschen und Mecklenburgischen Herzoge ausziehen wollen. Indessen erhielt man in beyden Landen die mühlche Exspectance. Zu Sigismunds Zeiten ward bei Gelegenheit des Husiten-Kriegs die erste Reichs-Matricul ohne Vermuthung grosser Erheblichkeit gemacht. Doch das Werk gefiel dem Kaiser / und wolte man nun eine ordentliche List der Stände und ihrer Anlagen damit zu Stande bringen. Aber bez weniger Ofsicht und Wachsamkeit der Fürsten / als die nicht im Anfang gemercket / daß / da einige ihrer Landsassen zum Reich steuerten / und in die Matricul kamen / sie auch die völliche Reichs-Standschaft begehren / und von der Landes-Hoheit sich losreissen würden / geriet die Sache zu ihrer grossen Beschwerde. Da musste man endlich zugreifen / und solche angemassete Reichs-Stände wieder vom Rei-

Bb

the

Staat nicht umsonst. Er muß der ersten Be-
hauptung sich angelegen seyn lassen. Die letz-
tern,

che ausziehen. Das Reich erkennete die Be-
fugniß solcher Exemptionen / und drung auf
nichts / als daß die Ausgezogene von den Aus-
ziehenden übertragen und vertreten würden.
Daher reden die Reichs-Abschiede von billig
ausgezogenen, R. A. an. 1541. §. 48.
daß es mit selbigen bey dem alten Herkommen
bleiben solle. R. A. an. 1510. §. 6. saget:
Item so haben wir uns bewilliget, daß
diejenigen, so den Ständen von Alters,
und nicht dem Reich gedienet, auch
dem Reich ohne Mittel nicht zustehen
oder verwandt sind, oder nichts vom
Reich haben, den Ständen, denen sie zu-
stehen, folgen und vorbehalten seyn
sollen, damit und auch ein ieder bey sei-
nen Würden, Stand und Wesen, wie
ihm' das zustehet, seine Vorfahren
und Vor-Eltern, auch er den herbracht
haben, bleibe. § 7. Und nachdem et-
liche der Stände einen Auszug, in Kraft
ietzo angezeigten Artickels etlicher Bi-
schoße, Grafen, Herren und Prälaten
halb alhier gethan, dergestalt, daß die
ihnen zuständig, und nicht in des Rei-
ches Hülfe gehörig seyn sollen: haben
wir uns mit genannten Ständen, und
sie

tern / wenn sie rechtmäßig und unzweifelhaft sind, muß er bey guter Gelegenheit verfolgen, und

sie mit uns vertragen, daß es mit demselbigen Auszug bis auf nechst künftigen Reichs-Tag beruhen soll. u. s. w. Wegen des Verretens thut der R. A. an. 1548. S. 52. Doch setzt der §. 55. soll es den ausziehenden Ständen bevorstehen, wo ihnen der Ausgezogenen ein oder mehr cum onere heimgesprochen ward, und sie aber vermeyneten, daß der oder die ausgezogene in ihren Reichs-Anschlägen über ihr Vermögen und Einkommen beschwert worden wären, alsdenn bey gemeinern Reichs-Ständen der halben umgebührliche Mäßigung und Ringerung anzusuchen. Conf. ANDLER Corp. Constit. Imp. Voc. Abgehende und ausgezogene Stände. Nun sind ziemliche Listen von ausgezogenen Ständen bekant. Vid. LIMNÆVS Iur. Publ. lib. I. cap. 7. n. 73. sequ. Denen rechtmäßigen Exemptionen ist auch noch der Weg nicht abgeschnitten. Denn wol manche als Reichs-Stände / zumal für ihre Personen / sich aufzuführen / denen nicht ohne Erheblichkeit quæstio status kan mouiret werden. Da kommt es aber auf Prætensionen an / in Ansehung dcr SCHWEDER Th. Præt. hier und da einige

und den prätendirten Besitz von Ländern oder
Rech-

gute Nachrichten bey einzelnen Reichs-
Ständen und deren Befugniß gegeben.
Dis ist aber eine Untersuchung / die hier
nicht her / sondern zu der Betrachtung eins-
heler Staaten gehörig ist. Betreffend
aber dergleichen rechtmäßige Auszüge / da
haben es die oben angezeigte Reichs- Sa-
zungen bereits gegeben / daß auf solche
ganz unbillig dem Reich einige Prätension
formirt würde. Das wären so wider-
rechtliche Ansprüche / als wenn das Reich
auf Schweden oder Dennemarck eine ernst-
liche Prätension wolte durchtreiben. Den-
noch ist andern theils auch wol nicht zu leug-
nen / daß nicht auch in diesen Auszügen
dann und wann seye über die Schnur ges-
hauen worden. So sagt der R. A. an. 1570.
S. 108. Zudem würden die Exemptiones
zu gar gemein und vielmalen die ge-
ringeren Stände durch andere mit
der That eximirt und doch nicht ver-
treten se. Fände sich das / so hat frey-
lich das Reich eine gegründete Ansprach /
und befehlen die Reichs- Sazungen dem
Reichs- Fiscal, gegen dergleichen Ausziehens-
den zu verfahren. Doch es ist was schwes-
res / hierin zu entscheiden / wo das Reich Be-
fugniß habe oder nicht / gewiß hat man nicht
so

Rechten zu erhalten suchen. (a) Ein gleiches versteht sich von unserm Reich. Was zwar wirct-

so leichtlich zuzufahren / und einen Ausziehenden auf des Angezogenen Beschwehrden sofort eines Unrechts oder Gewaltthätigkeit zu bezeichnen. Dahero wir bloß in thei von der Auszüge Gerechtigkeit oder Unrechtmäßigkeit hier raisoniren. Die letztere mit Exempel zu bestärcken / würde so mißlich als verwegen seyn. Siehe auch PFEFFINGER. Vitriar. Illustr. T. II. lib. II. tit. 5. §. 2. 3. pag. 1037. sequ. da auch der vollständigste Catalogus aller cum oder sine onere ausgezogenen Stände befindlich ist.

§. 23.

(a) Wegen der Gerechtsamen erinnere nichts / denn sich dis alles von selbsten giebet. Wegen der Prätensionen fällt mir aber eine Passage aus dem Monzambano cap. IIX. §. 4. in die Hände. Da sagt er : Exoletæ prätensiones æterno silentio damnentur, & vti quisque possidet , ita deinceps retineat. Soll man also / wie er dem fränkischen Zustande Deutschlands anrath / die alten Prätensionen alle schwinden / und einen ieden / wie er besitzt / besitzen lassen : was rathen wir das Gegentheil von Verfolgung

Ob 3

der

wirckliche Gerechtsame sind, die wird es wohl nicht fallen lassen. Wie steht es aber um die Prætensionen? So rechtmäßig und unzweifelhaft sie theils einigen scheinen, theils auch in der

der rechtmäßigen Reichs-Ansprüche? Ich antworte / MONZAMBANO seye mit den ganz entgegen scheinenden Worten dennoch gar nicht gegen uns. Er redet von exole-tis, veralteten Prætensionen / und was das meiste/ von solchen/ die unter den Ständen selbst walten / und tausend Gelegenheiten zum Verdrüß geben. Sein ganzer Rath geht auf die Erhaltung innerlicher Reichs-Ruhe. Da rathe ich mit ihm / daß solche veraltete Ansprüche billig ruhen sollen. Die Prætensions - Schmiede rathen gemeiniglich der Teutschen Ruhe nicht zum besten. Dabey erinnert aber THOMASIVS gar wohl / daß sich MONZAMBANO auch hier nicht als Richter / sondern als einen guten Rath angebe. Dahero ihn KVLPISII Critice schlecht getroffen / wenn er vorgegeben/ es liesse sich nicht thun / daß man einen A-ctorem unerörterter Sache abweisen/ und den possessorum malæ fidei schützen wolte. Anders ist / was ein Richter thun darf / ein anders/ was zu ratthen. Also ist MONZ. nicht gegen uns / die wir von Reichs-Prætensionen gegen Fremde hier reden. Diese wird er

der That sind, so wenig glaube, daß das Reich damit bei iesigen Umständen viel gewinnen wird. Nicht gegen Italien. Denn der Pabst nebst allen Italianischen Staaten sich gegen

des

er auf rechte Art zu verfolgen selbst nie misstrauen. Ein anders bleibt doch wol/ wie die Ausführung der Ansprachen glücken könne oder möge/ ob sie thunlich/ wie auch wie und wenn sie rathsam seye? In den Capitulationen verpflichtet sich ja der Käyser selbst/ daß er fleißig nachforschen wolle nach dem unbillig entzogenen/ und es zu dem Reich/ so viel möglich/ bringen. Siehe Capitul. Car. VI. art. X. Was intendirt das Reich mit manchen seinen Berathschlagungen wegen Wieder-Erhaltung der verlohrnen und entzogenen Lande anders als dieses/ dessen es wohl befugt ist? Aber ich mag in gewissem Verstand/ obgleich MONZAMBANO gar nicht auf diesen Fall siehet/ sein Urtheil auch in diesem meine machen. Besser thut freylich das Reich/ daß es an exoletas prætensiones auch gegen fremde Potenzen gar nicht dencket. Dahero ich so sorgfältig unter den zweifelhaftigen u. rechtmäßigen sichern Prætensionen distinguire. Jene zweifelhafte und veraltete Rechte wieder aufzufuchen ist nicht rathsam. Es giebt nur Irrungen und unnöthigen Verdruf. Hat das Reich

B b 4

Grüne

des Reiches selbst rechtmässig zu fodernden Anwachs daselbst sezen würden. Frankreich würde schwerlich die Hände in Schoß legen. Ein Otto Magnus würde der heutig erwünschten Balance der Europäischen Staaten nicht zuträglich seyn. Selbst die Deutschen Fürsten würden ungern sezen, wenn die alten Reichs-Rechte so eifrig mit dem Schwerde wolten aufgesuchet werden. Nicht gegen Frankreich. Denn diese Krone ist bey vielen schlechten gemeinen Reichs-Anstalten diesem weit überlegen. Wer sollte auch die wieder zu gebenden Ländereyen bekommen? Dem Kaiser mögte sie das Reich

Gründe: wie manche stehen ihnen wieder entgegen? Wer wolte zum Gleichniß Engelland rathen / wegen seiner veralteten Prä-tensionen auf Frankreich einen Krieg anzufangen? Man mache nun die vernünftige Adplication. Aber die bekandte und unzweifelhafte Ansprüche erhält das Reich billig. Wolte es auch in selbigen sich so ganz sorglos und kaltblütig zeigen / würde es höchst nachtheilig seyn. Die Nachbarn würden dem Reichs-Adler noch manche Federn ausrupfen / wenn sie merketen / daß man kaum drauf dencket / wenn was widerrechtl.lich entzogen worden,

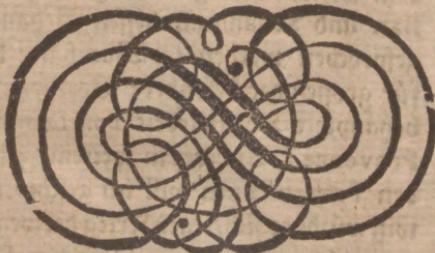
(b) Bey

Reich nicht gönnen wollen. (b) Der Evangelischen Städte restitution achten die Catholischen nicht viel. Sonst wäre Straßburg wol schwerlich in Französischen Händen geblieben. Es wird also, wo der Reichs-Staat sich nicht ganz ändert, wol immer von des Reichs

(b) Bey der Prætensionen Ausführung ist gar zu viel zu bedencken. Der heutige mäßige Reichs-Zustand ist allen Nachbarn erwünscht. So kan hinwiederum eine anwachsende Macht / so viel Besugnisse sie zeigte / nicht ohne Misstrauen angesehen werden. Die gar zu starke Nachfrage nach den verlorenen Rechten ist den Ständen selbst nicht recht erwünscht. Wem sollte auch wol / daß es dem Reiche völlig recht gemacht würde / Barr und Sedan nach dessen Behauptung zugesprochen werden ? Was hätte das Reich für grosse oder besondere Worthäile durch die behauptete Lehensbarkeit von Dauphiné und Provence ? Anderer in weitem Felde stehenden Prætensionen will ich geschweigen. Geswiss würde es sich / einen Krieg derwegen zu führen / nicht verlohnend. Doch das Reich wird auch zu keinem solchen Krieg zustimmen. MONZAMBANO cap. VII. S. 8. sagt wohl davon : Tam robustum cetera corpus ad exercitos inuadendos aliquidque adqui-

Reichs Prätensionen, so öffentlich als besonders, auch nicht ohne Gerechtigkeit oder raison geredet und geschrieben, aber niemals zu deren ernstlichen Ausführung die Hand angeschlagen werden.

quirendum velut enerue deprehenditur :
cum noua incrementa Cesari nolint accedere ordines, neque tamen eadem inter omnes equaliter possint distribui. &c. So kommt es in der That auf eine blosse occasionelle Wiederherstellung der verlohrnen Lande an. Auch solche Gelegenheiten sind aber so leicht nicht abzusehen. So ferne steht es, ob sie sich iemals ereignen werden. Was wegen Italien und Frankreich mir bedüncket braucht keine Erläuterung.



K5 362

S₃

ULB Halle
008 875 464

3



NR

Deutscher Reichs- und Fürsten-Staat.

her als Reformirter Parthen, haben das Kir-
en Regiment in völligem Besitz. In deren



Deutscher
Reichs- und Fürsten
Staat
Die zweyte Betrachtung
Von dem
Römisch-Deutschen Reiche
überhaupt.



Mit Königl. Preuß. allergnäd. Privilegio.

Halle im Magdeburgischen 1720.
In Verlegung der Neuen Buchhandlung/
auch bey derselben in den Messen zu Frankfurt unter dem Wehlischen
und zu Leipzig unter dem Brummerischen Hause zu finden.

